



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**  
Direktion für Wirtschaftspolitik  
Direktion für Aussenwirtschaft

---

# **Bericht des SECO zu den Auswirkungen der Revision des Bundesgesetzes über die tech- nischen Handelshemmnisse (Einführung des «Cassis de Dijon»-Prinzips in der Schweiz)**

---

**April 2013**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>4</b>
<i>Aufbau des Berichts</i> .....	6
<i>Die THG-Revision im Kontext der Massnahmen zur Wettbewerbsbelebung im Inland</i> .....	6
<i>Rechtslage und Rechtsfortentwicklung</i> .....	6
<i>Das «Cassis de Dijon»-Prinzip im Lebensmittelbereich</i> .....	8
<i>Ergebnisse des Preisobservatoriums</i> .....	9
<i>Fazit des SECO</i> .....	12
<b>Auftrag</b> .....	<b>13</b>
<b>1 Einführung</b> .....	<b>15</b>
1.1 Zur Einführung des «Cassis de Dijon»-Prinzips in der Schweiz .....	15
1.2 Das «Cassis de Dijon»-Prinzip bei Lebensmitteln .....	15
1.3 Fragestellungen und Aufbau des Berichts .....	15
<b>2 Einbettung des Vorhabens</b> .....	<b>18</b>
2.1 Der Weg zur THG-Teilrevision von 2010 .....	18
2.2 Die Debatte um die Hochpreisinsel Schweiz .....	19
2.3 Zur Abschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen der THG-Teilrevision .....	20
2.4 Weitere Massnahmen gegen die «Hochpreisinsel»: Parallelimporte patentgeschützter Güter, Zollabbau, Revision des Kartellgesetzes .....	22
2.5 Erfahrungen der EU mit dem «Cassis de Dijon»-Prinzip .....	24
<b>3 Rechtslage und Rechtsfortentwicklung</b> .....	<b>25</b>
3.1 Anwendungsbereich des «Cassis de Dijon»-Prinzips .....	25
3.2 Rechtsfortentwicklung von technischen Vorschriften im Rahmen des THG .....	26
3.3 Rechtsfortentwicklung der THG-Ausführungsverordnung (VIPaV) .....	28
3.4 Zusammenfassende Würdigung .....	28
<b>4 Das «Cassis de Dijon-Prinzip» bei Lebensmitteln: Zur Bewilligungspraxis des Bundesamtes für Gesundheit</b> .....	<b>30</b>
4.1 Rechtliche Grundlagen: Sonderregelung für Lebensmittel .....	30
4.2 Revision des Lebensmittelrechts und verbleibende Abweichungen zum EU- Recht .....	30
4.3 Bewilligungspraxis des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) .....	31
4.3.1 Bisher eingereichte Bewilligungsgesuche .....	33
4.3.2 Bisher erteilte Allgemeinverfügungen und nicht bewilligte Gesuche .....	35
4.3.3 Bewilligte Gesuche, gegen die Beschwerde eingereicht wurde .....	36
4.3.4 Auswirkungen der erteilten Allgemeinverfügungen auf in der Schweiz hergestellte Lebensmittel .....	37
4.4 Deklarationsvorschriften und «Cassis de Dijon-Prinzip» .....	37
4.5 Qualitätsstrategie und «Cassis de Dijon»-Prinzip .....	37
<b>5 Ergebnisse der Preiserhebungen 2010-2012</b> .....	<b>39</b>
5.1 Methodik der Erhebung .....	39
5.2 Hauptergebnisse allgemein und nach Produktgruppen .....	41

5.3	Ergebnisse bei Lebensmitteln mit einer Allgemeinverfügung .....	45
5.4	Ergebnisse bei patentgeschützten Gütern (Po. 09.4010) .....	48
5.5	Resultate der Umfrage des SECO bei Einkaufsverantwortlichen zu den Auswirkungen des revidierten Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) und die Einführung des «Cassis de Dijon»-Prinzips .....	51
<b>6</b>	<b>Ursachenanalyse .....</b>	<b>53</b>
6.1	Preisbestimmende Faktoren im Allgemeinen .....	53
6.2	Ursache von Preisdifferenzen zwischen Ländern.....	53
6.3	Zur ökonometrischen Untersuchung des Einflusses einzelner preisbestimmender Faktoren .....	56
6.4	Ergebnisse der ökonometrischen Abklärungen.....	59
6.5	Zusammenfassung der Ergebnisse des Preisobservatoriums.....	61
<b>7</b>	<b>Auswirkungen der Revision des THG und der Einführung des «Cassis de Dijon»-Prinzips.....</b>	<b>64</b>
7.1	Hoher Nutzen der THG-Revision im Allgemeinen .....	64
7.2	Begrenzter direkter Nutzen des «Cassis de Dijon»-Prinzips .....	64
7.3	Bedeutende indirekte Auswirkungen der Einführung des «Cassis de Dijon»-Prinzips.....	65
7.4	Auswirkungen auf den Einkaufstourismus.....	66
7.5	Auswirkungen auf die Konsumentinnen und Konsumenten .....	67
7.6	Auswirkungen auf die Landwirtschaft.....	67
	<b>Anhang I: Detailergebnisse aus den Preiserhebungen 2010-2012.....</b>	<b>69</b>
	<b>Anhang II: Fragebogen des SECO für Einkaufsverantwortliche: Auswirkungen des revidierten Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) und der Einführung des «Cassis de Dijon»-Prinzips.....</b>	<b>77</b>
	Teil A:Befragung zu technischen Handelshemmnissen und «Cassis de Dijon» .....	79
	Teil B:Befragung zu Wettbewerbsverhältnissen bei bestimmten Artikeln .....	81
	<b>Anhang III: Auswertung der Umfrage des SECO bei Einkaufsverantwortlichen zu den Auswirkungen des revidierten Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) und die Einführung des «Cassis de Dijon-Prinzips».....</b>	<b>85</b>
	<b>Anhang IV: Detailergebnisse der ökonometrischen Schätzungen.....</b>	<b>89</b>

## Zusammenfassung

Am 12. Juni 2009 wurde von den Eidgenössischen Räten die Teilrevision des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse (THG<sup>1</sup>) verabschiedet und vom Bundesrat auf den 1. Juli 2010 in Kraft gesetzt. Kern der Vorlage war die autonome Einführung des sogenannten «Cassis de Dijon»-Prinzips (im ff. CdD-Prinzip). Gemäss diesem können bestimmte Produkte, die den Produktvorschriften der EU bzw. den Mitgliedstaaten der EU oder des EWR entsprechen und dort rechtmässig in Verkehr sind, auch in der Schweiz ohne Anpassungen und zusätzliche Kontrollen frei zirkulieren. Die Teilrevision des THG enthielt weitere Reformpunkte (vgl. nachstehenden Kasten), auf die in der vorliegenden Untersuchung ebenfalls Bezug genommen wird.

### **Anlass des vorliegenden Berichts**

Der Auftrag für den Bericht über die Auswirkungen der Einführung des CdD-Prinzips in der Schweiz gründete in Befürchtungen, dass die THG-Revision Schutzniveaus senke, ohne dass die Konsumentinnen und Konsumenten in genügendem Mass an den wirtschaftlichen Vorteilen der Revision teilhaben würden. Das EVD (heute WBF) beschloss 2009, die Teilrevision des THG einer begleitenden Evaluation zu unterziehen und dazu ein Preisobservatorium einzurichten. Heute dient der vorliegende Bericht auch als Grundlage für die Behandlung der Pa. Iv. Bourgeois (10.538), welche die Lebensmittel vom CdD-Prinzip ausnehmen will.

### **Was beinhaltet die THG-Teilrevision von 2010?**

*Als technische Handelshemmnisse werden Behinderungen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs bezeichnet, die auf unterschiedliche Anforderungen an Produkte, auf die unterschiedliche Anwendung von Produktvorschriften oder auf die Wiederholung beispielsweise von Produktprüfungen oder -zulassungen zurückgehen. Für ein international stark verflochtenes Land wie die Schweiz sind die gesamtwirtschaftlichen Kosten solcher Behinderungen erheblich.*

*Der Bundesrat hat seit den 1990er-Jahren zwei Strategien zum Abbau technischer Handelshemmnisse verfolgt: den Abschluss staatsvertraglicher Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung von Vorschriften und Konformitätsbewertungen einerseits und die autonome Harmonisierung schweizerischer Vorschriften mit dem EU-Recht andererseits. Im Vordergrund steht der Abbau technischer Handelshemmnisse im Verkehr mit der EU, sowohl im Bereich der Harmonisierung wie bei den staatsvertraglichen Regelungen, wozu namentlich die im Rahmen der Bilateralen I abgeschlossenen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen und über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen gehören.*

*Trotz dieser Instrumente besteht auch weiterhin eine Reihe technischer Handelshemmnisse fort, die zu überhöhten Preisen in der Schweiz beitragen. Deshalb sollte mit der Teilrevision des THG von 2008 das bestehende Instrumentarium zum Abbau technischer Handelshemmnisse durch ein zusätzliches Instrument, die autonome Anwendung des sogenannten CdD-Prinzips auf bestimmte Importe aus der EU und dem EWR, erweitert werden. Gleichzeitig wurde das THG aber auch in anderen Punkten revidiert.*

*Das CdD-Prinzip, das auf einen Entscheid des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) von 1979 über die Vermarktung des französischen Likörs Cassis-de-Dijon in Deutschland zurückgeht<sup>2</sup>,*

<sup>1</sup> Der Revisionstext ist verfügbar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/4463.pdf>.

<sup>2</sup> EuGH 20. Februar 1979, Rs 120/78, Rewe-Zentral AG/Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, Slg. 1979, 649; gesetzlich verankert in Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmässig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG. ABI EU vom 13. August 2008, Nummer L 218, S. 21.

besagt, dass aus einem anderen Staat importierte Produkte, die nach den nationalen Produktvorschriften des Exportlandes hergestellt sind, auch im Destinationsland in Verkehr gebracht werden dürfen, selbst wenn dort andere Vorschriften gelten. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie aus übergeordneten öffentlichen Interessen (z.B. Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, öffentliche Ordnung und Sicherheit) zwingend erforderlich sind.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der THG-Revision vom CdD-Prinzip die Produkte ausgenommen, welche einer Zulassungspflicht oder einem Einfuhrverbot unterliegen oder einer vorgängigen Einfuhrbewilligung bedürfen. Die Anwendung des CdD-Prinzips wurde weiter mit Bezug auf einzelne Produktvorschriften ausgeschlossen (z.B. Nitratverbot in Wasch- und Reinigungsmitteln, bestimmte Chemikalien, bestimmte Elektrogeräte; vgl. Art. 16a Abs. 2 THG).

Die THG-Teilrevision beinhaltet neben der Einführung des CdD-Prinzips folgende weiteren Punkte:

- *Verhältnismässigkeit: Explizite Verankerung des Prinzips, dass Abweichungen von Produktvorschriften von jenen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz verhältnismässig sein müssen (Art. 4, Abs. 3 Bst. c THG). Dieses Kriterium ergänzt die bereits vorher im THG verankerten Prinzipien, dass Abweichungen keine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels darstellen dürfen und im Sinne überwiegender öffentlicher Interessen notwendig sein müssen. Als überwiegende öffentliche Interessen gelten der Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit; des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen; der natürlichen Umwelt; der Sicherheit am Arbeitsplatz; der Konsumentinnen und Konsumenten; der Lauterkeit des Handelsverkehrs; des nationale Kulturgutes und des Eigentums.*
- *Vereinfachung der Produkteinformation: Eine Amtssprache oder genügend aussagekräftige Symbole genügen. Für bestimmte Produkte, z.B. elektronische Geräte, kann auch vorgesehen werden, dass die Produktdokumentation in Englisch ausreicht. Für Warn- und Sicherheitshinweise in Textform können zwei oder gar alle drei schweizerischen Amtssprachen vorgeschrieben werden (Art. 4a THG).*
- *Vereinfachung der Zulassungsverfahren: Verankerung des Grundsatzes, dass für Produkte, die im Ausland nach gleichwertigen Vorschriften bereits zugelassen sind, eine vereinfachte Zulassung vorzusehen ist (Art. 5, Abs. 3).*
- *Vermeidung der Inländerdiskriminierung: Schweizer Produzenten können Produkte, die nicht vom CdD-Prinzip ausgenommen sind, nach den in den EU- oder EWR-Staaten geltenden Vorschriften in der Schweiz herstellen und in der Schweiz in Verkehr bringen. Dadurch erhalten Schweizer Hersteller gleich lange Spiesse gegenüber Importen, und Schweizer Hersteller, die Produkte für den EU- oder EWR-Markt produzieren, müssen keine separaten Serien für den Schweizer Markt mehr herstellen (Art. 16b THG).*

Die Botschaft zur Revision des THG beinhaltet über die vorerwähnten Gesetzesänderungen hinaus ein eigentliches Reformprogramm. Gestützt auf die im Hinblick auf die THG-Revision vorgenommene detaillierte Erhebung der regulatorischen Differenzen zwischen der Schweiz und der EU beschloss der Bundesrat, parallel zur THG-Teilrevision eine Reihe von Verordnungsanpassungen, um weitere Schweizer Vorschriften mit jenen der EU zu harmonisieren. Grundsatzentscheide traf insbesondere das EDI, indem dieses beschloss, das Lebensmittelrecht der Schweiz mit jenem der EU weitgehend zu harmonisieren. Ähnliche - die Harmonisierung fördernde - Wirkungen ergaben sich in andern Bereichen der technischen Vorschriften. Zudem konnte im Zeitpunkt der Verabschiedung der Botschaft das Abkommen über Konformitätsbewertungen zwischen der Schweiz und der EU um ein Kapitel zu den Bauprodukten erweitert werden. Seither sind weitere neue Kapitel dazugekommen (Aufzüge, Biozidprodukte, Seilbahnen, Sprengstoffe für zivile Zwecke).

Auch wenn dieses Reformprogramm zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht sein wird, behält das CdD-Prinzip seine Bedeutung. Insbesondere in Bereichen, in denen das EU-Recht nicht harmonisiert ist, ist die Angleichung der Schweizer Vorschriften kein taugliches Mittel zur Vermeidung von Handelshemmnissen. Einziger Weg in solchen Fällen ist die An-

*erkennung der Regelungen einer Mehrzahl anderer Staaten als gleichwertig mit den schweizerischen, was statt im Einzelfall über eine Vereinbarung auch generell-abstrakt, eben durch die Anwendung des CdD-Prinzips, erfolgen kann. Zudem erlangt das CdD-Prinzip immer dann Relevanz, wenn die Rechtsfortentwicklung in der EU und in der Schweiz in bereits harmonisierten Bereichen nicht synchron erfolgt.*

## **Aufbau des Berichts**

Der vorliegende Bericht beschreibt die Entstehung der Vorlage zur Revision des THG und die Erfahrungen der EU mit dem CdD-Prinzip. Sodann werden die Entwicklungen im Bereich der technischen Vorschriften der Schweiz seit 2008 sowie die Implementierung des CdD-Prinzips im Lebensmittelbereich dargestellt (für welche Lebensmittel wurden Allgemeinverfügungen erlassen, welche Gesuche wurden abgelehnt oder zurückgezogen, welche Fragen haben sich beim Vollzug des Gesetzes gestellt). Weiter werden die Ergebnisse des Preisobservatoriums detailliert erläutert und ergänzend Angaben zum Angebot und zu den Preisen von Lebensmitteln, für die eine Allgemeinverfügung erteilt wurde, wiedergegeben. Schliesslich werden die Erhebungen des Preisobservatoriums ökonomisch ausgewertet und die Auswirkungen der THG-Teilrevision zusammenfassend gewürdigt.

## **Die THG-Revision im Kontext der Massnahmen zur Wettbewerbsbelebung im Inland**

Die Teilrevision des THG steht im grösseren Rahmen der Bestrebungen des Bundesrates, den Wettbewerb im Binnenmarkt Schweiz zu stärken und über ein günstigeres Preisniveau nicht nur Vorteile für die Konsumentinnen und Konsumenten zu erzielen, sondern generell ein wettbewerbsfähiges Preisniveau zu fördern, um namentlich die Schweizer Firmen im Export zu unterstützen. Zu diesem Zweck sind in gleicher Weise staatliche Beschränkungen des Wettbewerbs zu beseitigen wie es gegen wettbewerbsbehindernde Abreden und Praktiken privater Anbieter vorzugehen gilt.

Neben der hier analysierten Angleichung der Produktvorschriften sind folgende wirtschaftspolitischen Massnahmen zu nennen, die einer Marktsegmentierungen entgegenwirken und diskriminierende Preissetzungspraktiken erschweren: 1. Ein griffiges Wettbewerbsrecht, 2. die Ausgestaltung des Schutzes geistiger Eigentumsrechte, so dass dieser nicht zu einer übermässigen Marktabschottung führt und 3. ein Abbau des Zollschatzes, der namentlich im Agrar- und Lebensmittelbereich fortbesteht. Darüber hinaus ist eine zurückhaltende Festlegung von administrierten Preisen und von Abgaben und Gebühren angezeigt, wobei die im Fall der Schweiz tiefen Mehrwertsteuersätze und Mineralölabgaben im positiven Sinn zu erwähnen sind.

## **Rechtslage und Rechtsfortentwicklung**

### *Instrumente zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse*

Dem übergeordneten Interesse, Produktvorschriften so auszugestalten, dass der Schutzzweck erfüllt wird, ohne dass dies mit Marktabschottung und entsprechend hohen Preisen im Inland einhergeht, dienen mehrere Instrumente. Allen voran zu nennen ist die Harmonisierung des Rechts mit unserem wichtigsten Handelspartner und der Abschluss von Abkommen, die bei Produkten, welche besondere technische Anforderungen erfüllen müssen oder einer Zulassung bedürfen, die gegenseitige Anerkennung von Produktvorschriften und -prüfungen ermöglichen und so den gegenseitigen Marktzugang erleichtern.

Veranlasst durch eine Reihe parlamentarischer Vorstösse beschloss der Bundesrat am 25. Juni 2008, diese beiden Instrumente mit einer Teilrevision des THG um ein weiteres Instrument zu ergänzen, nämlich die autonome Einführung des CdD-Prinzips. Dieses kommt namentlich dort zur Anwendung, wo das EU-Recht nicht oder nur teilweise harmonisiert ist,

bzw. wo schweizerische technische Vorschriften mit denjenigen der EU nicht harmonisiert sind.

#### *Zum Anwendungsbereich der verschiedenen Elemente des Reformpakets THG-Revision*

Die detaillierte Regulierungsfolgenabschätzung, die 2008 zur geplanten Gesetzesrevision durchgeführt worden war, hatte bezüglich Stand der Harmonisierung der technischen Vorschriften mit denjenigen der EU und mögliche Verbesserungen das Folgende ergeben:

- 48% des Werts der Importe aus der EU<sup>3</sup> würden vor und nach der THG-Revision in denjenigen Bereich fallen, in dem entweder das schweizerische Recht mit dem EU-Recht harmonisiert ist und/oder in den Anwendungsbereich des Abkommens mit der EU über die Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Mutual Recognition Agreement; MRA) fallen. Von diesen 48% würde ein Einfuhrvolumen von 3% oder 4 Mrd. Fr. neu unter das MRA fallen (Bauprodukte).
- 33% der Importe aus dem EU-Raum würden in den Anwendungsbereich des CdD-Prinzips fallen. Käme es bei diesen Importen dank erleichterter Einfuhr und entsprechender Wettbewerbsbelebung zu Preissenkungen von 10%, wäre dies für die Endkunden mit wirtschaftlichen Vorteilen von ca. 2 Mrd. Fr. verbunden.
- Unter die verbleibenden 19% fielen zulassungspflichtige Produkte und die anderen von der Anwendung des CdD-Prinzips auszunehmenden Produkte.
  - o Bei den zulassungspflichtigen Produkten (10%) machen die Arzneimittel den Grossteil aus. Die Bestrebungen zur Vereinfachung der Zulassungsverfahren nach der Revision des THG konzentrierten sich denn auch auf diesen Bereich.
  - o Produktbereiche, die von der THG-Revision unberührt blieben (z.B. Eisenbahninfrastruktur und Eisenbahnfahrzeuge, Grenzwerte gemäss Energieverordnung bzw. Anforderungen der Luftreinhalte-Verordnung, usw., vgl. Art. 2 VIPaV), d.h. in denen das schweizerische Recht zumindest vorläufig nicht an jenes der EU angeglichen werden und weiterhin Vorrang geniessen sollte, entsprächen 9% der Einfuhren (oder 10 Mrd. Fr.).

#### *Fortschreitende Rechtsharmonisierung*

Mit der THG-Revision wurde die Einschränkung für den Erlass von technischen Vorschriften, die von jenen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz (meistens die EU) abweichen, durch die explizite Verankerung des Verhältnismässigkeitsgebots präzisiert (vgl. Kasten auf S. 2/3).

Im Lichte dieser Bestimmung ist zu prüfen, ob es seit der Revision des THG zu keinen neuen Abweichungen vom EU-Recht gekommen ist, welche unverhältnismässig sind, und auch, ob die mit der Revision von 2008 eingeleiteten Schritte wie vorgesehen zu einer verstärkten Harmonisierung technischer Vorschriften mit der EU geführt haben. Die nachstehende Auflistung zeigt, dass in der betrachteten Periode tatsächlich verschiedene technische Handelshemmnisse weggefallen sind. Der THG-Revision kann somit attestiert werden, dass sie zum Abbau von Handelshemmnissen beigetragen hat.

#### *Übersicht über die seit der THG-Revision weggefallenen technischen Handelshemmnisse bei Preisrepräsentanten im Warenkorb des Preisobservatoriums:*

- *Textilien und Lederwaren: Verzicht auf Abweichungen zum EU-Recht im Bereich Chemikalien (Stichwort: Appreturen), Wasch- und Reinigungsmittel: Aufhebung der Etikettierungspflicht für Waschmittel in zwei Landessprachen (Änderung ChemRRV).*

---

<sup>3</sup> Es handelt sich um 66 Mrd. Fr. bezogen auf das Jahr 2006.

- *Neonröhren, Sparlampen: Die Anforderungen an die Energieetikette (Energieeffizienzklasse A) ist identisch mit jener der EU.*
- *Fernmeldeanlagen: Harmonisierung des Schweizer Rechts mit dem EU-Recht (Änderung Verordnung über Fernmeldeanlagen).*
- *Dichtungsmasse / Universalspachtel (Pulver): Verzicht auf Abweichungen vom EU-Recht im Bereich Chemikalien (Kennzeichnungspflicht für Stoffe und Zubereitungen, die nicht als gefährlich eingestuft sind, Änderung ChemV)*
- *Futtermittel: Verzicht auf Abweichung im EU-Recht durch Anpassung der Futtermittel-Verordnung (unter Beibehaltung der GVO-Vorschriften)*
- *Heizöl extraleicht, Motorenöl: Verzicht auf Abweichungen vom EU-Recht im Bereich Chemikalien und Senkung des Schwefelgehalts durch die Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (auf das in der EU normierte, aber nicht vorgeschriebene Niveau der sog. «Euroqualität»).*
- *Gasflaschen: Die Bestimmungen über den Transport mobiler Druckbehälter wurden angeglichen (Änderung der Druckbehälterverordnung)*
- *Enteisungsmittel, Scheibenwischerflüssigkeit: Verzicht auf Abweichung vom EU-Recht im Bereich Chemikalien (Änderung ChemV).*

### *Qualitätsstrategie und «Cassis de Dijon»-Prinzip*

Im Zeichen der Qualitätsstrategie der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft haben Parlament und Bundesrat spezielle Produktvorschriften bzw. Anforderungen für die Kennzeichnung von bestimmten in der Schweiz hergestellten Produkten vorgesehen, die für gleichartige importierte Produkte nicht anwendbar sind (Alp- und Bergprodukte, Wein, Bioprodukte). Das Ziel der Qualitätsstrategie, im Inland hergestellte Agrarprodukte auf dem Inlandmarkt und auf den Exportmärkten möglichst günstig zu positionieren, steht dem Ziel des CdD-Prinzips, durch die Beseitigung von unnötigen Handelshemmnissen die Produktvielfalt und den Wettbewerb auf dem Inlandmarkt zu beleben, nicht entgegen. Zwecks Klarstellung, dass sich Schweizer Hersteller solcher Produkte nicht auf das CdD-Prinzip stützen und ihre Produkte nicht nach ausländischen Vorschriften in Verkehr bringen dürfen, wurde im Jahr 2011 Art. 10a VIPaV erlassen, womit einem Anliegen der Pa. Iv. Bourgeois (keine Gefährdung der Qualitätsstrategie der Schweizer Landwirtschaft) Rechnung getragen wurde.

### **Das «Cassis de Dijon»-Prinzip im Lebensmittelbereich**

#### *Die Sonderregelung im Lebensmittelbereich*

Für Lebensmittel gilt für die Anwendung des CdD-Prinzips eine Sonderregelung: Lebensmittel, die den technischen Vorschriften der EU und, bei unvollständiger oder fehlender Harmonisierung des EU-Rechts, den technischen Vorschriften eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats entsprechen und dort rechtmässig in Verkehr sind, haben nur dann Zugang zum schweizerischen Markt, wenn sie über eine vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) erteilte Bewilligung verfügen (Artikel 16c THG). Diese wird in Form einer Allgemeinverfügung erteilt und gilt für gleichartige Lebensmittel.

#### *Zu den erteilten Allgemeinverfügungen*

Bis Ende 2012 sind 131 Gesuche um Erlass einer Allgemeinverfügung beim BAG eingegangen. 42 Gesuche wurden bewilligt, wofür 34 Allgemeinverfügungen erlassen wurden (einige Gesuche betrafen gleiche Produkte). 9 Gesuche sind hängig. Von den 80 verbleibenden Gesuchen wurden 32 abgewiesen und auf 13 konnte nicht eingetreten werden; 34 wurden von den Gesuchstellerinnen zurückgezogen. Der Hauptgrund für die erfolgten Abweisungen liegt darin, dass die zur Bewilligung vorgelegten Lebensmittel unter eine Ausnahme des



CdD-Prinzips fielen (27 von 32). Die meisten Gesuche, auf die das BAG nicht eingetreten ist, waren unvollständig (9 von 13).

#### *Zur Nutzung der Allgemeinverfügungen*

Lebensmittel, für die eine Allgemeinverfügung zur Nutzung des CdD-Prinzips erteilt wurde, sind 2011 zusätzlich in die Preiserhebungen aufgenommen worden. 22 Produkte waren so zu erfassen. Bei den Produkten handelt es sich um sieben Milchprodukte, je ein Fisch- und Fleischerzeugnis, ein Eiprodukt, konservierte Pilze, zwei Süsswaren, fünf Alkoholika, eine Limonade und zwei alkoholfreie Erfrischungsgetränke. Das Ergebnis dieser Marktabklärungen kann wie folgt zusammengefasst werden.

- Die meisten der Produkte, für die eine Allgemeinverfügung erteilt wurde, gelangten in der Schweiz tatsächlich in den Verkehr und wurden auch im zweiten Erhebungszeitpunkt nach Einführung des CdD-Prinzips 2012 in den Läden vorgefunden. Sie scheinen also auf eine hinreichende Nachfrage seitens der Konsumenten gestossen zu sein.
- Es war jedoch oft nicht einfach, diese Produkte zu finden, was darauf hindeutet, dass die neuen Produkte keine sehr bedeutende Marktstellung erreicht haben.
- Was mit Blick auf die Konkurrenzierung des bestehenden Angebots (einheimisch und importiert) gesagt werden kann, ist, dass mit den neuen Produktvarietäten das Preisniveau im umgebenden Ausland nicht in die Schweiz eingeführt wurde. Die Schweiz ist oft, aber nicht immer, dasjenige Land, in dem das fragliche Produkt weiterhin am teuersten angeboten wird.
- Die zur Vermeidung von Fällen der Inländerdiskriminierung getroffenen Massnahmen sind relevant. Von den Produkten, bei denen dank Allgemeinverfügung das CdD-Prinzip genutzt werden kann, werden insbesondere einige Milchprodukte und Fruchtsirup auch in der Schweiz hergestellt.

#### ***Ergebnisse des Preisobservatoriums***

##### *Welche Produkte waren Gegenstand des Preisobservatoriums?*

Für die Beantwortung des Postulates David (05.3816): «Preisinsel Schweiz» waren sowohl 2005 wie auch 2008 Preiserhebungen in der Schweiz und im angrenzenden Ausland durchgeführt worden, die sich auf Produkte mit technischen Handelshemmnissen konzentrierten. Auf diese Untersuchungen wurde für die begleitende Evaluation der THG-Revision abgestellt. Um die Wirkung der THG-Revision angemessen beurteilen zu können, wurde gegenüber der Antwort auf das Postulat David die Zahl der untersuchten Produkte in einem ersten Schritt um rund 100 erhöht. Im Frühjahr 2010, vor der Inkraftsetzung der THG-Revision, wurden somit in der Preiserhebung insgesamt rund 150 Güter erfasst.

Um eine Gegenüberstellung bei der Preisentwicklung zu ermöglichen, kamen sowohl Produkte in die Stichprobe, auf die das CdD-Prinzip Anwendung findet, wie auch solche, auf die keine technischen Vorschriften Anwendung finden; die Stichprobe umfasste zudem zulasungspflichtige Produkte. Nach Inkrafttreten der THG-Revision wurde der Warenkorb nochmals um rund 25 Lebensmittel ergänzt, für die eine Allgemeinverfügung erteilt wurde. Gleichzeitig kamen wenige Produkte dazu, für welche die Einführung der euroregionalen Erschöpfung im Patentrecht relevant ist.

##### *Technische Handelshemmnisse ergeben höhere Preise in der Schweiz*

Eine erste Frage, deren Beantwortung durch den Wechselkurs nur begrenzt beeinflusst wird, geht dahin, ob bei Produkten, auf die technische Vorschriften Anwendung finden, ein höheres Preisniveau fortbesteht als bei solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Eine solche Feststellung war in der Antwort auf das Postulat David anhand der 50 Produkte untersucht worden, für die 2005 in der Schweiz und im umgebenden Ausland Preise erhoben worden

waren. Bei wesentlich erweiterter Stichprobe und drei neuen Erhebungszeitpunkten in einem fundamental gewandelten Währungsumfeld hat sich die damals aus einer sehr schmalen Stichprobe gewonnene Aussage bestätigt: Das mediane Preisverhältnis<sup>4</sup> lag 2012 bei Artikeln, die Produktvorschriften unterlagen, bei 25.1% im Verhältnis zu den Nachbarländern. Das bedeutet, dass bei der Hälfte dieser Artikel die Preisdifferenz zu den Nachbarländern mehr als 25.1% betrug und bei der anderen Hälfte weniger als 25.1%. Bei Artikeln, auf die keine technischen Vorschriften Anwendung finden, betrug das mediane Preisverhältnis dagegen nur 14.3%. Im Bereich der Lebens- und Genussmittel, wo u.a. Schweiz-spezifische Informationsvorschriften bestehen, betrug das mediane Preisverhältnis 2012 23.2%. Diese drei Gruppen umfassen je etwa 50 Beobachtungen, was den Median zu einem robusten Indikator der vorherrschenden Preisdifferenzen macht.

#### *Zum Preissetzungsverhalten von Firmen*

Wie lässt sich das Bestehen solcher Preisunterschiede zwischen direkt angrenzenden und untereinander wirtschaftlich eng verflochtenen Wirtschaftsräumen erklären? Eine erste Antwort ergibt sich aus den Erkenntnissen zum Preissetzungsverhalten der Firmen. Die typische Firma bewegt sich heute auf einem Markt mit unvollkommener Konkurrenz (d.h. mit differenzierten Produkten und einer beschränkten Zahl von Konkurrenten), so dass ein gewisser Spielraum für eine individuelle Preissetzung besteht. Die drei wichtigsten Faktoren für die Preisfestsetzung einer Firma sind in dieser Marktkonstellation die Preise der Konkurrenz, die Preise von Vorprodukten und die Nachfragesituation auf dem jeweiligen Markt. Diese drei Bestimmungsfaktoren unterscheiden sich zwischen der Schweiz und ihren Nachbarländern, aber auch zwischen den EU-Ländern Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien (die im Rahmen des Preisobservatoriums untersuchten Länder). Deshalb erstaunt es nicht, dass auch unter diesen vier Ländern Preisdifferenzen festgestellt wurden.

Für die Preisdifferenzen zwischen Ländern kommt es neben der je nach Land unterschiedlichen Ausprägung der drei genannten Einflussfaktoren auch darauf an, wie nahe sich die Länder sowohl geographisch wie auch hinsichtlich ihres wirtschaftlichen Entwicklungsstandes sind. Da hier der Vergleich mit Grenzregionen zur Schweiz gemacht wird, lassen sich Preisunterschiede nur begrenzt auf Einkommensunterschiede und divergierende Produktionsstandards zurückführen. Die Ursache für Differenzen zu den Preisen unmittelbar jenseits der Grenze geht vor allem auf Preisdiskriminierungen zwischen verschiedenen Märkten und auf die unterschiedliche Weitergabe von Wechselkursbedingten Einkaufsvorteilen zurück.

#### *Verschiedene Gegebenheiten erlauben die Marktsegmentierung*

Preisdiskriminierung setzt Marktsegmentierung voraus, d.h. die Nachfrager müssen sich zu Gruppen zusammenfassen lassen, denen gegenüber eine andere Preispolitik praktiziert werden kann. Vorliegend ergibt sich eine Marktsegmentierung zwischen der Schweiz zu den und unter den Nachbarregionen allein schon durch die geographische Distanz und die Tatsache, dass eine Grenze überschritten werden muss. Die Grenze ist zudem der Ort, an dem verschiedenste rechtliche Bestimmungen besonders einfach kontrolliert werden können. Vorliegend ist vor allem an technische Produktvorschriften zu denken. Wirken sich diese wegen ihrer Heterogenität als technische Handelshemmnisse aus, erleichtern sie die Marktsegmentierung oder machen eine solche erst möglich. Hinter diesen Schranken kann sich dann die Grösse eines Wirtschaftsraums auswirken. Sie beeinflusst namentlich die Zahl der Konkurrenten als wesentlichen preisbestimmenden Faktor. Das mediane Preisverhältnis fällt in der Stichprobe und aus Sicht des Kunden im Vergleich zu Deutschland für die Schweiz denn auch wesentlich ungünstiger aus als im Vergleich zu Frankreich oder Italien, und ge-

---

<sup>4</sup> Der Medianwert ist derjenige Wert, der von 50% der Beobachtungen übertroffen und von 50% der Beobachtungen unterschritten wird. Der Median ist ein wesentlich robusteres Mass als ein aus allen Beobachtungen errechnetes arithmetisches oder geometrisches Mittel von Preisveränderungen. Der weiterhin begrenzte Stichprobenumfang spricht für die Verwendung eines solchen robusten Masses.

genüber Österreich, dem kleinsten der einbezogenen Nachbarmärkte, sind die Preisunterschiede am geringsten.

#### *Dominanter Einfluss der Veränderung des Frankenkurses zum Euro*

Die Feststellung von Preisdifferenzen, die mit dem Vorliegen technischer Produktvorschriften parallel gehen, ist ein gewichtiges Argument für die Harmonisierung technischer Vorschriften. Hat die 2010 erfolgte THG-Revision aber tatsächlich auch im gewünschten Sinn gewirkt und eine Verringerung der Preisdifferenzen bewirkt? Leider sind die Preiserhebungen von 2010, 2011 und 2012, die zur Überprüfung dieser Frage durchgeführt wurden, massgeblich durch die ausgeprägte Aufwertung des Schweizer Frankens gegenüber dem Euro geprägt. Konkret lag der Kurs des Euro in Franken in den drei Erhebungszeitpunkten auf dem folgenden Niveau:

2010	Fr. 1.45 / Euro
2011	Fr. 1.28 / Euro
2012	Fr. 1.20 / Euro.

Wegen dieser massiven Aufwertung der eigenen Währung ist es schwierig, aus den erhobenen Preisen den Einfluss der Einführung des CdD-Prinzips per 1. Juli 2010 und der THG-Revision im Allgemeinen zu isolieren.

#### *Die ökonometrischen Schätzergebnisse kurz erläutert*

Der im ökonometrischen Teil gewählte Schätzansatz benutzt im Wesentlichen drei erklärende Variablen (vgl. 6.4). Als preisbestimmend werden die beim Import zu beachtenden Produktvorschriften sowie die Wettbewerbssituation erachtet. Hinzu kommt der Aspekt, ob es sich um einen Markenartikel handelt. Über Variablen, die für die einzelnen Erhebungszeitpunkte stehen (sogenannte Zeitdummies), wird versucht, den Wechselkurseinfluss zu erfassen, was aber nur z.T. gelingen kann, weil mit den Dummies auch andere zeitabhängige Einflüsse erfasst werden.

Die erklärenden Variablen, nämlich fünf Ausprägungen bei der Wettbewerbsintensität und vier Ausprägungen bei der Art der bestehenden technischen Handelshemmnisse, weisen in der Regel das erwartete Vorzeichen auf und erreichen das statistische Signifikanzniveau, und auch die Vorzeichen der Zeitdummies stehen mit der Wechselkursentwicklung in Übereinstimmung. Die Erklärungskraft der Gleichung bleibt aber begrenzt, wird doch nur ein Siebtel der Streuung der Preisverhältnisse durch diese Variablen erklärt.

Interessant ist, dass eine Variable, die für den Abbau der technischen Handelshemmnisse aufgrund der THG-Revision von 2010 steht, auf einen preissenkenden Effekt dieser Reform hindeutet. Allerdings erreicht diese Variable das 5% Signifikanzniveau nur knapp. Das Ergebnis darf folglich nicht überinterpretiert werden, insbesondere soweit es um den Wert des Koeffizienten geht (7% Preissenkung). Da in einem schwierigen Messumfeld gewonnen (Frankenaufwertung), darf man aber durchaus auf eine positive Wirkung der THG-Revision im Sinne einer Verringerung der Preisdifferenzen zu Deutschland schliessen. Es findet sich dagegen kein Hinweis, dass sich die Anwendbarkeit des CdD-Prinzips auf ein bestimmtes Produkt spezifisch bei diesem preissenkend ausgewirkt hat. Angesichts der beschränkten Nutzung des Prinzips überrascht dies allerdings nicht.

#### *Beschränkte Nutzung des CdD-Prinzips*

Im Lebensmittelbereich muss zwecks Nutzung des CdD-Prinzips eine Allgemeinverfügung erwirkt werden. Die Anzahl Verfügungen gibt folglich Aufschluss über die Nutzung des Prinzips in diesem Bereich. Ausserhalb der Lebensmittel kann das CdD-Prinzip voraussetzungslos in Anspruch genommen werden. Die Durchsetzung der Bestimmungen des THG erfolgt auf dem Weg der Marktüberwachung. In diesem Rahmen sind keine Klagen hinsichtlich Nutzung dieses Prinzips bekannt geworden. Um dennoch einen Eindruck von der Nutzung des

CdD-Prinzips zu gewinnen, wurde vom SECO über 1000 Einkaufsverantwortliche von Firmen auf elektronischem Weg ein kurzer Fragebogen zugestellt. Der Rücklauf beschränkte sich auf 14 auswertbare Fragebogen. Keiner der 14 Antwortenden gab an, das CdD-Prinzip ausserhalb des Food-Bereichs zu nutzen. Zwei Antwortende führten aus, dies für die Zukunft zu erwägen. Der Stellenwert des CdD-Prinzips im Non-Food-Bereich bleibt deshalb unbekannt. Die Möglichkeit, dieses Prinzip zu nutzen, kann für das Preissetzungsverhalten der Unternehmen dennoch eine Rolle spielen.

### **Fazit des SECO**

Die Einschätzung der THG-Revision von 2010 fällt insgesamt positiv aus. Aufgrund der THG-Revision und der ausgelösten Folgearbeiten wurde ein Prozess zum Abbau technischer Handelshemmnisse in Gang gesetzt, ohne dass nachteilige Effekte auf das Schutzniveau erfolgten. Die neuen Bestimmungen des THG tragen sodann zur Vermeidung unbegründeter neuer Handelshemmnisse bei, insbesondere indem das CdD-Prinzip die Schwelle für neue von den EU-Vorschriften abweichende Schweizer Vorschriften erhöht hat. Die Möglichkeit von Parallelimporten unter Nutzung des CdD-Prinzips erschwert u.a. den Erlass von auf Partikularinteressen zugeschnittenen und gegen den freien Handel gerichteten Vorschriften. Gleichzeitig wurde durch eine Verordnungsänderung das CdD-Prinzip an die Bedürfnisse der Qualitätsstrategie der Landwirtschaft angepasst.

Die empirischen Untersuchungen ergeben ein Resultat, das auf einen preissenkenden Effekt der THG-Revision hinweist, wenn man alle eingeführten Liberalisierungen wie vereinfachte Sprachanforderungen, vereinfachte Informationspflichten, vereinfachte Zulassungen sowie Zulassung von Produktzusammensetzungen nach EU-/EWR-Recht in Betracht zieht. Aus den Resultaten des Preisobservatoriums lassen sich - u.a. aufgrund des Einflusses der Wechselkursentwicklung im Beobachtungszeitraum - jedoch keine messbare Preiswirkung des CdD-Prinzips ableiten - weder im Nonfood-Bereich noch bei den Lebensmitteln. Angesichts der oben festgestellten geringen Nutzung des Prinzips war dies aber auch nicht zu erwarten.

Das Prinzip leistet indessen in einer grundsätzlicheren Betrachtung durchaus einen Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsintensität im Binnenmarkt Schweiz. Eine wettbewerbsbelebende Wirkung des CdD-Prinzips ergibt sich daraus, dass nur schon die Möglichkeit von erleichterten Parallelimporten eine dämpfende Wirkung auf die Preise im Binnenmarkt ausüben kann. Das Potenzial von Parallelimporten (z.B. bei Preisverhandlungen) ist nur dann glaubwürdig, wenn Gewissheit besteht, dass diesen keine technischen Vorschriften und Bestimmungen des Patentrechts entgegenstehen (was mit der parallel zur THG-Revision eingeführten euroregionalen Erschöpfung im Patentrecht verbessert wurde), und wenn das Wettbewerbsrecht den Anspruch auf Querlieferungen in Händlernetze stützt.

Selbst wenn das CdD-Prinzip im Lauf der Zeit wegen weiterer Rechtsangleichungen und/oder wegen neuer Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung von Produktvorschriften oder Konformitätsbewertungen auf eine abnehmende Zahl von Produkten anwendbar wird, behält es aufgrund seiner ergänzenden Funktion als Instrument zur Vermeidung technischer Handelshemmnisse und zur Erleichterung von Parallelimporten seine Bedeutung.

## Auftrag

Die Teilrevision des THG<sup>5</sup> wurde am 12. Juni 2009 von den Eidgenössischen Räten verabschiedet und vom Bundesrat auf den 1. Juli 2010 in Kraft gesetzt. Im Kern der Vorlage stand die autonome Einführung des sogenannten «Cassis de Dijon»-Prinzips (im ff. CdD-Prinzip). Gemäss diesem können Produkte, die den technischen Vorschriften der EU bzw. den Mitgliedstaaten der EU oder des EWR entsprechen und dort rechtmässig in Verkehr sind, grundsätzlich auch in der Schweiz ohne Anpassungen und zusätzliche Kontrollen frei zirkulieren. Die Teilrevision des THG enthielt zusätzlich andere Reformpunkte, auf die im nun vorliegenden Bericht ebenfalls eingegangen wird.

Im Rahmen der Debatten um diese Vorlage wurden namentlich zwei Befürchtungen artikuliert:

1. dass der Detailhandel die tieferen Preise dank erweiterten Einkaufsmöglichkeiten nicht (voll) an die Konsumenten weitergeben und somit die Kaufkraft der Konsumenten nur geringfügig gestärkt würden;
2. dass eine Verwässerung der hohen schweizerischen Qualitäts- und Produktionsstandards zulasten der Umwelt und sozialer Errungenschaften erfolgen würde.

Um diese Fragen zu überprüfen, wurde beschlossen, die THG-Revision einer begleitenden Evaluation zu unterziehen und dazu ein Preisobservatorium einzurichten. Darin gründet der ursprüngliche Auftrag für den vorliegenden Bericht.

Die zweite Befürchtung mündete in die Einreichung der Parlamentarischen Initiative Bourgeois (Pa.lv. Bourgeois (10.538): Bundesgesetz über technische Handelshemmnisse. Lebensmittel vom Cassis-de-Dijon-Prinzip ausnehmen). Gemäss dieser sollen die Lebensmittel von der Anwendung des CdD-Prinzips ausgenommen werden. Der vorliegende Bericht liefert auch Hintergrundinformationen für die Behandlung dieses Vorstosses.

---

<sup>5</sup> Der Revisionstext ist verfügbar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/4463.pdf>.



# 1 Einführung

## 1.1 Zur Einführung des «Cassis de Dijon»-Prinzips in der Schweiz

Dem Ziel, die technischen Vorschriften (insbesondere Produktvorschriften) so auszugestalten, dass die Schutzzwecke erfüllt werden, ohne dass dies mit Marktabschottung und entsprechend hohen Preisen im Inland einhergeht, dienen mehrere Instrumente. Allen voran zu nennen ist die Harmonisierung des Rechts mit unseren wichtigsten Handelspartnern (in der Regel die EU) und der Abschluss von Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Vorschriften, Zertifizierungen und Zulassungen.

Veranlasst durch eine Reihe parlamentarischer Vorstösse (vgl. Ziffer 2.1) beschloss der Bundesrat am 25. Juni 2008, dem Parlament eine Teilrevision des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse (THG)<sup>6</sup> vorzulegen. Die Teilrevision sollte diese Instrumente um ein weiteres Instrument erweitern, nämlich die autonome Einführung des sogenannten «Cassis de Dijon»-Prinzips (CdD-Prinzip). Die Bestrebungen zur Revitalisierung der schweizerischen Wirtschaft durch Wettbewerbsbelebung im Inland, aus denen in den 1990er Jahren das Bundesgesetz über technische Handelshemmnisse hervorgegangen war, sollten also eine Erweiterung finden. Die Revision wurde gleichzeitig für Anpassungen dieses Erlasses in andern Punkten genutzt (vgl. Kasten auf der folgenden Seite). Nach Abschluss der parlamentarischen Debatten am 12. Juni 2009 setzte der Bundesrat die Gesetzesrevision zusammen mit der Ausführungsverordnung (VIPaV)<sup>7</sup> auf den 1. Juli 2010 in Kraft.

## 1.2 Das «Cassis de Dijon»-Prinzip bei Lebensmitteln

In den Debatten rund um die Einführung des CdD-Prinzips nahmen die Lebensmittel einen prominenten Platz ein. Befürchtungen der Konsumenten, dass die unter Nutzung des CdD-Prinzips eingeführten Erzeugnisse nicht das schweizerische Schutzniveau erreichen würden und eine Belastung der Gesundheit darstellen könnten, verbanden sich mit Befürchtungen landwirtschaftlicher Kreise, dass durch solche Einfuhren Schweizer Produktionsstandard unterlaufen würden, mit negativen Auswirkungen auf das hohe Qualitätsimage des Lebensmittelangebots in der Schweiz. Für den wirtschaftlich bedeutungsvollen Bereich der Lebensmittel wurde vom Parlament deshalb eine Sonderregelung getroffen. Anknüpfungspunkt für diese bildete eine deutsche Regelung. Demnach muss beim Bundesamt für Gesundheit eine Allgemeinverfügung erwirkt werden, um Lebensmittel, die nach ausländischen Vorschriften hergestellt wurden, in der Schweiz in Verkehr bringen zu können.

## 1.3 Fragestellungen und Aufbau des Berichts

Der vorliegende Bericht beleuchtet im zweiten Kapitel die Entstehung der Vorlage und verweist auf Erfahrungen mit dem CdD-Prinzip in der EU.

Da die Teilrevision des THG von 2008 auch ein Gesetzgebungsprogramm beinhaltet, werden im dritten Kapitel die Entwicklungen bei den technischen Vorschriften der Schweiz seit 2008 zur Darstellung gebracht. Dies ist gerade auch mit Blick auf die Würdigung des CdD-Prinzips relevant, denn dieses ist nur dort anwendbar, wo schweizerisches und EU-Recht nicht harmonisiert sind.

Das vierte Kapitel beinhaltet Angaben zum Vollzug des CdD-Prinzips. Für welche Lebensmittel wurden Allgemeinverfügungen erlassen, wo wurden Gesuche abgelehnt oder zurückgezogen, und welche Fragen haben sich beim Vollzug des Gesetzes gestellt?

---

<sup>6</sup> Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (SR 946.51; THG)

<sup>7</sup> Verordnung vom 19. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt (SR 946.513.8; Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften, VIPaV).

Das fünfte Kapitel gibt die Ergebnisse des Preisobservatoriums wieder. Ergänzend finden sich Angaben zum Angebot und zu den Preisen von Lebensmitteln, für die eine Allgemeinverfügung erteilt wurde, und es wird anhand einer schmalen Auswahl von Artikeln auf die Frage nach den Wirkungen der Einführung der europaweiten Erschöpfung im Patentrecht eingegangen.

Nach der deskriptiven Darstellung in Kapitel 5 beinhaltet das sechste Kapitel eine ökonomische Auswertung der Angaben des Preisobservatoriums.

In Kapitel 7 werden die Auswirkungen der THG-Teilrevision zusammenfassend gewürdigt. Namentlich geht es um die Frage nach der Konkurrenzierung der einheimischen Landwirtschaft, nach den Beschäftigungswirkungen, nach dem Einkaufstourismus und nach den Auswirkungen auf die Konsumentinnen und Konsumenten.

### **Was beinhaltet die THG-Teilrevision von 2010?**

*Als technische Handelshemmnisse werden Behinderungen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs bezeichnet, die auf unterschiedliche Anforderungen an Produkte, auf die unterschiedliche Anwendung von Produktvorschriften oder auf die Wiederholung beispielsweise von Produktprüfungen oder -zulassungen zurückgehen. Für ein international stark verflochtenes Land wie die Schweiz sind die gesamtwirtschaftlichen Kosten solcher Behinderungen erheblich.*

*Der Bundesrat hat seit den 1990er-Jahren zwei Strategien zum Abbau technischer Handelshemmnisse verfolgt: den Abschluss staatsvertraglicher Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung von Vorschriften, Konformitätsbewertungen und Zulassungen einerseits und die autonome Harmonisierung schweizerischer Vorschriften mit dem EU-Recht andererseits. Im Vordergrund steht der Abbau technischer Handelshemmnisse im Verkehr mit der EU, sowohl im Bereich der Harmonisierung wie bei den staatsvertraglichen Regelungen, wozu namentlich die im Rahmen der Bilateralen I abgeschlossenen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen und über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen gehören.*

*Trotz dieser Instrumente besteht auch weiterhin eine Reihe technischer Handelshemmnisse fort, die zu überhöhten Preisen in der Schweiz beitragen. Deshalb wurde mit der Teilrevision des THG von 2010 das bestehende Instrumentarium zum Abbau technischer Handelshemmnisse durch ein zusätzliches Instrument, die autonome Anwendung des sogenannten CdD-Prinzips auf bestimmte Importe aus der EU und dem EWR, erweitert. Gleichzeitig wurde das THG in weiteren anderen Punkten revidiert.*

*Das CdD-Prinzip, das auf einen Entscheid des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) von 1979 über die Vermarktung des französischen Likörs Cassis-de-Dijon in Deutschland zurückgeht<sup>8</sup>, besagt, dass aus einem anderen Staat importierte Produkte, die nach den nationalen Produktvorschriften des Exportlandes hergestellt sind, auch im Destinationsland in Verkehr gebracht werden dürfen, selbst wenn dort andere Vorschriften gelten. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie aus übergeordneten öffentlichen Interessen (z.B. Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, öffentliche Ordnung und Sicherheit) zwingend erforderlich sind.*

*Der Gesetzgeber hat im Rahmen der THG-Revision vom autonom eingeführten CdD-Prinzip die Produkte ausgenommen, welche einer Zulassungspflicht oder einem Einfuhrverbot unterliegen oder einer vorgängigen Einfuhrbewilligung bedürfen. Die Anwendung des CdD-Prinzips wurde fallweise mit Bezug auf weitere Produktvorschriften ausgeschlossen (z.B.*

<sup>8</sup> EuGH 20. Februar 1979, Rs 120/78, Rewe-Zentral AG/Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, Slg. 1979, 649; gesetzlich verankert in Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG. ABI EU vom 13. August 2008, Nummer L 218, S. 21.



Nitratverbot in Wasch- und Reinigungsmitteln, bestimmte Chemikalien, bestimmte Elektrogeräte; vgl. Art. 16a Abs. 2 THG).

Die THG-Teilrevision beinhaltet neben der Einführung des CdD-Prinzips folgende weiteren Punkte:

- Explizite Verankerung des Prinzips, dass Abweichungen von technischen Produktvorschriften von jenem der wichtigsten Handelspartner der Schweiz verhältnismässig sein müssen (Art. 4, Abs. 3 Bst. c THG), nebst den bereits vorher im THG verankerten Prinzipien, dass Abweichungen keine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels darstellen dürfen und im Sinne überwiegender öffentlicher Interessen notwendig sein müssen. Als überwiegende öffentliche Interessen gelten der Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit; des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen; der natürlichen Umwelt; der Sicherheit am Arbeitsplatz; der Konsumentinnen und Konsumenten; der Lauterkeit des Handelsverkehrs; des nationale Kulturgutes und des Eigentums.
- Vereinfachung der Produkteinformation: Eine Amtssprache oder genügend aussagekräftige Symbole genügen. Für bestimmte Produkte, z.B. elektronische Geräte, kann auch vorgeesehen werden, dass die Produktdokumentation in Englisch ausreicht. Für Warn- und Sicherheitshinweise in Textform können zwei oder gar alle drei schweizerischen Amtssprachen vorgeschrieben werden (Art. 4a THG).
- Vereinfachung der Zulassungsverfahren: Verankerung des Grundsatzes, dass für Produkte, die im Ausland nach gleichwertigen Vorschriften bereits zugelassen sind, eine vereinfachte Zulassung vorzusehen ist (Art. 5, Abs. 3 THG).
- Vermeidung der Inländerdiskriminierung: Schweizer Produzenten können Produkte, die nicht vom CdD-Prinzip ausgenommen sind, nach den in den EU- oder EWR-Staaten geltenden Vorschriften in der Schweiz herstellen und in der Schweiz in Verkehr bringen. Dadurch erhalten Schweizer Hersteller gleich lange Spiesse gegenüber Importen, und Schweizer Hersteller, die Produkte für den EU- oder EWR-Markt produzieren, müssen keine separaten Serien für den Schweizer Markt mehr herstellen (Art. 16b THG).

Die Botschaft zur Revision des THG beinhaltet über die vorerwähnten Gesetzesänderungen hinaus ein eigentliches Reformprogramm. Gestützt auf die im Hinblick auf die THG-Revision vorgenommene detaillierte Erhebung der regulatorischen Differenzen zwischen der Schweiz und der EU beschloss der Bundesrat parallel zur THG-Teilrevision eine Reihe von Verordnungsanpassungen, um weitere Schweizer Vorschriften mit jenen der EU zu harmonisieren. Grundsatzentscheide traf insbesondere das EDI, indem dieses beschloss, das Lebensmittelrecht der Schweiz mit jenem der EU weitgehend zu harmonisieren. Ähnliche - die Harmonisierung fördernde - Wirkungen des CdD-Prinzips ergaben sich in andern Bereichen der technischen Vorschriften. Zudem konnte im Zeitpunkt der Verabschiedung der Botschaft das Abkommen über Konformitätsbewertungen zwischen der Schweiz und der EU um ein Kapitel zu den Bauprodukten erweitert werden. Seither sind weitere neue Kapitel dazugekommen (Aufzüge, Biozidprodukte, Seilbahnen, Sprengstoffe für zivile Zwecke).

Auch wenn dieses Reformprogramm zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht sein wird, behält das CdD-Prinzip seine Bedeutung. Insbesondere in Bereichen, in denen das EU-Recht nicht harmonisiert ist, ist die Angleichung der Schweizer Vorschriften kein taugliches Mittel zur Vermeidung von Handelshemmnissen. Einziger Weg in solchen Fällen ist die Anerkennung der Regelungen einer Mehrzahl anderer Staaten als gleichwertig mit den schweizerischen, was statt im Einzelfall über eine Vereinbarung auch generell-abstrakt, eben durch die Anwendung des CdD-Prinzips, erfolgen kann. Zudem erlangt das CdD-Prinzip immer dann Relevanz, wenn die Rechtsfortentwicklung in der EU und in der Schweiz in bereits harmonisierten Bereichen nicht synchron erfolgt.

## 2 Einbettung des Vorhabens

### 2.1 Der Weg zur THG-Teilrevision von 2010

Am 18. Juni 2004 reichte Nationalrätin Doris Leuthard ein Postulat (P 04.3390) zur Einführung des CdD-Prinzips ein. Es lud den Bundesrat ein, Bericht zu erstatten, was die Einführung des CdD-Prinzips für die Schweizer Preise und den hiesigen Markt bedeuten würden und wie die Auswirkungen auf die Konsumenten und KMU zu beurteilen seien. Die Postulantin fragte weiter, ob die Einführung des Prinzips autonom oder gegenseitig mit der EU erfolgen müsse. Motiviert wurde der Vorstoss durch das Problem der Schweiz als Hochpreisland, in dem nachweislich für zahlreiche Produkte gegenüber den angrenzenden Nachbarländern im Schnitt 20 Prozent höhere Preise zu zahlen seien. Dies belaste nicht nur Konsumentinnen und Konsumenten, sondern schwäche auch die Konkurrenzfähigkeit der KMU und begünstige den Einkaufstourismus, mit der Folge, dass dem Detailhandel Wertschöpfung verloren gehe.

In seiner Antwort machte der Bundesrat geltend, dass aufgrund des 1995 erlassenen Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse und des 1999 abgeschlossenen bilateralen Abkommens mit der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen die Bestrebungen zur Harmonisierung von technischen Vorschriften mit entsprechendem Recht der EG bzw. zur gegenseitigen Anerkennung von Prüfungen, Inspektionen und Zertifizierungen bereits sehr weit fortgeschritten seien. Der allfällige Anwendungsbereich des CdD-Prinzips und dessen potenzieller Beitrag an Preissenkungen seien dementsprechend begrenzt. Trotzdem erklärte er sich zur Annahme des Postulates bereit.

Verbindlichen Charakter nahmen die Bestrebungen, das CdD-Prinzip in der Schweiz einzuführen, durch die Überweisung der *Motion Hess (M 04.3473)* an, gemäss der durch eine Teilrevision des THG die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen seien, damit a) die in der EG bzw. im EWR geltenden technischen Vorschriften in der Schweiz grundsätzlich anerkannt werden; b) die Produkte, die innerhalb der EG bzw. des EWR frei zirkulieren dürfen, auch in der Schweiz grundsätzlich zugelassen sind, und c) Abweichungen von diesem Grundsatz im Einzelfall ausdrücklich gesetzlich geregelt sind.

Flankiert wurden diese beiden Vorstösse durch die *Interpellation 05.3054 Bühler*, die bereits bis Ende des dritten Quartals 2005 einen Bericht über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer solchen Reform verlangte, die *Interpellation 05.3116 Sommaruga*, welche fragte, ob die Differenzen zwischen der europäischen und der schweizerischen Gesetzgebung einen echten und namhaften Unterschied im Schutzniveau darstellten, und die beiden nahezu identischen *Interpellationen 06.3260 Freisinnig-demokratische Fraktion* und *06.3275 Hess Hans*, die sich für die autonome Anwendung des CdD-Prinzips als Massnahme für mehr Wettbewerb und Wachstum aussprachen.

Für den angelaufenen Gesetzgebungsprozess grössere Bedeutung erlangte das *Postulat 05.3122 der Sozialdemokratischen Fraktion*, das den Bundesrat einlud, dem Parlament einen Bericht darüber zu unterbreiten, welche nichttarifarisches Bestimmungen den Warenverkehr mit dem Ausland behindern und zur Verteuerung der Preise im Inland beitragen. In die gleiche Richtung, wenn auch mit anderer Konnotation, zielte das *Postulat 06.3151 Baumann*, das den Bundesrat beauftragte, im Hinblick auf eine autonome Anwendung des CdD-Prinzips mit der EG eine vollständige Liste derjenigen schweizerischen Vorschriften zu veröffentlichen, die als Konsequenz dieser Regelung ausser Kraft gesetzt würden bzw. die zwar von den schweizerischen Herstellern zu befolgen wären, nicht aber von den Herstellern der nach diesen Regeln importierten Erzeugnisse.

Vorgelagert der Verabschiedung der Botschaft zur Teilrevision des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse war deshalb die Beschlussfassung des Bundesrates vom 31. Oktober 2007 zum Punkt, welche Ausnahmen zur Anwendung des CdD-Prinzips vorgesehen

waren.<sup>9</sup> Dieser Entscheid schlug sich in der Negativliste zum CdD-Prinzip nieder, die weiterhin à jour gehalten wird.<sup>10</sup>

Die parlamentarischen Debatten waren von einem deutlichen Widerstand der Herstellerseite gegen eine autonome Einführung des CdD-Prinzips geprägt. Dieser hatte bereits im Vorfeld der Verabschiedung der Botschaft dazu geführt, dass im Gesetz Vorkehrungen zur Vermeidung von Fällen von Inländerdiskriminierung vorgesehen wurden. Diese Regelungen wurden gestützt auf zwei Anträge der Ständeräte David und Stähelin<sup>11</sup> in der parlamentarischen Debatte noch angepasst. Es setzte sich der Antrag David durch, aber ohne das Erfordernis, ein diesbezügliches Gesuch zu stellen. Wer den neu formulierten Artikel 16b allerdings nutzt, bleibt der Gesamtheit der Bestimmungen des THG unterworfen (also auch der Pflicht, bei Lebensmitteln eine Allgemeinverfügung einzuholen).

Für die Konsumentenseite war es immer besonders wichtig, dass die wirtschaftliche Vorteile für die Nachfrager überwiegen, wenn man sie gegen die vermuteten Einbussen beim Schutzniveau aufrechnet. Zu diesem Zweck war bereits im Juni 2008 vom SECO eine «Dokumentation zur Abschätzung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen der THG-Teilrevision» (Regulierungsfolgenabschätzung) vorgelegt worden.<sup>12</sup>

Die Pflicht zur Angabe des Produktionslandes für Lebensmittel und der Herkunft der Rohstoffe nach dem Lebensmittelgesetz (LMG, SR 817) war in der Botschaft des Bundesrates zur Revision des THG nicht enthalten, wurde aber im Rahmen der Beratungen vom Parlament - insbesondere auf Verlangen der Landwirtschaft und der Konsumentenorganisationen - in Art. 16e Abs. 1 lit. b THG eingeführt. Diese Informationspflichten gemäss Lebensmittelgesetz finden also auch auf Produkte Anwendung, für die eine Allgemeinverfügung erteilt wurde.

## 2.2 Die Debatte um die Hochpreisinsel Schweiz

Die Nummer 7/2003 des Magazins «Die Volkswirtschaft», das vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartment herausgegeben wird, war dem Thema der «Hochpreisinsel Schweiz» gewidmet und berichtete über eine Reihe von Studien, die mit den Ressortforschungsmitteln des Staatssekretariates für Wirtschaft zum Thema veranlasst worden waren. Die Studien hatten ergeben, dass die Lohnhöhe allein das hohe Preisniveau der Schweiz nicht erklärt. In verschiedenen Wirtschaftszweigen sei eine verstärkte Anpassung der Produktionsstrukturen an die internationale Konkurrenzlage erforderlich. Der Wettbewerbsdruck der schwierigen 1990er-Jahre habe auch schon eine gewisse Konvergenz der Herstellungskosten zwischen der Schweiz und konkurrierenden Staaten gebracht. Und für den binnenorientierten Infrastrukturbereich konnte gezeigt werden, dass sich die Reformen der 1990er-Jahre für die Kunden in Form verbesserter Preis-Leistungs-Verhältnisse bezahlt gemacht hatten.

Als Ausfluss einer mit diesen Untersuchungen und Äusserungen des Preisüberwachers alimentierten allgemeinen Debatte reichte Nationalrat Eugen David am 14. Dezember 2005 ein Postulat mit dem Titel «Hochpreisinsel Schweiz» ein, das den Bundesrat aufforderte, 1. die

---

<sup>9</sup> Vergleiche: <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00730/01220/index.html?lang=de>

<sup>10</sup> Vergleiche: <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00730/01220/04172/index.html?lang=de>

<sup>11</sup> Wortlaut Antrag David: Schweizerische Hersteller, die nur für den Schweizer Markt produzieren, können beantragen, nach den technischen Vorschriften des EWR zum Markt zugelassen zu werden. Sie haben die entsprechenden technischen Vorschriften nachzuweisen. Wortlaut Antrag Stähelin: Der Bundesrat sieht ein Verfahren für befristete Bewilligungen vor, um schweizerischen Herstellern in Härtefällen zu ermöglichen, ihre für den schweizerischen Markt bestimmten Produkte nach den Vorschriften herzustellen, nach denen das aufgrund von Art. 16a Abs. 1 in der Schweiz in Verkehr gebrachte Konkurrenzprodukt hergestellt worden ist. Wird über eine Meldung, die um eine solche Bewilligung ersucht, innert einem Monat nicht entschieden, so gilt diese als erteilt.

<sup>12</sup> Vergleiche: [http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00730/01220/04168/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,lnp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCEeYR9fmym162epYbg2c\\_JjKbNoKSn6A--](http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00730/01220/04168/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,lnp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCEeYR9fmym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--)

Feststellungen des Preisüberwachers zum Alleinimporteursystem auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen; 2. festzustellen, in welchen Importgüterbereichen die Preisdifferenzen zum angrenzenden Ausland besonders massiv sind; 3. festzustellen, welche konkreten Vorschriften des Bundesrechtes das preistreibende Alleinimporteursystem besonders stützen; und 4. aufzuzeigen, wie das Bundesrecht verändert werden kann, um die Missbräuche abzustellen, und den eidgenössischen Räten darüber Bericht zu erstatten.

Den Bericht in Erfüllung des Postulates David verabschiedete der Bundesrat im Jahr 2008 im Vorfeld der Verabschiedung der Botschaft zur THG-Teilrevision. Die Antwort des Bundesrates stützte sich dabei auf einen parallel veröffentlichten, ausführlichen Bericht des SECO, der zusammen mit der Postulatsantwort in der Reihe «Grundlagen der Wirtschaftspolitik» des SECO als Nr. 16 erschienen ist.<sup>13</sup>

Die vom Postulanten verlangte Feststellung, in welchen Importgüterbereichen die Preisdifferenzen zum angrenzenden Ausland besonders massiv sind, wurde anhand der Kaufkraftparitätsberechnungen von Eurostat/OECD gemacht, an denen sich die Schweiz seit den 1990er Jahren beteiligt. Die Feststellung, welche konkreten Vorschriften des Bundesrechtes das preistreibende Alleinimporteursystem besonders stützen würden, wurde exemplarisch am Beispiel von 50 ausgewählten Artikeln durchgeführt. Der Fokus lag dabei auf den technischen Produktvorschriften. Zu diesen 50 Artikeln wurden auch Preiserhebungen in der Schweiz und im angrenzenden Ausland durchgeführt. Diese erfolgten erstmals im Oktober 2005 und wurden im Februar 2008 wiederholt. Die Preisangaben ergaben in Verbindung mit den Angaben zu technischen Handelshemmnissen und zur Organisation des Vertriebs die Grundlage für eine ökonomische Beurteilung der preistreibenden Wirkung des Alleinimporteursystems.

Die ökonomische Auswertung der schmalen Datenbasis wies darauf hin, dass das Preisniveau in Märkten mit einem Alleinimporteur oder mit mehreren starken Marken im internationalen Quervergleich in der Schweiz in ähnlichem Mass überhöht ist. Einer Preisangleichung ans umgebende Ausland ist dagegen förderlich, wenn der Einzelhandel auch selber direkt im Ausland einkauft. Bei den technischen Handelshemmnissen zeigte die Analyse, dass das Bestehen eines Zulassungsverfahrens mit weit höheren Preisdifferenzen zum umgebenden Ausland einhergeht als wenn nur die Produktinformation zu ändern ist oder überhaupt keine technischen Vorschriften einzuhalten sind. Die Analyse zeigte weiter auf, dass technische Handelshemmnisse und das Bestehen von Alleinimportsystemen oder oligopolistischen Vertriebsstrukturen in ihrer preistreibenden Wirkung voneinander nicht unabhängig sind, sondern sich wechselseitig stützen. Diese Einschätzung war Teil der Motivation für die Teilrevision des THG.

## **2.3 Zur Abschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen der THG-Teilrevision**

Die Bestimmung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Teilrevision des THG ging von den Angaben in der Antwort des Postulates David zu den Preiswirkungen von Handelshemmnissen aus und verband diese mit den Erkenntnissen aus der Regulierungsfolgenabschätzung zur THG-Teilrevision. Konkret wurden die Preiseffekte, die nach den Abschätzungen zum Postulat David wegen technischer Handelshemmnisse zu erwarten waren, mit den Importen im Anwendungsbereich des C&D-Prinzips (oder, präziser, dem Bereich, wo 2008 Differenzen bei technischen Vorschriften zwischen der EU und der Schweiz bestanden) multipliziert.

Konkret hatte die detaillierte Regulierungsfolgenabschätzung, die 2008 zum geplanten Erlass durchgeführt worden war, ergeben:

---

<sup>13</sup> Vergleiche: <http://www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/00004/02269/index.html>

- 48% des Werts der Importe aus der EU<sup>14</sup> würden vor und nach der THG-Revision in denjenigen Bereich fallen, in dem entweder das schweizerische Recht mit dem EU-Recht harmonisiert ist und/oder in den Anwendungsbereich des Abkommens mit der EU über die Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Mutual Recognition Agreement; MRA) fallen. Von diesen 48% würde ein Einfuhrvolumen von 3% oder 4 Mrd. Fr. neu unter das MRA fallen (Bauprodukte).
- 33% der Importe aus dem EU-Raum würden in den Anwendungsbereich des CdD-Prinzips fallen. Käme es bei diesen Importen dank erleichterter Einfuhr und entsprechender Wettbewerbsbelebung zu Preissenkungen von 10%, wäre dies für die Endkunden mit wirtschaftlichen Vorteilen von ca. 2 Mrd. Fr. verbunden.
- Unter die verbleibenden 19% fielen zulassungspflichtige Produkte und die anderen von der Anwendung des CdD-Prinzips auszunehmenden Produkte.
  - o Bei den zulassungspflichtigen Produkten (10%) machen die Arzneimittel den Grossteil aus. Die Bestrebungen zur Vereinfachung der Zulassungsverfahren nach der Revision des THG konzentrierten sich denn auch auf diesen Bereich.
  - o Produktbereiche, die von der THG-Revision unberührt blieben (z.B. Eisenbahninfrastruktur und Eisenbahnfahrzeuge, Grenzwerte gemäss Energieverordnung bzw. Anforderungen der Luftreinhalte-Verordnung, usw., vgl. Art. 2 VIPaV), d.h. in denen das schweizerische Recht zumindest vorläufig nicht an jenes der EU angeglichen werden und weiterhin Vorrang geniessen sollte, entsprächen 9% der Einfuhren (oder 10 Mrd. Fr.).

Nachstehend sind diese Ausführungen tabellarisch dargestellt.

#### Marktzugang und entsprechende Importanteile für EG-Produkte (vorher/nachher)

Marktzugang	Vorher*		Nachher*	
	in %	in Fr.	in %	in Fr.
<b>I. Nicht behindert durch technische Handelshemmnisse</b>	<b>48 %</b>	<b>66 Mrd.</b>	<b>81 %</b>	<b>113 Mrd.</b>
Gewährleistet durch Anwendung des «Cassis-de-Dijon»-Prinzips	–	–	33 %	47 Mrd.
Gewährleistet durch vollständig harmonisierte Vorschriften	14 %	19 Mrd.	11 %	15 Mrd.
Gewährleistet durch staatsvertragliche Regelung (bestehendes und erweitertes <i>Mutual Recognition Agreement</i> , MRA)	34 %	47 Mrd.	37 %	51 Mrd.
<b>II. Behindert durch technische Handelshemmnisse</b>	<b>52 %</b>	<b>73 Mrd.</b>	<b>19 %</b>	<b>26 Mrd.</b>
davon zulassungspflichtige Produkte	10 %	14 Mrd.	10 %	14 Mrd.
davon generelle Ausnahmen vom «Cassis-de-Dijon»-Prinzip	–	–	9 %	12 Mrd.
<b>Total der Warenimporte aus der EG</b>	<b>100 %</b>	<b>139 Mrd.</b>	<b>100 %</b>	<b>139 Mrd.</b>

\* Die betroffenen Anteile wurden mithilfe der Aussenhandelsstatistik der Eidgenössischen Zollverwaltung für das Jahr 2006 ermittelt.

<sup>14</sup> Es handelt sich um 66 Mrd. Fr. bezogen auf das Jahr 2006.

Vom Anwendungsbereich des THG zu unterscheiden sind die Preiswirkungen, die sich durch die Einführung des CdD-Prinzips und der THG-Teilrevision generell ergeben sollten. Den oben genannten ökonomischen Schätzungen, die in die Antwort auf das Postulat David einfließen, liess sich entnehmen, dass bei Vorliegen von Differenzen bei technischen Vorschriften mit einem Preisunterschied von 10% zum umgebenden Ausland zu rechnen ist. Die Hypothese war nun, dass die Einführung des CdD-Prinzips mit der Schaffung einer Situation gleichzusetzen sei, in der technische Handelshemmnisse fehlen. Dies hätte an sich ein Preissenkungspotential von über 4 Mrd. bei der Einfuhr erwarten lassen. Das Preissenkungspotential, das kommuniziert wurde, wurde allerdings vorsichtigerweise viel tiefer veranschlagt und in der Botschaft auf 2 Mrd. beziffert. Dies geschah gestützt auf Einschätzungen, wieweit in den breiten Produktkategorien, für die das CdD-Prinzip Anwendung finden sollte, Produkte enthalten sind, für die entweder keine technischen Vorschriften gelten oder für die das Recht harmonisiert ist oder ein Zulassungsverfahren besteht.

Wie realistisch die damalige Einschätzung eines Einsparpotentials von 2 Mrd. war und wie weit sich dieses Einsparpotential von 2 Mrd. tatsächlich realisieren liess, wird Gegenstand des fünften Kapitels sein.

## **2.4 Weitere Massnahmen gegen die «Hochpreisinsel»: Parallelimporte patentgeschützter Güter, Zollabbau, Revision des Kartellgesetzes**

Die Teilrevision des THG steht im grösseren Rahmen der Bestrebungen, den Wettbewerb im Binnenmarkt Schweiz zu stärken und über ein günstigeres Preisniveau nicht nur Vorteile für die Konsumentinnen und Konsumenten zu erzielen, sondern generell zu einem kompetitiveren allgemeinen Preisniveau zu kommen, welches namentlich auch die Schweizer Firmen im Export unterstützt.

Gemäss Antwort auf das Postulat David sind zu diesem Zweck in gleicher Weise staatliche Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu beseitigen wie es gegen wettbewerbsbeschränkende Abreden und Praktiken privater Anbieter vorzugehen gilt. Zu den wirtschaftspolitischen Möglichkeiten, auf eine verstärkte Annäherung des Preisniveaus an jenes der umliegenden Länder hinzuwirken, führte der Bericht insbesondere das Folgende aus:

- Mit einem griffigen Wettbewerbsrecht könne gegen eine Reihe privater Faktoren, die die Preise hoch halten, vorgegangen werden. Zu denken sei an Preisabsprachen und die Errichtung und den Missbrauch marktbeherrschender Stellungen, sowie an Vertikalabreden, die sich fallweise auch verschiedener geistiger Eigentumsrechte zwecks Marktabschottung bedienen würden.
- Mit einer verstärkten Harmonisierung von Produktvorschriften liessen sich Marktsegmentierungen erschweren und die Schweiz diskriminierende Preissetzungspraktiken könnten durch Parallelimporte leichter konkurrenziert werden. Eine gewisse Stützung der Marktsegmentierung könne allerdings wegen der Gewährleistung von wichtigen Schutzziele (z.B. Sicherheit am Arbeitsplatz, Gesundheits- und Umweltschutz) in bestimmten Produktbereichen unvermeidbar sein.
- Der Staat sei weiter auch an folgenden drei Orten gefordert: Erstens im Bereich der administrierten Preise, die er den Infrastrukturunternehmen, aber auch den Anbietern im Gesundheitsbereich konzedere; zweitens beim Zollschutz, den er dem Agrar- und Lebensmittelektor weiterhin verschaffe, und drittens bei den Abgaben und Gebühren, die er auf Waren und Dienstleistungen erhebe, wobei die im Fall der Schweiz tiefen Mehrwertsteuersätze und Mineralölabgaben im positiven Sinn zu erwähnen seien.

Die Antwort auf das Postulat David betont dabei, dass jede Beseitigung von Handelsbeschränkungen eine Wettbewerbsbelebung bringt; der volle Erfolg sei allerdings erst durch das Zusammenwirken aller Reformbestrebungen gewährleistet. Diese Feststellung gründet

im Punkt, dass es für das Festsetzen differenzierter Preise im In- und Ausland eine genügend dichte Abschottung zwischen den Märkten braucht. Welche private Vorkehrungen und rechtlichen Bestimmungen im Einzelfall diese Abschottung bewerkstelligen, ist nicht ausschlaggebend. Bestehen parallel verschiedene Regelungen und Praktiken, die die Markt-  
abschottung herbeiführen, wird die isolierte Beseitigung einer dieser Schranken wohl einen gewissen Effekt zeitigen; es bleibt aber offen, ob nicht die verbleibenden Schranken so wirksam sind, dass der Effekt der isoliert eingeführten Reform letztlich sehr begrenzt bleibt und es auf eine umfassende Liberalisierung ankommt.

Auch die Wirksamkeit der Teilrevision des THG und somit die vorliegenden Evaluationsergebnisse sind deshalb davon abhängig, welche andere Reformen parallel eingeführt wurden, und welche laufenden und ausstehenden Reformen noch Effekte erzeugen werden:

- Unter den parallel eingeführten Reformen ist namentlich die Einführung des rechtlichen Regimes der europaweiten Erschöpfung im Patentrecht zu nennen.<sup>15</sup> Vor dieser Reform im Patentgesetz konnte der Inhaber eines in der Schweiz gültigen Patents Einfuhren blockieren, wenn die eingeführten Waren unter sein Patent fielen und er dem Inverkehrbringer im Ausland nicht gestattet hatte, diese Waren entweder selber in die Schweiz zu verbringen oder Wiederverkäufern diese Möglichkeit einzuräumen. Neu ist der Inverkehrbringer einer mit einem in der Schweiz gültigen Patent belegten Ware frei, diese Ware in die Schweiz zu verbringen, wenn die Inverkehrsetzung in einem EU/EWR-Staat stattgefunden hat (sog. euroregionale Erschöpfung); ein Recht des Patentinhaber, solche Einfuhren zu unterbinden, besteht nicht mehr.
- Zu den laufenden Massnahmen zählt der Zollabbau über den Abschluss von Freihandelsabkommen (FHA). Seit 2008 sind FHA mit drei Balkan-Staaten (Albanien, Serbien, Montenegro), mit der Ukraine und mit sieben Staaten ausserhalb Europas (Ägypten, SACU, Kanada, Japan, Kolumbien, Peru, Hong Kong) in Kraft getreten. Das Abkommen mit dem Golfkooperationsrat wurde 2009 abgeschlossen, ist aber noch nicht in Kraft. Verhandlungen laufen mit zehn weiteren Partnern, u.a. mit China, Indien und der Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan. Dabei sind die Konzessionen in Freihandelsabkommen im Agrarbereich aufgrund der Schweizer Agrarpolitik allerdings relativ bescheiden. Mit dem 2. Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2011 wurden ferner 2009 Änderungen der Einfuhrregelungen umgesetzt, die nicht nur den Grenzschutz reduziert haben, sondern auch die Regelungen vereinfachen. Zu nennen sind insbesondere die tieferen Zollansätze bei Brotgetreide, die neu periodisch und flexibel an die Marktverhältnisse angepasst werden. Der Bundesrat hat zudem die Schwellenpreise bei Futtermitteln gesenkt, was die tierische Produktion wettbewerbsfähiger werden lässt.
- Unter den anstehenden Reformen ist insbesondere die Kartellgesetzrevision zu nennen, die der Bundesrat mit seiner Botschaft vom 22.2.2012 eingeleitet hat. Dank ihr soll namentlich die Durchsetzung der Bestimmung, die sich gegen den absoluten Gebietsschutz richtet, im Vollzug wesentlich einfacher und damit schlagkräftiger werden. Absoluter Gebietsschutz besteht dann, wenn der Hersteller einem Händler nicht nur ein Verkaufsgebiet (geographisch oder Kundenkreis) zuweist, sondern ihm auch noch untersagt, Bestellungen auszuführen, die von Kunden ausserhalb des ihm zugewiesenen Vertriebsgebiets ohne sein Zutun an ihn herangetragen werden (Beispiel: Der Schweizer, der sich jenseits der Grenze in eine Autohandlung begibt, die er selber ausgesucht hat, und dort einen neuen Personenwagen erwerben will). Beim absoluten Gebietsschutz soll die Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch diese Abrede kein Kriterium mehr sein. Nur Gründe der wirtschaftlichen Effizienz sollen solche, bereits heute direkt sanktionierbare Abreden, noch rechtfertigen können.

---

<sup>15</sup> Ausgenommen sind Produkte mit staatlich festgelegten Preisen (z.B. Heilmittel).

## 2.5 Erfahrungen der EU mit dem «Cassis de Dijon»-Prinzip

Das europäische «Prinzip der gegenseitigen Anerkennung» gehört zu den Eckpfeilern des EU-Binnenmarktes und geht auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) von 1979 zurück<sup>16</sup>. In der EU können gemäss dem Prinzip Produkte infolge der im Rahmen der Warenverkehrsfreiheit nach EU-Vertrag geforderten gegenseitigen Anerkennung innerhalb der EU nicht harmonisierten nationalen Vorschriften zwischen den Mitgliedstaaten zirkulieren.

Das CdD-Prinzip gemäss THG unterscheidet sich in drei Aspekten von der Anwendung dieses Prinzips in der EU. Zum einen ist es aufgrund seines autonomen Charakters auf in die Schweiz importierte Produkte beschränkt und nicht auf Exporte aus der Schweiz. Dabei gilt das CdD-Prinzip in der Schweiz für dieselben Produkte wie in der EU sowie zusätzlich für Produkte, die nach harmonisierten EU-Vorschriften hergestellt worden sind, von denen die schweizerischen abweichen und für die keine Ausnahme festgelegt worden ist. Zum andern wendet die Schweiz im Bereich der Lebensmittel ein spezielles Verfahren an, das sich an der in Deutschland angewandten Praxis orientiert. Die Ausnahmetatbestände (Schutz der öffentlichen Gesundheit, Schutz der Konsumenten, allgemeines öffentliches Interesse sowie Verhältnismässigkeitsgrundsatz) sind in der Schweiz dieselben wie in der EU.

Anfänglich nur Ausfluss der Rechtsprechung, wurde das CdD-Prinzip in der EU zeitgleich mit der Einführung des CdD-Prinzips in der Schweiz gestärkt, indem es mit Verfahren zur Minimierung von Verletzungen des Prinzips ergänzt wurde. Diese Verfahren wurden in der Verordnung (EG) Nr. 764/2008<sup>17</sup> festgeschrieben. Die Verordnung legt fest, wie eine nationale Behörde bei der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte vorzugehen hat, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmässig in den Verkehr gebracht worden sind. Sie hat insbesondere Belege dafür vorzulegen, dass die Anforderungen für eine Ausnahme des CdD-Prinzips gegeben sind.

Im ersten Bericht der EU-Kommission über die Anwendung der Verordnung 764/2008 im Zeitraum 2009-2012<sup>18</sup> wird aufgezeigt, dass die Verordnung im Grossen und Ganzen zufriedenstellend funktioniert und gegenwärtig kein Änderungsbedarf besteht. Die Verordnung habe eine gute Wirksamkeit hinsichtlich der Sensibilisierung der Unternehmen erzeugt, die innerhalb der EU Handel treiben. Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verordnung (Informationsbedarf und Beschwerden) treten gemäss Bericht vor allem in den Produktsektoren Edelmetalle, Bauprodukte, Düngemittel, Fahrzeugersatzteile, elektrische Produkte und Lebensmittel (Lebensmittelzusatzstoffe und Nahrungsergänzungsmittel) auf. Weiter wertet die EU fortlaufend aus, in welchem Grad technische Vorschriften harmonisiert oder im Rahmen des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung der Binnenmarkt vervollständigt werden (siehe u.a. öffentliche Konsultation zum Binnenmarkt<sup>19</sup>).

---

<sup>16</sup> EuGH 20. Februar 1979, Rs 120/78, Rewe-Zentral AG/Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, Slg. 1979, 649.

<sup>17</sup> Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmässig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG. ABI EU vom 13. August 2008, Nummer L 218, S. 21.

<sup>18</sup> Bericht vom 15.6.2012, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0292:FIN:DE:PDF>

<sup>19</sup> <http://ec.europa.eu/yourvoice/ipm/forms/dispatch?form=IMIP&lang=en>



### 3 Rechtslage und Rechtsfortentwicklung

Die Teilrevision des THG steht zusammen mit der Förderung von Parallelimporten patentgeschützter Güter, dem Zollabbau (z.B. im Rahmen der WTO und von Freihandelsabkommen) und der Revision des Kartellgesetzes im grösseren Rahmen der Bestrebungen des Bundesrates, mit Massnahmen gegen die «Hochpreisinsel» Schweiz den Wettbewerb im Binnenmarkt Schweiz zu stärken. Mit dem THG verfolgt die Schweiz seit den 1990er Jahren den Abbau vermeidbarer und die Verhinderung neuer technischer Handelshemmnisse. Mit der THG-Revision von 2010 wurden die ursprünglichen zwei Pfeiler des Gesetzes, einerseits der Abschluss staatsvertraglicher Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen und andererseits die autonome Harmonisierung der schweizerischen Produktvorschriften mit jenen der EU, durch das CdD-Prinzip ergänzt, welches subsidiär im Bereich jener Produktvorschriften zur Anwendung kommt, die innerhalb der EU bzw. zwischen der Schweiz und der EU nicht harmonisiert sind. Das CdD-Prinzip schliesst somit eine Lücke beim Abbau und der Vermeidung von wettbewerbsbeschränkenden Vorschriften.

#### 3.1 Anwendungsbereich des «Cassis de Dijon»-Prinzips

Nach Art. 16a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) dürfen Produkte in Verkehr gebracht werden, wenn sie:

- a. den technischen Vorschriften der Europäischen Union (EU) und, bei unvollständiger oder fehlender Harmonisierung in der EU, den technischen Vorschriften eines Mitgliedstaats der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) entsprechen; und
- b. im EU- oder EWR-Mitgliedstaat nach Buchstabe a rechtmässig in Verkehr sind.

Dieses CdD-Prinzip gilt gemäss Art. 16a Abs. 2 THG nicht für

- a. Produkte, die einer Zulassungspflicht unterliegen;
- b. anmeldepflichtige Stoffe nach der Chemikaliengesetzgebung;
- c. Produkte, die einer vorgängigen Einfuhrbewilligung bedürfen;
- d. Produkte, die einem Einfuhrverbot unterliegen;
- e. Produkte, für die der Bundesrat nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 eine Ausnahme beschliesst.

Nicht anwendbar ist das CdD-Prinzip für zulassungspflichtige Produkte und anmeldepflichtige Stoffe gemäss Chemikalienrecht sowie für jene Fälle, in denen die Einfuhr bestimmter Produkte per Gesetz verboten ist, oder von einer vorgängigen Bewilligung abhängig gemacht wird. Da Verbote und Bewilligungen für Produkte gelten, die gefährlich sind oder mit besonderer Sorgfalt zu handhaben sind, findet das CdD-Prinzip auf solche Produkte keine Anwendung.

Weitere Ausnahmen vom CdD-Prinzip zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen sind möglich, wenn damit das Verhältnismässigkeitsgebot geachtet wird, und sie weder diskriminierend noch als verschleierte Beschränkung des Handels wirken. In Art. 2 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften sind diese Ausnahmen aufgelistet.

Als Vollzugshilfe für Importeure und Inverkehrbringer führt das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO eine rechtsunverbindliche Liste aller Produktgruppen und Produkte, die vom Anwendungsbereich des CdD-Prinzips ausgenommen sind (Art. 16a Abs. 2 THG) oder für die im Rahmen der Marktüberwachung Ausnahmen in Form einer Allgemeinverfügung erlassen worden sind (Art. 20 Abs. 5 i.V.m. Art. 19 Abs. 7 THG).

In alphabetischer Reihenfolge sind dies: Arzneimittel, inklusive Blut und Blutprodukte, Baumaschinen nach Art. 19a der Luftreinhalteverordnung (LRV), sofern sie die Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 3 LRV nicht erfüllen, Betäubungsmittel, Biozidprodukte, Chemikalien (nämlich verbotene kurzkettige Chlorparaffine, bleihaltige Anstrichfarben und Lacke sowie

damit behandelte Produkte, chemische Substanzen, die für die Herstellung von chemischen Kampfstoffen Verwendung finden können, Gefährliche Stoffe und Zubereitungen (zwingende Angabe des Herstellers oder schweizerischen Importeurs)), Desinfektionsmittel, Düngemittel, Edelmetalle, wenn dem Edelmetallkontrollgesetz unterstellt, Eisenbahninfrastruktur und Eisenbahnfahrzeuge, Elektrogeräte (nämlich Wassererwärmer, Warmwasser- und Wärmespeicher; netzbetriebene elektrische Haushaltskühl-, Tiefkühl- und Gefriergeräte sowie deren Kombination; netzbetriebene elektrische Haushaltswäschetrockner (Tumbler); netzbetriebene kombinierte Haushalts-Wasch-/Trocken-Automaten; netzbetriebene Elektrobacköfen; netzbetriebene komplexe Set-Top-Boxen), Fahrgastschiffe, Fahrzeuge (nämlich Landwirtschaftliche Traktoren und deren Anhänger, Motoreinachser, Motorfahräder, Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge, Motorwagen, Transportmotorwagen und deren Anhänger), Feuerungen für Öl, Gas, Holz und Kohle, Futtermittel (Hanffütterungsverbot für Nutztiere, Maximum-Toleranz für die Verunreinigung von Futtermitteln mit Ambrosia-Samen), Gentechnisch veränderte Organismen, pathogene Organismen und gebietsfremde wirbellose Kleintiere, Güter, deren Ein- bzw. Durchfuhr aufgrund von Handelsembargos verboten ist, Holz- und Holzwerkstoffe, welche die Anforderungen nach Anhang 2.4 Ziff. 1 und Anhang 2.17 Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung (ChRRV) nicht erfüllen, Hölzer und Holzprodukte (Deklarationspflicht), Hunde (coupierete Ohren und Ruten), Invasive gebietsfremde Tiere und Pflanzen, Kunststoffe und Gummi (kurzkettige Chlorparaffine), Kriegsmaterial, Lebensmittel (nämlich: Alkoholische Süssgetränke (Alkoholgehalt von Alcopos), Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse von Hauskaninchen aus in der Schweiz nicht zugelassener Haltungsform, Gebrannte Wasser (Etikettierung), Konsum Eier (Käfighaltung), Lebensmittel mit gesundheitsbezogenen Angaben (bis zum 31. Dezember 2013), solche, für die eine Deklarationspflicht betreffend unbeabsichtigte Vermischungen mit Allergenen besteht, solche die mit Verfahren hergestellt wurden, die nach Art. 20 Abs. 1 LGV bewilligungspflichtig sind (insb. GVO), Nahrungsergänzungsmittel und Ergänzungsnahrung, Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen), Luftfahrzeuge, Messmittel, Pflanzen geschützter Arten und besonders schädliche Schadorganismen, Pflanzenschutzmittel, pyrotechnische Gegenstände, radioaktive Strahlenquellen und Anlagen, Rohdiamanten, Saat- und Vermehrungsgut (landwirtschaftliches), Sportboote, Sprengmittel, Stallungseinrichtungen, Tabak, Textilien (Entflammbarkeitstest), Tiere, Vermehrungsgut (forstliches), Waffen, Wasch- und Reinigungsmittel (Phosphatverbot) und Wassermotorräder (z.B. Aqua-Scooter).

Wenn immer die Befürchtung aufkommt, dass das schweizerische Schutzniveau durch den Import eines Produkts aus dem EU/EWR-Raum gestützt auf das CdD-Prinzip beeinträchtigt werden könnte, muss im Lichte dieser Liste von Produktbereichen geprüft werden, ob das CdD-Prinzip auf dieses Produkt überhaupt anwendbar ist.

### **3.2 Rechtsfortentwicklung von technischen Vorschriften im Rahmen des THG**

Im Rahmen der Vorarbeiten zur THG-Revision und der Einführung des CdD-Prinzips wurde 2007 eine Überprüfung der Abweichungen im schweizerischen Produktrecht vom in der EU geltenden Recht durchgeführt (siehe Ziff. 2.1) und hierzu ein Bericht veröffentlicht.<sup>20</sup> Gestützt auf diesen Bericht wurden Abweichungen definiert, die:

- unverändert beibehalten wurden;
- teilweise oder vorläufig weitergeführt wurden;
- nicht weitergeführt wurden und bei denen entsprechende Rechtsanpassungen vorgenommen werden mussten.

Die unverändert beibehaltenen und teilweise bzw. vorläufig weitergeführten Abweichungen wurden per Bundesratsentscheid als Ausnahmen des CdD-Prinzips erklärt und sind in Art. 2

---

<sup>20</sup> Vergleiche: <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00730/01220/index.html?lang=de>

VIPaV aufgelistet. Bei den Abweichungen, auf die gänzlich verzichtet wurde handelt es sich um 34 Fälle.<sup>21</sup> Hält man sich zwecks Veranschaulichung der Reichweite dieser Anpassungen an die Preisrepräsentanten im Warenkorb der Preiserhebung (vgl. Kapitel 5), wurden für folgende Produkte technische Handelshemmnisse beseitigt:

- Textilien und Lederwaren (Verzicht auf Abweichungen zum EU-Recht im Bereich Chemikalien, Stichwort: Appreturen), Wasch- und Reinigungsmittel: Aufhebung der Etikettierungspflicht für Waschmittel in zwei Landessprachen (Änderung ChemRRV).
- Neonröhren, Sparlampen: Die Anforderungen an die Energieetikette (Energieeffizienzklasse A) ist identisch mit jener der EU.
- Fernmeldeanlagen: Harmonisierung des Schweizer Rechts mit dem EU-Recht (Änderung Verordnung über Fernmeldeanlagen).
- Dichtungsmasse / Universalspachtel (Pulver): Verzicht auf Abweichungen vom EU-Recht im Bereich Chemikalien (Kennzeichnungspflicht für Stoffe und Zubereitungen, die nicht als gefährlich eingestuft sind, Änderung ChemV)
- Futtermittel: Verzicht auf Abweichung im EU-Recht durch Anpassung der Futtermittel-Verordnung (unter Beibehaltung der GVO-Vorschriften)
- Heizöl extraleicht, Motorenöl: Verzicht auf Abweichungen vom EU-Recht im Bereich Chemikalien und Senkung des Schwefelgehalts durch die Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (auf das in der EU normierte, aber nicht vorgeschriebene Niveau der sog. «Euroqualität»).
- Gasflaschen: Die Bestimmungen über den Transport mobiler Druckbehälter wurden angeglichen (Änderung der Druckbehälterverordnung)
- Enteisungsmittel, Scheibenwischerflüssigkeit: Verzicht auf Abweichung vom EU-Recht im Bereich Chemikalien (Änderung ChemV).

Weiter wurden die vom in der EU geltenden Recht abweichenden Zulassungsverfahren bzw. -kriterien einer Überprüfung unterzogen und einige davon aufgehoben (u.a. für Ausgangsstoffe bei der Herstellung von Futtermitteln, Pyrotechnische Gegenstände, mobile Druckbehälter für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse und der Schiene). Damit einhergehend wurde Art. 5 Abs. 3 THG eingeführt, wonach für das Inverkehrbringen von Produkten, für die eine Zulassung erforderlich ist und die bereits im Ausland nach gleichwertigen Vorschriften zugelassen sind, ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen ist.

Zur weiteren Veranschaulichung der Abweichungen, auf die gänzlich verzichtet wurde und zum Wegfall von Zulassungspflichten vgl. Beilage 1<sup>22</sup>.

Im Hinblick auf gewisse Abweichungen, die im Rahmen der THG-Revision vorläufig weitergeführt wurden, beauftragte der Bundesrat die zuständigen Departemente, bei zukünftigen Revisionen der entsprechenden Gesetzgebungen, die Schweizer Vorschriften mit jenen der EU weiter zu harmonisieren. Ein solcher Grundsatzentscheid wurde insbesondere im EDI getroffen, indem beschlossen wurde, das Lebensmittelrecht der Schweiz mit jenem der EU weitgehend zu harmonisieren. Im Rahmen der gegenwärtig laufenden Revision des Lebensmittelgesetzes soll nun eine möglichst weitgehende harmonisierte Gesetzgebung erreicht werden, womit bestimmte Ausnahmen des CdD-Prinzips dahinfallen würden (Aufhebung des Positivprinzips und somit Wegfall von Zulassungspflichten). Jedoch wird das revidierte Lebensmittelgesetz die in der EU nicht harmonisierten Bereiche nicht erfassen

---

<sup>21</sup> Bereiche: Chemikalien, Fernmeldeanlagen, Forstliches Vermehrungsgut, Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel, Kosmetika, Mobile Druckbehälter, Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse und auf der Schiene, Produkte mit Organismen, die weder gentechnisch veränderte, pathogene noch gebietsfremde invasive Organismen sind; Pyrotechnische Gegenstände; Fahrgastschiffe; Sportboote; Motorisierung von Wassermotorrädern; Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen; Affen und Halbaffen.

<sup>22</sup> Liste V: Verzicht auf Abweichungen von in der EU geltenden Produktvorschriften, Beilage I zum Fragebogen, der an die Einkaufsverantwortlichen verschickt wurde.

können. Auch in der EU gilt in diesem Bereich das CdD-Prinzip. In der Schweiz wird das CdD-Prinzip für diese Bereiche nach wie vor anwendbar und für den weiteren Abbau von technischen Handelshemmnissen bestehen bleiben.

Staatsvertragliche Vereinbarungen sind Teil der Strategie des Bundesrates zum Abbau von technischen Handelshemmnissen und als solche im THG vorgesehen (Art. 14 THG). Im Agrar- und Veterinärbereich besteht das sogenannte Agrarabkommen<sup>23</sup> und im Industriewarenbereich das Abkommen über die Anerkennung von Konformitätsbewertungen zwischen der Schweiz und der EU (MRA Schweiz-EU<sup>24</sup>). Das MRA konnte parallel zur THG-Teilrevision um ein Kapitel zu den Bauprodukten erweitert werden. Seit Inkrafttreten der THG-Revision sind weitere neue Kapitel in den Produktbereichen Aufzüge, Biozidprodukte, Seilbahnen und Sprengstoffe für zivile Zwecke dazugekommen. Mit den 2008 begonnenen Verhandlungen in den Bereichen Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit, Produktsicherheit und öffentliche Gesundheit zwischen der Schweiz und der EU wird eine weitere Verbesserung des Marktzu- gangs im Warenhandel angestrebt, einschliesslich eine mögliche staatsvertragliche Regelung der gegenseitigen Anerkennung von Vorschriften im nicht harmonisierten Bereich. Momentan sind diese Verhandlungen u.a. auf Grund der horizontalen institutionellen Fragen sistiert.

### **3.3 Rechtsfortentwicklung der THG-Ausführungsverordnung (VIPaV)**

Mit Bundesratsentscheid vom 9. November 2011 wurde die zusammen mit der THG-Revision in Kraft getretene VIPaV erstmals revidiert und insbesondere Artikel 10a (Ausschluss von Bewilligungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse) eingeführt. Mit diesem Artikel wurde klargestellt, dass sich inländische Hersteller von Produkten, deren nach abweichenden Vorschriften hergestellten Konkurrenzprodukte unabhängig vom CdD-Prinzip importiert werden dürfen (z.B. basierend auf dem Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der EG von 1999), nicht auf Art. 16b THG berufen können, und somit für solche Produkte keine Allgemeinverfügung nach Art. 16c THG erteilt werden. Damit wurde das Verhältnis zwischen CdD-Prinzip und Qualitätsstrategie der Schweizer Landwirtschaft geklärt. Konkret handelt es sich um Alp- und Bergerzeugnisse, Wein und Bioerzeugnisse. Mit dieser Verordnungsänderung wurde einem Anliegen der Pa.Iv. Bourgeois (keine Gefährdung der Qualitätsstrategie der Schweizer Landwirtschaft) Rechnung getragen.

Weiter wurde eine Ausnahme für Baumaschinen (strengere Vorgaben für Partikelfilter als die EU) in Art. 2 VIPaV aufgenommen.<sup>25</sup> Seit dem Inkrafttreten des CdD-Prinzips wurden darüber hinaus zwei weitere Ausnahmen nach Art. 16a Abs. 2 Bst. e THG gutgeheissen. Dabei handelt es sich um die Deklaration von Holz und die Deklaration für Pelze, die vom Bundesrat infolge parlamentarischer Vorstösse eingeführt wurden.

### **3.4 Zusammenfassende Würdigung**

Mit der THG-Revision wurde ein Abbau unnötiger Sonderregelungen bewirkt, der weiter andauert, und dem Erlass unbegründeter neuer Handelshemmnisse wurde vorgebeugt. Das CdD-Prinzip führt dazu, dass die sektorspezifisch zuständigen Ämter vermehrt aus dieser Perspektive heraus arbeiten und ihre Vorlagen entsprechend ausrichten (z.B. Beschreibung der Vereinbarkeit der Gesetzgebungs- und Verordnungsprojekte mit den Grundsätzen des THG in den Vernehmlassungsunterlagen). Wenn Gesetzgebungsprojekte und Revisionen heute weit systematischer auf deren Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des THG überprüft

---

<sup>23</sup> Abkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und der Schweiz über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81)

<sup>24</sup> Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (SR 0.946.526.8)

<sup>25</sup> Die Abweichung zum EU-Recht wurde bereits im Rahmen der Abklärungen von 2007 beibehalten. Auffindbar auf der Seite <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00730/01220/index.html?lang=de>

werden, trägt dazu auch bei, dass Ausnahmen vom CdD-Prinzip mittels institutionalisierter Verfahren (Kriterienkatalog gemäss Art. 4 Abs. 3 und 4 THG) beantragt und dem Bundesrat zum Entscheid vorgelegt werden müssen. Von den 23 ausgewiesenen Ausnahmen in Art. 2 VIPaV stellen 14 weitergeführte Abweichungen zum EU-Recht dar, die als «vorläufig» gekennzeichnet sind und die bei sich ändernder Gesetzgebung der EU zu überprüfen bzw. anzupassen sind. Mit der Einführung von Art. 10a VIPaV wurde dem Anliegen der Pa.IV. Bourgeois, die Qualitätsstrategie der Schweizer Landwirtschaft nicht zu gefährden, Rechnung getragen.

Soweit eine autonome Rechtsangleichung oder die gegenseitige Anerkennung gestützt auf ein Abkommen stattfinden, kommt das CdD-Prinzip aufgrund seiner ergänzenden Funktion nicht zur Anwendung. Es bleibt aber - ausser wo Ausnahmen beschlossen werden - immer dann relevant, wenn die Schweizer Vorschriften (noch) nicht mit jenen der EU harmonisiert sind.

Der Stellenwert dieser Rechtsanpassungen ist beachtlich. Bei der Hälfte der 200 Produkte aus dem Warenkorb der Preiserhebung hat sich nach der THG-Revision eine Entwicklung in Richtung Verminderung von Sonderregelungen ergeben. Diese Tendenz nimmt folgende Formen an:

- Reduzierte Anforderungen an die Produktauszeichnung in mehreren Sprachen (44 Fälle),
- Verzicht auf das Erfordernis einer Schweiz-spezifische Produktzusammensetzung (60 Fälle)
- Verzicht oder Vereinfachung eines Zulassungsverfahrens (10 Fälle).

Zwar ist es richtig, dass die Auswahl der Artikel für den Warenkorb so getroffen wurde, dass die Änderungen erfasst werden, welche die THG-Revision mit sich brachte. Geht man die Liste der erfassten Artikel im Anhang I aber durch, ergibt sich nicht der Eindruck, dass deswegen nur Artikel erfasst worden sind, die eine randständige Bedeutung im Portemonnaie des Konsumenten haben.

Grundlage für die Harmonisierungsbemühungen sind nicht nur die Abklärungen zur THG-Revision von 2010. Sie gründen teilweise auch in den bestehenden Abkommen mit der EU zur Anerkennung der Gleichwertigkeit der Produktvorschriften in verschiedenen Agrar- und Industriesektoren. Deren Gültigkeit setzt die laufende Aufrechterhaltung der Gleichwertigkeit der Schweizer Vorschriften mit jenen des Vertragspartners voraus.

## 4 Das «Cassis de Dijon-Prinzip» bei Lebensmitteln: Zur Bewilligungspraxis des Bundesamtes für Gesundheit

### 4.1 Rechtliche Grundlagen: Sonderregelung für Lebensmittel

Für Lebensmittel gilt eine Sonderregelung für die Anwendung des Cassis de Dijon-Prinzips: Lebensmittel, die den technischen Vorschriften der EU und, bei unvollständiger oder fehlender Harmonisierung des EU-Rechts, den technischen Vorschriften eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats entsprechen und dort rechtmässig in Verkehr sind, haben nur dann Zugang zum schweizerischen Markt, wenn sie über eine Bewilligung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) verfügen (Artikel 16c THG). Diese wird in Form einer Allgemeinverfügung erteilt. Diese gilt für gleichartige Lebensmittel. Als gleichartig gelten Lebensmittel, wenn sie der das Lebensmittel identifizierenden Beschreibung in der Allgemeinverfügung (z.B. Fruchtsirup) und den dieser zugrundeliegenden technischen Vorschriften (z.B. Décret n° 92-818 du août 1992 [.....] qui concerne les sirops) und den allgemeinen EU-Vorschriften wie bspw. bzgl. der Kennzeichnung) entsprechen.

#### **Gesuchsteller**

Gemäss Artikel 4 Absatz 1 VIPaV können folgende Interessierte ein Gesuch um Bewilligung für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln in der Schweiz nach dem Cassis de Dijon-Prinzip (Artikel 16a Absatz 1 THG) einreichen:

- In- und ausländische Personen, welche mit solchen Lebensmitteln Handel treiben und auch in der Schweiz in Verkehr bringen möchten;
- Ausländische Hersteller von solchen Lebensmitteln, die diese auch in der Schweiz in Verkehr bringen möchten;
- Hersteller in der Schweiz von solchen Lebensmitteln, welche für die Ausfuhr konfigurierten Lebensmittel unverändert auch in der Schweiz in Verkehr bringen wollen;
- Hersteller in der Schweiz von solchen Lebensmitteln, die diese nur für den inländischen Markt produzieren.

#### **Ausnahmen**

Artikel 16a Absatz 2 führt diejenigen Fälle auf, in denen das CdD-Prinzip keine Anwendung findet (vgl. Ziffer 3.1). Im Zusammenhang mit Lebensmitteln ist vor allem die Ausnahme von zulassungspflichtigen Produkten relevant. Produkte, die nach Schweizer Gesetzgebung als Arzneimittel eingestuft werden und nach dem Heilmittelgesetz zulassungspflichtig sind, sind somit von der Anwendung des CdD-Prinzips ausgenommen und müssen weiterhin den schweizerischen technischen Vorschriften entsprechen.

Weitere Ausnahmen hat der Bundesrat auf Verordnungsebene umgesetzt (Artikel 2 Buchstabe b VIPaV).<sup>26</sup>

### 4.2 Revision des Lebensmittelrechts und verbleibende Abweichungen zum EU-Recht

Das Lebensmittelgesetz wird gegenwärtig einer Totalrevision unterzogen. Mit der Revision wird unter anderem angestrebt, auf Stufe Gesetz die Rahmenbedingungen zu schaffen, um im Verordnungsrecht gegenwärtig noch bestehende Handelshemmnisse beseitigen zu können. Heute gibt es in folgenden Bereichen Abweichungen zum EU-Recht, die sich als Handelshemmnisse auswirken können:

---

<sup>26</sup> Vergleiche auch oben die Ausführungen in Abschnitt 2.6.

Unterschiedlicher Lebensmittelbegriff: Die Definition der Lebensmittel nach Artikel 3 Absatz 2 LMG weicht von derjenigen nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002<sup>27</sup> ab. Nach schweizerischem Recht muss ein Nahrungsmittel einen Beitrag zum Aufbau oder Unterhalt des menschlichen Körpers liefern. Nach dem Lebensmittelbegriff der EU ist dies nicht der Fall. Aus der EU eingeführte Produkte, die nichts zum Aufbau oder Unterhalt des Körpers beitragen, sind in der Schweiz deshalb nicht als Lebensmittel verkehrsfähig.

Grenz- und Toleranzwertkonzept bei den Lebensmitteln: Das geltende Schweizer Lebensmittelrecht unterscheidet zwischen Grenzwerten (bei deren Überschreitung wird eine Gefährdung der Gesundheit angenommen) und Toleranzwerten (sie sind ein Gradmesser dafür, ob nach der «Guten Herstellungspraxis» der Branchen produziert wurde). Im EU-Recht gibt es diese Unterscheidung nicht. Zwar berücksichtigen auch die Höchstwerte der EU teilweise die «Gute Herstellungspraxis», eine derart strikte Aufteilung wie in der Schweiz gibt es dort aber nicht. Weil es im schweizerischen Recht in mehr Bereichen Werte zur «Guten Herstellungspraxis» gibt als in der EU und weil sich die «Gute Herstellungspraxis» gemäss schweizerischem Recht von derjenigen nach EU-Recht unterscheiden kann, kann es beim Import von Lebensmitteln aus der EU zu Beanstandungen kommen, obschon diese Lebensmittel dem EU-Recht und damit dem Schutzniveau entsprechen.

Positivprinzip: Nach der Konzeption des geltenden Lebensmittelrechts sind Lebensmittel nur dann verkehrsfähig, wenn sie entweder im Schweizer Verordnungsrecht unter einer Sachbezeichnung umschrieben oder durch das BAG bewilligt sind. Nach dem EU-Recht sind sie dann verkehrsfähig, wenn sie sicher sind und nicht gegen das Täuschungsverbot verstossen. Sicher sind Lebensmittel dann, wenn sie weder gesundheitsschädlich noch für den Verzehr ungeeignet sind (vgl. Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002). Auch sichere Lebensmittel aus der EU sind in der Schweiz somit nicht verkehrsfähig, wenn sie nicht in einer der Verordnungen zum Lebensmittelgesetz unter einer Sachbezeichnung umschrieben sind oder durch das BAG zugelassen wurden.

Nach dem Willen des Bundesrates soll das schweizerische Recht mit der Totalrevision des Lebensmittelgesetzes in all diesen Punkten dem EU-Recht angepasst werden. Folgt das Parlament dem Vorschlag des Bundesrates<sup>28</sup>, werden die damit verbundenen Handelshemmnisse somit künftig entfallen.

Handelshemmnisse ergeben sich heute jedoch nicht nur auf Grund der beschriebenen Abweichungen, die auf einer mehr konzeptionellen Ebene angesiedelt sind, sondern auch wegen unterschiedlicher spezifischer Anforderungen an einzelne Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, die sich meist in Verordnungsrecht finden (z.B. hinsichtlich Definitionen, Anforderungen an die Zusammensetzung oder die Kennzeichnung). Da im Rahmen der Revision des Lebensmittelgesetzes auch das Verordnungsrecht einer umfassenden Revision unterzogen wird, ergibt sich in den kommenden zwei Jahren die Möglichkeit, auch auf dieser Rechtssetzungsstufe potenzielle Handelshemmnisse zu beseitigen.

### **4.3 Bewilligungspraxis des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)**

Das BAG prüft bei jedem eingegangenen Gesuch, ob die Voraussetzungen nach Artikel 16d THG und Artikel 4 bis 6 VIPaV erfüllt sind. Diese Beurteilung muss innerhalb von 60 Tagen abgeschlossen sein. Konkret führt dies zu folgender Vorgehensweise:

---

<sup>27</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit. ABl. EU vom 1.2.2002, Nummer L 31, S. 1

<sup>28</sup> Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 25. Mai 2011 zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, BBl 2011 5571.

### ***Vollständigkeit***

Das BAG prüft das eingegangene Gesuch auf dessen Vollständigkeit. Insbesondere muss dieses enthalten: ausgefülltes Gesuchformular; Name und Adresse der Gesuchstellerin; Zustelladresse in der Schweiz; Verpackungsmuster (original oder Etikette gedruckt oder elektronisch); Angaben über die Zusammensetzung des Produkts; Angaben darüber, welche Bestimmungen des schweizerischen Rechts nicht eingehalten sind; Nachweis, dass das Lebensmittel den technischen Vorschriften der EU oder, bei unvollständiger oder fehlender Harmonisierung in der EU, denen eines EU-/EWR-Mitgliedstaats entspricht (Unterschrift auf Gesuchformular); die massgebenden technischen Vorschriften in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch, inkl. deren Fundstellen; Darlegungen, die glaubhaft machen, dass das Lebensmittel im entsprechenden Mitgliedstaat aktuell in Verkehr ist.

Bleibt ein Gesuch auch nach mehrmaligem Nachfordern unvollständig, tritt das BAG auf das Gesuch nicht ein (Verfügung «Nichteintreten»).

### ***Triage Cassis de Dijon***

Bei Vollständigkeit prüft das BAG für jedes Gesuch, ob es überhaupt die Voraussetzungen nach Artikel 16a Absatz 1 THG erfüllt, ob auf dieses nicht eingetreten werden kann oder ob es abgewiesen werden muss. Diese Abgrenzungsfragen klären sich oft erst nach intensiver Begutachtung der Unterlagen. Vom Grundsatz des CdD-Prinzips nicht erfasst werden Gesuche, die:

- sich nicht auf technische Vorschriften der EU oder des EWR beziehen, sondern auf solche eines Drittstaats (Verfügung «Abweisung»).
- sich auf ein Lebensmittel beziehen, welches unter die Ausnahmen nach Artikel 16a Absatz 2 THG und Artikel 2 Buchstabe b VIPaV oder unter die Übergangsbestimmungen nach Artikel 19 VIPaV fallen. Solche Lebensmittel müssen weiterhin Schweizer Lebensmittelrecht erfüllen (Verfügung «Abweisung»).
- kein Lebensmittel betreffen. Nur Lebensmittel sind bewilligungspflichtig. Gebrauchsgegenstände z.B. sind nach Artikel 16a Absatz 1 THG frei verkehrsfähig (Verfügung «Nichteintreten»).
- sich auf ein Lebensmittel beziehen, für welches bereits eine Allgemeinverfügung erlassen worden ist und welches im Sinne der Gleichartigkeit von jener erfasst wird (Verfügung «Nichteintreten»).
- sich auf ein Lebensmittel beziehen, das dem Schweizer Lebensmittelrecht entspricht (Verfügung «Nichteintreten»).

### ***Begutachtung***

Gesuche, welche die Hürde der Triage genommen haben, werden nun inhaltlich darauf geprüft, ob sie die Voraussetzungen nach THG erfüllen. Die zu begutachtenden Kriterien sind:

#### ***Rechtmässigkeit im Ursprungsland***

Das BAG prüft anhand der eingereichten Etikette und der massgebenden ausländischen technischen Vorschriften (EU-/EWR- und Recht der Mitgliedstaaten), ob das Lebensmittel diesen entspricht und im Ursprungsland rechtmässig in Verkehr ist. Dabei muss sowohl das einschlägige Recht der EU/des EWR als auch dasjenige des betroffenen EU-/EWR-Staats berücksichtigt werden, da es kaum Lebensmittel gibt, deren Inverkehrsetzung vollständig vom EU-Recht geregelt ist.

EU-/EWR-weit harmonisiert sind Lebensmittelregelungen, für die eine Verordnung der EU besteht, die für alle Mitgliedstaaten direkt gilt. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass in diesen Bereichen zusätzlich zu beachtende nationale Vollzugsvorschriften bestehen. Wo EU-/EWR-Vorschriften der Form von Richtlinien entsprechen, müssen diese ins Recht der einzelnen Mitgliedstaaten übernommen werden, weshalb hier vom BAG immer auch das na-



tionale Recht beachtet werden muss. Zusätzlich gibt es viele Bereiche, welche auf EU-Ebene nicht geregelt sind und die Mitgliedstaaten unterschiedlich detailliert selber regeln. Bleiben dem BAG auch nach intensiver Begutachtung noch Zweifel über die Rechtmässigkeit des Produkts im Ursprungsland, verlangt es von der Gesuchstellerin eine entsprechende Beurteilung der nationalen Vollzugsbehörde. Erweist sich das Lebensmittel als im Ursprungsland nicht rechtmässig, muss das BAG das Gesuch abweisen (Verfügung «Abweisung»).

#### *Kennzeichnung*

Die Kennzeichnung richtet sich nach den technischen Vorschriften des Ursprungslands. Sie muss allerdings in mindestens einer schweizerischen Amtssprache abgefasst sein (Art. 16e Abs. 2 THG). Ausserdem wird weiterhin die Angabe des Produktionslandes nach dem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (LMG; SR 817.0) gefordert. Zusätzlich dürfen die Aufmachung und die Produktinformation nicht den Eindruck erwecken, dass das Lebensmittel schweizerischen technischen Vorschriften entspricht (Art. 16e Abs. 3 THG, z.B. «nach traditioneller Schweizer Rezeptur» oder «à la vaudoise»). Wird eines oder mehrere dieser Kriterien nicht eingehalten, muss das BAG das Gesuch abweisen (Verfügung «Abweisung»).

#### *Täuschungsschutz*

Beurteilt das BAG ein Lebensmittel als täuschend oder irreführend (Aufmachung, Anpreisung), muss es ein entsprechendes Gesuch abweisen (Verfügung «Abweisung»). Allerdings richtet sich der Täuschungsschutz nach der Praxis des Ursprungslands.

#### *Gesundheitsschutz*

Beurteilt das BAG ein Lebensmittel, resp. die zugrundeliegenden technischen Vorschriften der EU oder des EU/EWR-Mitgliedstaats als gesundheitsgefährdend oder aus gesundheitlicher Sicht ungenügend geregelt, muss es ein entsprechendes Gesuch abweisen (Verfügung «Abweisung») oder eine eventuelle Bewilligung mit einer Auflage versehen (z.B. Warnhinweis betreffend Tauringehalt in Limonaden nach italienischem Recht).

#### *Verfügungen*

Alle Gesuche werden mit einer Verfügung abgeschlossen. Diese gestalten sich wie folgt:

- *Allgemeinverfügung*: Wird ein Gesuch gutgeheissen, erstellt das BAG eine Bewilligung, welche im Bundesblatt publiziert wird.
- *Nichteintreten*: Das BAG kann auf ein Gesuch nicht eintreten, wenn es z.B. unvollständig bleibt, das Lebensmittel dem Schweizer Lebensmittelrecht entspricht oder es sich nicht um ein Lebensmittel handelt (vgl. auch oben in diesem Abschnitt die Beschreibung des Bewilligungsverfahrens).
- *Abweisung*: Das BAG muss ein Gesuch abweisen, wenn es z.B. unter eine der Ausnahmen nach THG oder VIPaV fällt, im EU/EWR-Raum nicht rechtmässig ist, eine Gesundheitsgefährdung darstellt oder als täuschend beurteilt wird (vgl. auch oben in diesem Abschnitt die Beschreibung des Bewilligungsverfahrens).

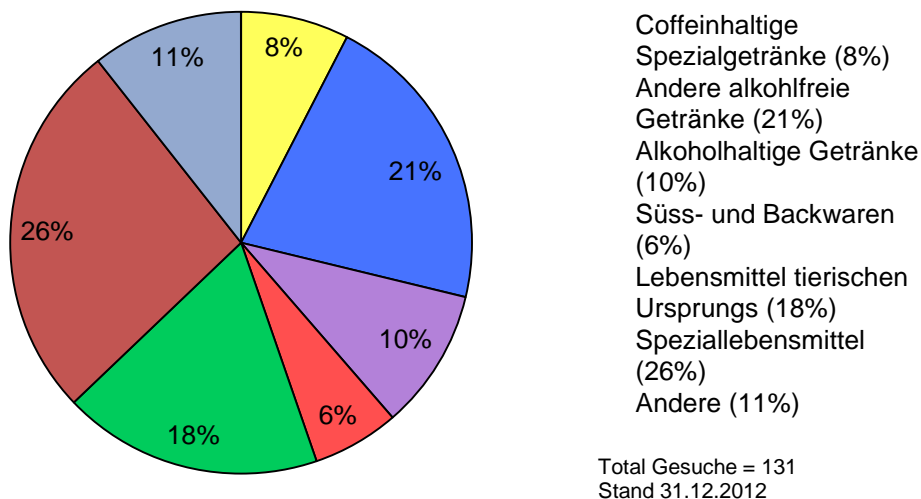
*Abschreibung*: Die Gesuchstellerin kann ihr Gesuch in jedem Zeitpunkt des Verfahrens ohne weitere Begründung zurückziehen. In diesem Fall muss das BAG das Gesuch abschreiben.

### **4.3.1 Bisher eingereichte Bewilligungsgesuche**

Bis Ende 2012 sind 131 Gesuche beim BAG eingegangen. Diese verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen EU/EWR-Mitgliedstaaten (Zuteilung aufgrund der technischen Vorschriften des Landes, dessen Gesetzgebung das Lebensmittel einhalten soll):

Die Verteilung der Gesuche nach Produktgruppen ist aus der folgenden Grafik ersichtlich.

#### Anzahl Gesuche nach Produktkategorien



Im Folgenden werden exemplarisch vier Gesuchtypen beschrieben, welche aufgrund der Abweichungen vom Schweizer Lebensmittelrecht definiert werden. Die Einteilung der Gesuche in diese einzelnen Typen ist nicht immer klar, da ein Gesuch in verschiedenen Punkten von den unterschiedenen Typen abweichen kann (z.B. betreffend Zusammensetzung und Kennzeichnung).

#### *Typ: Zusammensetzung*

Lebensmittel können betreffend ihrer Zusammensetzung von den schweizerischen Bestimmungen abweichen. Das bedeutet in der Regel, dass die Produkte anderen nationalen oder EU-Anforderungen in Bezug auf die Art oder Menge der Zutaten entsprechen. Beispielsweise liegt der geforderte Mindestanteil von Fruchtsaft in einem Fruchtsirup nach französischem Recht bei 10%, in der Schweiz bei 30%.

#### *Typ: Kennzeichnung*

Die Kennzeichnung ist zwischen der Schweiz und der EU, sowie innerhalb der EU zwar weitestgehend harmonisiert, trotzdem gibt es bei den detaillierten Kennzeichnungsbestimmungen aber Abweichungen. Z.B. darf französischer Käse aus Magermilch mit «0% Fett» gekennzeichnet sein. Diese Formulierung ist gemäss Schweizer Lebensmittelrecht nicht zulässig, möglich ist aber «fettfrei». Ein weiteres Beispiel: Für die Gruppe der aromatisierten weinhaltigen Cocktails ist nach Schweizer Recht ein vollständiges Zutatenverzeichnis erforderlich. Das deutsche Recht verlangt diese detaillierte Deklaration nicht und beschränkt sich u.a. auf den Alkoholgehalt.

#### *Typ: Stoffe (Fremd- und Inhaltsstoffe, Aromastoffe, Zusatzstoffe)*

Beispielsweise dürfen in Öl, Essig oder Salzlake konservierten Pilzen nach italienischem Recht Aromastoffe beigefügt werden. Dies ist nach dem schweizerischen Lebensmittelrecht für diese Art von Pilzprodukten nicht erlaubt, wohl aber bei anderen Speisepilzkonserven (z.B. getrocknete Pilze). Ausserdem gibt es zum Teil zwischen dem EU/EWR-Recht und demjenigen der Schweiz für den Gesundheitsschutz unbedeutende unterschiedliche Grenzwerte für Fremd- und Inhaltsstoffe, z.B. für den Aflatoxingehalt bei Mandeln und Pistazien.

#### *Typ: Gesundheitsschutz*

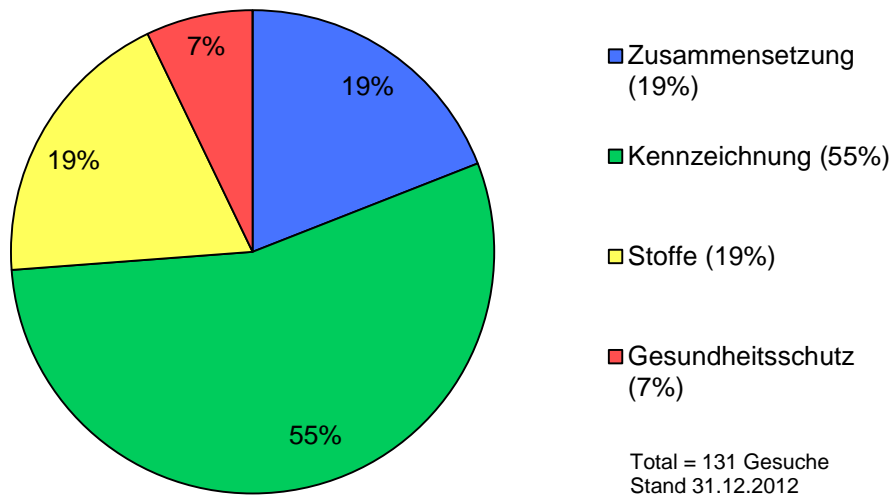
Der Gesundheitsschutz bei Lebensmitteln ist sowohl in der Schweiz wie auch im EU/EWR-Raum vergleichbar hoch, aber nicht vollständig harmonisiert. Daher gibt es auch in diesem Bereich Unterschiede bei einzelnen Produktkategorien, z.B. bei Nahrungsergänzungsmitteln, bei gesundheitsrelevanten Elementen der Kennzeichnung oder der Abgrenzung zwischen Lebensmitteln und Arzneimitteln. So kann zum Beispiel ein Produkt, das im EU/EWR-Raum als Lebensmittel rechtmässig in Verkehr ist, in der Schweiz wegen der Zutat «Ginko» unter die Heilmittelgesetzgebung fallen. Solche Erzeugnisse sind bereits durch das THG (Arzneimittel: Produkte die einer Zulassungspflicht unterliegen) und die VIPaV vom Grundsatz des CdD-Prinzips ausgenommen. Das bedeutet, dass entsprechende Produkte weiterhin die Anforderungen des Schweizer Lebens- bzw. Heilmittelrechts erfüllen müssen.

### **4.3.2 Bisher erteilte Allgemeinverfügungen und nicht bewilligte Gesuche**

#### *Erteilte Allgemeinverfügungen*

Seit Einführung des Cassis de Dijon-Prinzips wurden von den 131 eingereichten Gesuchen 42 gutgeheissen. Die Bewilligungen wurden in Form von 34 Allgemeinverfügungen erteilt, da mehrere gutgeheissene Gesuche unter dieselbe Allgemeinverfügung fallen. Die bis Ende 2012 bewilligten Gesuche verteilen sich betreffend Gesuchstyp (vgl. Beschreibung unter 3.3.1) wie folgt:

## Anzahl gutgeheissene Gesuche nach Gesuchskategorie



### *Nicht bewilligte Gesuche*

80 der eingereichten Gesuche konnten nicht bewilligt werden. Davon mussten 32 abgewiesen werden, auf 13 konnte nicht eingetreten werden und 34 wurden von den Gesuchstellerinnen zurückgezogen. Gegen die Abweisung eines Gesuches ist zurzeit eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht hängig.

Die Begründung für die einzelnen Abweisungen und Nichteintretensverfügungen sind in den auf der BAG Homepage publizierten Listen ersichtlich. Daraus geht hervor, dass der Hauptgrund für eine Abweisung darin liegt, dass die zur Bewilligung vorgelegten Lebensmittel unter eine Ausnahme des CdD-Prinzips fallen (27 von 32). Auf Gesuche nicht eintreten konnte das BAG in der Regel, weil diese unvollständig blieben (9 von 13).

### **4.3.3 Bewilligte Gesuche, gegen die Beschwerde eingereicht wurde**

Gegen fünf der erlassenen Allgemeinverfügungen sind von Interessenverbänden<sup>29</sup> beim Bundesverwaltungsgericht insgesamt sechs Beschwerden eingereicht worden. Damit beim Bundesverwaltungsgericht die Beurteilung der Rechtmässigkeit von Verfügungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung eingefordert und diese allenfalls vom Bundesgericht überprüft werden kann, müssen die Sachurteilsvoraussetzungen<sup>30</sup> erfüllt sein. Die Beschwerdelegitimation ist eine davon. Je nach Umständen können Privatpersonen als Betroffene, eine Behörde, ein Drittbeschwerdeführer sowie Verbände und Organisationen (juristische Personen) legitimiert sein, letztere zur Wahrung eigener Interessen, von Interessen ihrer Mitglieder (sog. «egoistische Verbandsbeschwerde») oder von öffentlichen Interessen (sog. «ideelle Verbandsbeschwerde»).

Bei allen Beschwerden gegen Allgemeinverfügungen des BAG wurde die Beschwerdelegitimation vom Bundesverwaltungsgericht und in den drei weitergezogenen Fällen auch vom

<sup>29</sup> Beschwerdeführer Obstverband (Cider-Fall), Milchproduzenten (Rahm nach deutschem Recht), Bauernverband (Schinken nach Österreichischem Recht), Kantonale Labore Zürich und Konsumentenschutzorganisationen (Schriftgrösse nach deutschem Recht bei Karamellen).

<sup>30</sup> Geregelt in den Gesetzen der allgemeinen Bundesrechtspflege (Verwaltungsgerichtsgesetz VGG, SR 173.32 und Bundesgerichtsgesetz BGG, SR 173.110).

Bundesgericht verneint.<sup>31</sup> Die Begründungen des Gerichts lassen den Rückschluss zu, dass eine materielle Prüfung der Allgemeinverfügungen des BAG Fällen wie den vorliegenden einzig mittels «ideeller Verbandsbeschwerde» möglich wäre. Voraussetzung dafür ist eine spezialgesetzliche Grundlage (wie z.B. im Natur- und Heimatschutzgesetz), welche im THG nicht gegeben ist.

#### **4.3.4 Auswirkungen der erteilten Allgemeinverfügungen auf in der Schweiz hergestellte Lebensmittel**

Lebensmittel, die in der Schweiz aufgrund des CdD-Prinzips verkehrsfähig sind, weichen in einem oder mehreren Punkten von Schweizer Lebensmittelvorschriften ab. Art. 16b THG zur Verhinderung der Inländerdiskriminierung ermöglicht auch Schweizer Herstellern, sich für die Herstellung von Lebensmitteln für die Schweiz auf Allgemeinverfügungen des BAG zu stützen.

Für im Inland unter einer Allgemeinverfügung hergestellte Lebensmittel gilt wie für Importe, dass trotz Einführung des CdD-Prinzips das bisherige Gesundheitsschutzniveau erhalten bleiben muss. Andernfalls erteilt das BAG keine Bewilligung oder erlässt Bewilligungen mit Auflagen. An diese haben sich auch Schweizer Hersteller zu halten, welche Produkte nach solchen Allgemeinverfügungen für den Schweizer Markt herstellen. Überdies sind die kritischen Produktkategorien sowie gesundheitsrelevante Elemente der Kennzeichnung bereits durch das THG und die VIPaV vom CdD-Prinzip ausgenommen. Das bedeutet, dass für diese Produkte keine Allgemeinverfügungen erteilt werden können und diese - ob importiert oder in der Schweiz hergestellt - weiterhin die Anforderungen des Schweizerischen Lebensmittelrechts erfüllen müssen.

#### **4.4 Deklarationsvorschriften und «Cassis de Dijon-Prinzip»**

Artikel 16b THG ermöglicht schweizerischen Herstellern, Produkte nach ausländischen Vorschriften zu produzieren. Artikel 16e THG verlangt aber auch für solche Produkte die Angabe des Produktionslandes nach Schweizer Lebensmittelrecht. Lebensmittel müssen demnach gemäss Artikel 15 und 16 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln die Angabe des Produktionslandes enthalten. So kommen Erzeugnisse mit Produktionsland Schweiz in den Verkauf, bei denen gegebenenfalls nur aus dem Zutatenverzeichnis in der Verpackungsinformation hervorgeht, dass das Produkt nicht dem schweizerischen Recht entspricht.

#### **4.5 Qualitätsstrategie und «Cassis de Dijon»-Prinzip**

Im Zeichen der Qualitätsstrategie der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft haben Parlament und Bundesrat spezielle Produktvorschriften und Anforderungen für die Kennzeichnung von bestimmten in der Schweiz hergestellten Produkten vorgesehen (Alp- und Bergprodukte, Wein, Bioprodukte). Diese Anforderungen, welche grundsätzlich nicht für analoge importierte Produkte gelten, sollen dazu beitragen, die entsprechenden in der Schweiz erzeugten Produkte von im Ausland hergestellten Produkten abzuheben, und ihnen damit im Wettbewerb auf dem Inlandmarkt und im Export eine Produktdifferenzierung mit entsprechend höhere Wettbewerbsfähigkeit zu ermöglichen. Auch gewisse EU-Länder auferlegen ihren inländischen Produzenten in gewissen Bereichen aus ähnlichen Überlegungen beson-

---

<sup>31</sup> Begründung: Fehlendes «schutzwürdiges Interesse» der beschwerdeführenden Organisationen oder Verbände. Die persönliche Betroffenheit als zusätzliche Beschwerdevoraussetzung wurde mit der Totalrevision der Bundesrechtspflege und der Inkraftsetzung des BGG und VGG im Jahr 2007 eingeführt. Mit diesen Massnahmen wurde ein Teil der 1999 eingeleiteten Justizreform umgesetzt, mit welcher u.a. das stark überlastete Bundesgericht entlastet und seine Funktionsfähigkeit erhalten werden soll (vgl. web-site des EJPD/[Justizreform](#)).

dere Vorschriften (z.B. Bestimmungen über in Frankreich hergestellte Senf- oder Milchprodukte oder deutsches Reinheitsgebot bei Bier).

Ist es das Ziel der Qualitätsstrategie, im Inland hergestellte Agrarprodukte auf dem Inlandmarkt und auf den Exportmärkten möglichst günstig zu positionieren, verfolgt das THG die Zielsetzung, durch die Beseitigung von unnötigen Handelshemmnissen die Produktvielfalt und den Wettbewerb auf dem Inlandmarkt zu beleben. Die parallele Verfolgung dieser beiden Zielsetzungen ist ohne weiteres möglich. Es gilt nur den Überlappungsbereich angemessen zu regeln, der durch die Vorkehrungen im THG zur Vermeidung einer Diskriminierung inländischer Hersteller entstanden ist. Dies ist mit der Ordnungsrevision vom November 2011 erfolgt (vgl. Ziffer 3.3).

## 5 Ergebnisse der Preiserhebungen 2010-2012

### 5.1 Methodik der Erhebung

Wie in Abschnitt 2.2. ausgeführt, waren für die Beantwortung des Postulates David sowohl 2005 wie auch 2008 Preiserhebungen in der Schweiz und im angrenzenden Ausland durchgeführt worden, die sich stark auf Produkte mit technischen Handelshemmnissen konzentrierten. Diese Erhebungen waren flankiert worden durch Gespräche mit Einkaufsverantwortlichen, dank denen mehr über die Wettbewerbsverhältnisse beim fraglichen Produkt erfahren werden sollte. Hinzu kam eine Analyse von Produktvorschriften, damit jedem Produkt ein Code für die Art der einzuhaltenden Produktebestimmungen zugeordnet werden konnte.

Dieser methodologische Ansatz sollte in der begleitenden Evaluation der THG-Revision weitergeführt werden. Wenn es um die Analyse der Auswirkung der THG-Revision und insbesondere der autonomen Einführung des CdD-Prinzips geht, ist es nämlich nötig, diese Frage auf dem Niveau der einzelnen Produkte zu analysieren. Die Ursachen für Preisdifferenzen sind nicht nur zahlreich, sondern sie sind je nach Produkt auch unterschiedlich und sie interagieren untereinander. Die bevorzugte Quelle für internationale Preisvergleiche, nämlich die Daten, welche das statistische Amt der EU (Eurostat) im Rahmen des internationalen Preisvergleichsprojektes<sup>32</sup> erhebt, sind dagegen zu aggregiert, und die von den nationalen statistischen Ämtern auf der Ebene der einzelnen Produkte für diese Statistik erhobenen Angaben sind gemäss Eurostat nicht öffentlich zugänglich.

Um die Wirkung der THG-Revision angemessen beurteilen zu können, wurde gegenüber der Antwort auf das Postulat David die Zahl der untersuchten Produkte in einem ersten Schritt um rund 100 erhöht. Im Frühjahr 2010, vor der Inkraftsetzung der THG-Revision, wurden somit in der Preiserhebung insgesamt rund 150 Güter erfasst (siehe Anhang). Nach Inkrafttreten der THG-Revision wurde der Warenkorb mit rund 25 Lebensmitteln ergänzt, für die eine Allgemeinverfügung erwirkt worden war. Gleichzeitig kamen noch wenige Produkte dazu, für welche die Einführung der europaweiten Erschöpfung im Patentrecht Relevanz hat.

Bei der Erweiterung der Stichprobe wurde folgendes Vorgehen gewählt:

1. Identifikation der volkswirtschaftlich relevanten Bereiche, die von der Einführung des CdD-Prinzips betroffen sein werden, durch das SECO. Die Regulierungsfolgenabschätzung zur THG-Revision hatte ergeben, dass vor allem folgende Güterkategorien betroffen sind: Lebensmittel, ein Teil der Chemikalien (ohne Arzneimittel), Kosmetika, Textilien und Bekleidung, Steine und Erden, Metalle und Metallwaren (ohne Bauprodukte) sowie Wohnungseinrichtungsgegenstände.
2. Festlegen der sog. Preisrepräsentanten in diesen Warenkategorien. Im Punkt, welches Gut für eine Warenkategorien stehen soll, wurde nach Möglichkeit auf die genauen Umschreibungen einzelner Produkte abgestellt, die für die Erhebungen von Eurostat für die Errechnung der Kaufkraftparitäten (KKP) und der vergleichenden Preisniveauindizes bestehen. Diese Selektion erfolgte mit den für das KKP-Projekt zuständigen Mitarbeitern des Bundesamtes für Statistik, welche die Mitarbeiter des SECO, die die Preiserhebungen vor Ort durchführten, auch beim Aussuchen der Produkte im Laden selbst unterstützten. Auf Anregung der Konsumentenorganisationen wurde die Liste der Produkte noch geringfügig erweitert.
3. Erweitert wurde auch die Zahl der Verkaufspunkte, die in der Schweiz für die Preiserhebungen aufgesucht wurden. In der Schweiz wurden Preise in rund zehn Supermärkten/Warenhäusern, fünf Baumärkten, diversen Fachgeschäften, dem Internet und weite-

---

<sup>32</sup> Vgl. Kaufkraftparitäten und vergleichende Preisniveauindizes

ren Geschäften erhoben. Die Erhebungen in den angrenzenden EU-Ländern Deutschland (DE), Österreich (AT), Frankreich (FR) und Italien (IT) fanden alle in Grenznähe statt. Aufgesucht wurden Einkaufszentren im Elsass, im süddeutschen Raum, in Domodossola und in Dornbirn.

Die verfügbaren Ressourcen setzten nicht nur bei der Festlegung der Zahl der Produkte, für die Preise erfasst werden sollten, enge Grenzen, sondern auch bei der Zahl der Verkaufspunkte, die aufgesucht werden konnten. Wichtig war es jedenfalls, Produkte zu wählen, die häufig erworben werden, damit sie auch in den aufgesuchten Verkaufszentren geführt wurden. Dies verbesserte gleichzeitig auch etwas die nicht sehr grosse Repräsentativität dieser Stichprobe. Dass die Preise im grenznahen Ausland erhoben wurden, findet in der politischen Relevanz des Einkaufstourismus seine Begründung.

Bei der getroffenen Auswahl von 150 Produkten handelt es sich um Produkte, die auf den entsprechenden Märkten eine bedeutende Marktstellung innehaben. Insofern ist davon auszugehen, dass sich ihre Preise in das allgemeine Preisgefüge für die jeweilige Produktkategorie in den jeweiligen nationalen Märkten einpassen mussten. Erfasst wurden Bruttopreise. Dies lässt die Schweiz preisgünstiger erscheinen als wenn Preise nach Abzug der staatlichen Abgaben verwendet worden wären. Der Grund liegt in erster Linie in den niedrigeren Mehrwertsteuersätzen in der Schweiz (Normalsatz von 8% gegenüber 19-21% in den Nachbarländern im letzten Erhebungszeitpunkt 2012), fallweise aber auch an den niedrigen Sätzen für Spezialabgaben (Alkohol, Tabak, Treibstoffe).

Der Ausrichtung der KKP-Berechnungen von Eurostat folgend, wurden zwar vor allem Konsumgüter erfasst, daneben aber auch eine erhebliche Zahl an Gütern, die als Investitionsgüter oder Halbfabrikate in den Produktionsprozess eingehen.

Um die Kontrollgruppe zu stärken, wurden in die Erhebung auch zusätzliche Produkte aufgenommen, die von der Revision des THG nicht betroffen wurden, nämlich:

- 1) Güter, bei denen die Produktvorschriften der Schweiz bereits mit dem EU-Recht harmonisiert sind (harmonisierter Bereich)
- 2) Produkte der Ausnahmeliste
- 3) Produkte, die einer Zulassungspflicht unterliegen sowie anmeldepflichtige Stoffe nach der Chemikaliengesetzgebung
- 4) Produkte, die einer vorgängigen Einfuhrbewilligung bedürfen oder einem Einfuhrverbot unterliegen.

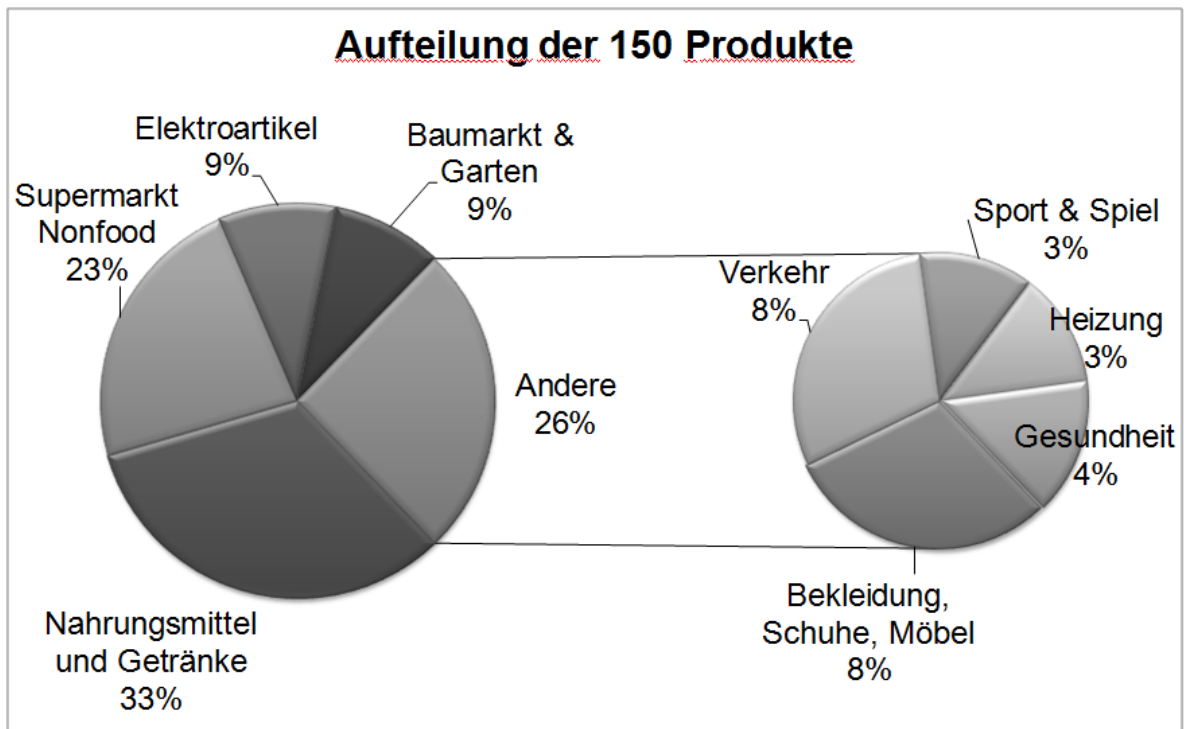
Die Zusammensetzung des Warenkorbes, der letztlich resultierte, kann nebenstehender Darstellung entnommen werden.

Die Zeitpunkte der Erhebungen (inkl. derjenigen für die Antwort auf das Postulat David) zeigt die nachfolgende Darstellung:

09 / 2005	02 / 2008	03 / 2010	<b>1.7.2010</b>	03 / 2011	03 / 2012
1. Erhebung	2. Erhebung	3. Erhebung	<b>Inkrafttreten</b>	4. Erhebung	5. Erhebung
50 Produkte	50 Produkte	150 Produkte	<b>THG-Revision</b>	200 Produkte	200 Produkte

Eine der erweiterten Preiserhebung konnte somit noch vor der Inkraftsetzung des revidierten Erlasses durchgeführt werden.





Das Beibringen von Informationen über die Wettbewerbsverhältnisse - wie auch über die Nutzung des CdD-Prinzips (vgl. unten unter 5.5) - gestaltete sich schwierig, da sich die ursprünglich zu diesem Zweck ins Auge gefasste Zusammenarbeit mit der IG Detailhandel nicht realisieren liess. Auch eine über die Vereinigung «procure.ch», die Swiss Retail Federation und den VSIG (HandelSchweiz) eingeleitete Befragung von mehr als 1000 Einkaufsverantwortlichen mittels eines elektronisch verschickten Fragebogens führte nicht zum Ziel, da der Rücklauf an Fragebogen zu tief blieb. Letztlich wurden die Angaben zu den Wettbewerbsverhältnissen durch Mitarbeiter des SECO mittels telefonischer Befragungen in der jeweiligen Branche vervollständigt.

## 5.2 Hauptergebnisse allgemein und nach Produktgruppen

Im Folgenden werden die Hauptergebnisse der Preiserhebungen von 2010, 2011 und 2012 dargestellt. Die Ergebnisse 2011 und 2012 sind namentlich im Vergleich zu jenen des Jahres 2010, also dem Referenzzeitpunkt vor Inkraftsetzung der THG-Revision, durch die ausgesprochen starken Wechselkurseinflüsse geprägt. Aufgrund dessen ist es schwierig, den reinen Einfluss der autonomen Einführung des CdD-Prinzips und allgemein der THG-Revision vom 1. Juli 2010 auf die Preise zu isolieren.

Die verwendeten Wechselkurse sind:

2010 SFr. 1.4498 / Euro

2011 SFr. 1.2799 / Euro

2012 SFr. 1.2032 / Euro

Im Vergleich zur Vorjahresperiode war der Schweizer Franken 2011 während der Erhebungsphase somit um nicht weniger als 11.7% höher bewertet als noch 2010. Im Jahr 2012 nahm dieser Wert auf ganze 17.0% zu. Produkte im Euroraum wurden damit in Schweizer Franken ausgedrückt auch bei unverändertem Europreis aus Sicht der Schweiz billiger.

Die gewonnenen Ergebnisse werden nicht in der Weise dargestellt, wie viel mehr in der Schweiz als in den Nachbarländern für die festgelegte Einkaufsmenge des fraglichen Gutes zu zahlen war. Vielmehr erfolgt die Auswertung anhand der Preisverhältnisse zwischen der Schweiz und den Nachbarländern. Ermittelt wird nicht der Durchschnitt der Preisverhältnisse. Vielmehr werden die Preisverhältnisse in aufsteigender Reihenfolge sortiert, um den Medianwert oder Mittelwert zu bestimmen, da dieser robuster als ein Durchschnittswert ist. Die Werte in der nachfolgenden Tabelle geben somit jenes Preisverhältnis zwischen der Schweiz und den Nachbarländern an, das von 50% der Preisverhältnisse bei den erfassten total 157 Preisverhältnissen übertroffen und von 50% der Preisverhältnisse unterschritten wird.

**Mittelwert der Preisverhältnisse zum Durchschnitt der Nachbarländer**

	2010	2011	2012
<b>Mittelwert der Preisverhältnisse zwischen der Schweiz und dem Durchschnitt der EU-4</b>	10.0%	19.7%	19.1%

Der Median der Preisverhältnisse zwischen der Schweiz und dem Durchschnitt der vier untersuchten EU-Länder lag 2010 bei 10%, weitete sich 2011 auf 19.7% aus und bildete sich 2012 auf 19.1% zurück. Der Anstieg des medianen Preisverhältnisses von der Erhebung 2010 zur Erhebung 2011 erreichte also fast das Ausmass der Wechselkursveränderung zwischen den Erhebungszeitpunkten. Anders verlief die Entwicklung dann von 2011 bis 2012: Die weitere Aufwertung des Frankens führte nicht mehr zu einer weiteren Ausweitung des medianen Preisverhältnisses.

Die Tabellen in Anhang 1 geben für die einzelnen Güter an, wie sich die prozentualen Preisunterschiede bei den Erhebungen 2010, 2011 und 2012 zwischen der Schweiz und dem Durchschnitt der vier in die Erhebung einbezogenen Nachbarländer entwickelt haben. Die Preisunterschiede sind in der ersten Tabellenhälfte in aufsteigender Reihenfolge, in der zweiten Tabellenhälfte in absteigender Reihenfolge aufgeführt (d.h. die extremsten Preisverhältnisse kommen jeweils zuerst). Es zeigt sich, dass die Anzahl der in der Schweiz billiger zu kaufenden Produkte von total 54 (von 159) im Jahr 2010 um die Hälfte auf 27 im Jahr 2011 abgenommen hatte und im Jahr 2012 auf 21 sank. Die Produkte, die teurer wurden, nahmen spiegelbildlich von 105 (von 159) im Jahr 2010 auf 131 im Jahr 2011 und auf 135 Produkte im Jahr 2012 zu.

Ein nächster Untersuchungsgegenstand sind die Preisverhältnisse zwischen der Schweiz und jedem der vier EU-Länder einzeln betrachtet. Dabei wurden diejenigen Produkte in die Auswertung einbezogen, die in allen drei Jahren von der Preiserhebung erfasst wurden. Der Median der Preisverhältnisse erweist sich als am höchsten zwischen der Schweiz und Deutschland. Die Preisunterschiede sind substanziell. Im Jahr 2010 waren die Preise in der Schweiz für die erhobenen Produkte um über 17% höher als in Deutschland. Im Jahr 2011 schnellte dieser Wert auf 27.2% hoch und stieg 2012 noch einmal leicht an auf 27.9%. Weniger als die Hälfte des Werts im Verhältnis zu Deutschland betrug 2010 der Median der Preisverhältnisse zu Frankreich und Italien. Die Preisunterschiede nahmen 2011 und 2012 auf rund 17% zu, blieben aber weit unter den Vergleichswerten zu Deutschland. Die kleinsten Preisunterschiede können im Durchschnitt der drei Jahre zu Österreich festgestellt werden. Allerdings nahm der Median der Preisverhältnisse auch hier über die drei Jahre hinweg kontinuierlich zu.

### Mittelwert der Preisverhältnisse zwischen der Schweiz und den einzelnen Nachbarländern

	Mittelwert der Preisverhältnisse, Schweiz und				Anzahl Produkte		
	2010	2011	2012	Ø 2010-2012	2010	2011	2012
<b>Deutschland</b>	17.2%	27.2%	27.9%	25.4%	159	159	157
<b>Österreich</b>	6.9%	14.8%	17.5%	12.2%	159	157	154
<b>Frankreich</b>	7.2%	17.9%	16.4%	13.8%	156	155	154
<b>Italien</b>	6.5%	17.7%	17.7%	13.8%	149	149	147

Die nachfolgende Tabelle weist die Medianwerte für die Preisverhältnisse zwischen der Schweiz und den 4 Nachbarländern für die Produkte aus, die nur 2011 und 2012 in der Stichprobe waren. Es handelt sich dabei um Produkte mit einer Allgemeinverfügung, patentgeschützte Güter und weitere. Es zeigt sich, dass bei diesen spezielleren Produkten, die weniger häufig in den Läden angetroffen wurden und eine tiefere Repräsentativität aufweisen, der Median der Preisverhältnisse noch einmal ausgeprägter ist. Bei Deutschland ist die Abweichung wiederum am grössten. Die Schweizer Preise liegen rund einen Drittel höher. Im Durchschnitt der Jahre war der Median der Preisverhältnisse zu Italien am wenigsten ausgeprägt. Die geringeren Preisunterschiede bei der grossen Stichprobe, die alle Arten von Gütern enthält, relativ zu jener mit den Gütern, für die eine Allgemeinverfügung erwirkt wurde oder für die ein Patentschutz eruiert werden konnte, sind ein erster Hinweis darauf, dass das Vorliegen technischer Handelshemmnisse und/oder das Bestehen eines Patentschutzes mit höheren Preisunterschieden einhergehen. Die Zahl der Beobachtungen gebietet allerdings zur Vorsicht bei jeder Interpretation dieses Teilergebnisses.

### Mittelwert der Preisverhältnisse bei Artikeln, für die eine Allgemeinverfügung erlassen wurde

	Mittelwert der Preisverhältnisse, Schweiz und			Anzahl Produkte	
	2010	2011	2012	2011	2012
<b>Deutschland</b>		30.0%	29.9%	25	30
<b>Österreich</b>		18.6%	22.8%	28	25
<b>Frankreich</b>		19.5%	21.0%	23	25
<b>Italien</b>		19.6%	14.1%	21	23

Die nächste Tabelle zeigt, dass bei der Mehrzahl der Produktgruppen zwischen dem 1. Quartal 2011 und dem 1. Quartal 2012 noch eine Ausweitung der Preisdifferenzen zu verzeichnen war. Besonders hohe Preisdifferenzen von über 30 resp. 20 Prozent bestehen nach wie vor - in absteigender Reihenfolge - bei folgenden Produktkategorien: Investitionsgüter (Heizungen, Boiler & Feuerlöscher), Medikamente, Non-Food-Produkte (Gebrauchsgüter, kurzlebige Haushaltswaren, Tierfutter, Zeitschrift, Buch, Uhr, CD), Elektrogeräte für den Haushalt, Spielsachen & Kinderbedarf (Kinderwagen, Windeln), Nahrungs- und Genussmittel sowie Kleider & Schuhe. Das geringste Ausmass der Preisdifferenzen besteht heute bei Unterhaltungselektronik und Fahrzeugen. Die Tabelle zeigt jedenfalls auf, dass die hohen Preisdifferenzen als Triebfeder für den Einkaufstourismus nichts an Aktualität eingebüsst haben.

## Mittelwert der Preisverhältnisse zwischen der Schweiz und EU-4 nach Produktgruppen

Produktgruppe	2010	2011	2012	Differenz 2011/2012	Anzahl
Alle Produkte	10.0%	19.7%	19.1%	-	157
Nahrungs- & Genussmittel	16.8%	23.7%	24.0%	+	53
Non-Food (Gebrauchsgüter, kurzlebige Haushaltswaren, Tierfutter, Zeitschrift, Buch, Uhr, CD)	3.8%	21.1%	28.2%	+	24
Körperpflegeprodukte	9.1%	7.0%	15.9%	+	10
Spielsachen, Kinderbedarf	22.8%	29.1%	25.2%	-	6
Elektrogeräte Haushalt	16.3%	23.5%	27.3%	+	11
Unterhaltungselektronik (Fernseher, Laptop, Telefon)	-1.5%	1.9%	2.5%	+	3
Baumarkt & Garten	12.0%	23.5%	17.3%	-	14
Möbel	-1.5%	9.5%	9.9%	+	7
Medikamente (inkl. medizinisches Gerät)	7.1%	18.4%	32.3%	+	5
Kleider & Schuhe	11.8%	19.8%	20.6%	+	6
Sportgeräte	15.5%	16.9%	15.3%	-	3
Fahrzeuge & Tankstellenprodukte	-5.9%	7.9%	7.9%	/	11
Heizungen, Boiler & Feuerlöscher	2.2%	18.7%	35.1%	+	6

Die nachstehende Tabelle zeigt den gleichen Sachverhalt für Deutschland, zu dem die Preisdifferenzen am grössten sind. Bei fünf Produktkategorien sind die Preisdifferenzen über 30% - in absteigender Reihenfolge: Körperpflegeprodukte, Investitionsgüter (Heizungen, Boiler & Feuerlöscher), Nahrungs- und Genussmittel, Non-Food-Produkte (Gebrauchsgüter, kurzlebige Haushaltswaren, Tierfutter, Zeitschrift, Buch, Uhr, CD) und Spielsachen & Kinderbedarf (Kinderwagen, Windeln). Das geringste Ausmass der Preisdifferenzen besteht wie bei allen EU-4 Ländern bei Unterhaltungselektronik und Fahrzeugen. Die relativ geringen Preisdifferenzen bei Medikamenten erklären sich dadurch, dass das erhobene Generikum (Magennmittel) sowie die Antibabypille (Original) in Deutschland viel billiger, aber zwei Originalpräparate (Blutdruckmittel und Kopfschmerztablette) dagegen teurer als in der Schweiz waren. Das medizinische Gerät war 2012 in der Schweiz billiger.

## Mittelwert der Preisverhältnisse Schweiz - Deutschland nach Produktgruppen

Produktgruppe	2010	2011	2012	Differenz 2011/2012	Anzahl Produkte
Alle Produkte	17.5%	27.2%	27.8%	+	156
Nahrungs- & Genussmittel	28.7%	30.5%	36.4%	+	52
Non-Food (Gebrauchsgüter, kurzlebige Haushaltswaren, Tierfutter, Zeitschrift, Buch, Uhr, CD)	12.9%	31.7%	35.8%	+	25
Körperpflegeprodukte	27.6%	36.9%	39.4%	+	8
Spielsachen, Kinderbedarf	26.5%	36.7%	31.9%	-	6
Elektrogeräte Haushalt	10.4%	21.7%	24.5%	+	11
Unterhaltungselektronik (Fernseher, Laptop, Telefon)	-1.1%	5.2%	2.1%	-	3
Baumarkt & Garten	19.5%	32.9%	27.9%	-	14
Möbel	-0.5%	13.7%	19.1%	+	6
Medikamente (inkl. medizinisches Gerät)	5.8%	6.6%	10.6%	+	5
Kleider & Schuhe	11.3%	17.0%	17.8%	+	6
Sportgeräte	17.2%	14.7%	13.3%	-	3
Fahrzeuge & Tankstellenprodukte	-9.6%	8.9%	8.2%	-	10
Heizungen, Boiler & Feuerlöscher	2.4%	24.2%	37.5%	+	5

Die Kernfrage, ob es bei den Preisverhältnissen signifikante Unterschiede gibt, wenn Produkte ohne technische Handelshemmnisse verglichen werden mit solchen, die technischen Handelshemmnissen unterliegen, wird nachstehend anhand der grossen Stichprobe von gegen 160 Artikeln untersucht. Die nachstehende Tabelle gibt die Ergebnisse wieder:

**Mittelwert der Preisverhältnisse in Abhängigkeit des Vorliegens von Produktvorschriften**

	Mittelwert der Preisverhältnisse zwischen der Schweiz und dem Durchschnitt der EU-4			Anzahl Produkte
	2010	2011	2012	2010-2012
<b>Technische Handelshemmnisse</b>				
Keine (Kontrollgruppe)	6.6%	15.9%	14.3%	58
Produkte mit Schweiz spezifischen technischen Handelshemmnissen <sup>1</sup> (ohne Lebens- und Genussmittel)	8.3%	20.2%	25.1%	48
Lebens- und Genussmittel mit Schweiz spezifische Informationsvorschriften	14.7%	23.7%	23.2%	51

<sup>1</sup> Zulassungsverfahren, Produktzusammensetzung anpassen, Schweiz spezifische Informationsvorschriften gegenüber Behörden oder gegenüber Kunden.

Es erweist sich, dass bei Produkten mit technischen Handelshemmnissen (Zulassungsverfahren, Produktzusammensetzung anpassen, Schweiz spezifische Informationsvorschriften gegenüber Behörden oder gegenüber Kunden) höhere Preisdifferenzen zum Durchschnitt der Preise in den 4 Nachbarländern bestehen als bei solchen ohne technische Handelshemmnisse. Wegen der Frankenstärke hat sich dieser Umstand seit 2011 sogar noch akzentuiert und ist auch 2012 noch etwas stärker geworden.

Bei Lebensmitteln sind Schweiz spezifische Informationsvorschriften gegenüber Kunden relevante Handelshemmnisse (Angabe Produktionsland, Angabe Produktionsland der Rohstoffe). Es zeigt sich anhand der dritten Zeile der Tabelle, dass bei den Gütern, die diesen Anforderungen unterliegen, tatsächlich mit höheren Preisdifferenzen zu den Nachbarländern zu rechnen ist.

Das Bestehen von Korrelationen ist allerdings noch kein Beleg für Kausalitäten. Das Ergebnis bei den Lebensmitteln könnte mindestens so sehr vom Zollschatz herrühren wie von Bestimmungen zur Produktbezeichnung. Es bedarf somit einer multivariaten Untersuchung, wie sie in Kapitel 6 vorgenommen werden wird. Diese ist allerdings durch die starke Aufwertung des Frankens gegenüber dem Euro im Untersuchungszeitraum massiv beeinträchtigt.

Der Einwand des störenden Einflusses der Frankenaufwertung beschlägt die nachstehenden beiden Abschnitte allerdings weniger, da nur noch die Jahre 2011 und 2012 betrachtet werden, in denen die Wechselkursentwicklung durch die Festlegung eines Euro-Mindestkurses von Fr. 1.20 im September 2011 stabilisiert wurde.

**5.3 Ergebnisse bei Lebensmitteln mit einer Allgemeinverfügung**

Wie unter 5.1. vermerkt, wurden 2011 Lebensmittel, für die über eine Allgemeinverfügung die Nutzung des CdD-Prinzips ermöglicht wurde, zusätzlich in die Preiserhebungsrunde aufgenommen. 22 Produkte waren so zu erfassen. Die Ergebnisse der Preiserhebungen zu diesen Produkten, die naturgemäss erst 2011, resp. 2012 starten konnten, sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt. Bei den Produkten handelt es sich um sieben Milchprodukte, je ein

Fisch- und Fleischerzeugnis, ein Eiprodukt, konservierte Pilze, zwei Süsswaren, fünf Alkohole, eine Limonade und zwei alkoholfreie fermentierte Getränke.

Sieben Produkte konnten in allen Ländern in den Verkaufsstätten sowohl 2011 wie auch 2012 gefunden werden. Es handelt sich dabei um Standardprodukte wie geriebene Mozzarella, die Stärke enthält (Antiklumpmittel), Schmelzkäse in Scheiben mit einem Käseanteil von 50%, Schlagrahm UHT mit 30% Fett, Kaffeesahne mit 10% Fett, Fischrogen (Kaviar) nach deutschem Rezept (keine Störeier), Schinken nach österreichischem oder italienischem («prosciutto cotto») Rezept (höherer «Q2»-Wert = Wasser-/Eiweissverhältnis) und Fruchtisirup nach französischem Recht mit 10% Fruchtanteil.

Hartkaramellen sind ebenfalls ein Standardprodukt (ausser in Italien). Die Allgemeinverfügung bezog sich indes auf die Schriftgrösse auf der Verpackung in kleinen Schachteln. In den Läden wurden dagegen meist Hartkaramellen in der Beutelverpackung (mit grösserer Schriftgrösse) angetroffen und erfasst.

Weinbrände nach deutschem Rezept - hier geht es um die Befreiung von der Angabe zu Süssung und Zugabe von Bonificateuren - sind ebenfalls Standardprodukte. Allerdings war die Preiserhebung schwierig wegen den fehlenden Informationen zur Süssung und Zugabe von Bonificateuren.

Das Waffeldauergebäck (Gegenstand der BAG-Bewilligung war die Schriftgrösse und der Begriff «Molkeerzeugnis») wurde nur in Deutschland gefunden.

Die kohlenensäurehaltige Limonade mit Taurin wurde nur in Italien gesichtet und «Cider» nur in Deutschland. Verkaufskanäle für die alkoholfreien fermentierten Erfrischungsgetränke oder das aromatisierte weinhaltige Cocktail konnten über das Internet auffindig gemacht werden.

In den besuchten Läden in der Schweiz wurde 2011 und 2012 Schlagrahm mit 30% Fett gefunden, der in der Schweiz hergestellt wird. Kaffeerahm in Portionen mit 10% Fett konnte 2011 ebenfalls gefunden werden, aber 2012 nicht mehr.

Eierzeugnisse mit der Aufschrift «oeufs frais» fanden sich insbesondere in Frankreich und in Deutschland. In den besuchten Läden in der Schweiz konnte kein solches Produkt lokalisiert werden.

«Fromage à tartiner» wurde in Verkaufsstellen in Frankreich, aber auch in Italien gefunden.

### Mittelwerte der Preise für Lebensmittel mit einer Allgemeinverfügung

		Mittelwert des Preises in Schweizer Franken pro standardisierte Einheit				
Produkt	Jahr	CH	DE	AT	FR	IT
Fromage blanc	2011	1.65		1.40	1.43	
	2012	1.65			1.10	
Fromage à tartiner	2011	2.53			1.08	0.84
	2012	2.53			1.01	0.90
Mozzarella	2011	4.00	1.91	2.19	2.88	
	2012	4.00	1.73	2.06	3.18	1.44
Schmelzkäse	2011	2.00	1.01	1.33	1.41	1.43
	2012	1.94	1.07	1.27	1.37	1.39
Schlagrahm	2011	1.10	0.57	0.79	0.67	0.70
	2012	1.16	0.52	0.69	0.61	0.83
Kaffeesahne in Glasflasche	2011		0.68			
	2012		0.68			
Kaffeesahne in Portionen	2011	0.45	0.36	0.44		0.83
	2012		0.47		2.56	0.54
Fischrogen (Caviar)	2011	2.75	2.80	3.83	1.27	3.78
	2012	2.88	2.20	3.60	1.52	3.59
Schinken	2011	2.74	3.06	2.80	1.74	3.58
	2012	2.72	2.33	3.77	1.62	3.13
Himbeersirup	2011	2.33	3.56	2.30	2.32	5.76
	2012	2.50	3.34	2.28	2.21	5.99
Spätzle	2011				2.07	
	2012				2.48	
Champignons	2011	4.43		1.52	3.71	3.73
	2012	3.34		1.85	2.79	3.51
Weinbrand I	2011	19.99	17.92	17.91	17.08	19.07
	2012	19.00	17.33	12.62	19.17	
Weinbrand II	2011	14.45	7.95	7.52		8.83
	2012	19.90	7.82			8.49
Weinbrand II	2011	11.87	8.31	8.95	11.17	
	2012	11.50	7.81	7.21	11.47	
Hartkaramellen	2011	2.14	1.40	1.72	1.99	
	2012	1.96	1.32	1.67	1.85	
Waffeldauergebäck	2011	3.92	2.16			
	2012	3.85	2.26			
Limonade mit Taurin	2012	1.00				1.20
Aromatisiertes wein- haltiges Cocktail	2012	3.90	1.55			
Cider	2011	2.57				
	2012	2.90	1.19			
Fermentiertes Getränk I	2011	48.00				
	2012	48.00				
Fermentiertes Getränk II	2011	59.00	53.63	53.63		
	2012	59.00	52.82	52.82		

Das Ergebnis dieser Marktabklärungen kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Die meisten der (wenigen) Produkte, für die eine Allgemeinverfügung erwirkt wurde, konnten in Läden in der Schweiz gefunden werden und zumeist auch im zweiten Erhebungszeitpunkt nach Einführung des CdD-Prinzips 2012. Sie scheinen also auf eine hinreichende Nachfrage seitens der Konsumenten gestossen zu sein.
- Es war jedoch oft nicht einfach, diese Produkte zu finden. Die Varietäten an Produkten, die neu in die Schweiz kamen, haben demnach keine bedeutende Marktstellung erreicht.
- Mit Blick auf die Konkurrenzierung des bestehenden Angebots (einheimisch und importiert) kann gleichfalls festgehalten werden, dass mit diesen neuen Produktvarietäten nicht das Preisniveau im umgebenden Ausland in die Schweiz eingeführt wurde. Die Schweiz ist oft, aber nicht immer, dasjenige Land, in dem das fragliche Produkt am teuersten angeboten wird.<sup>33</sup>
- Die zur Vermeidung von Fällen der Inländerdiskriminierung getroffenen Massnahmen sind relevant. Von den Produkten, bei denen dank Allgemeinverfügung das CdD-Prinzip genutzt werden kann, werden insbesondere einige der Milchprodukte oder der Fruchtsirup in der Schweiz hergestellt.

#### **5.4 Ergebnisse bei patentgeschützten Gütern (Po. 09.4010)**

Das Parlament beschloss Ende 2008 eine Änderung des Patentrechts, mittels welcher für patentgeschützte Waren autonom die euroregionale Erschöpfung eingeführt wurde. Ausgenommen wurden Waren, deren Preise staatlich festgelegt werden.

Am 25.11.2009 wurde von der FDP-Liberalen Fraktion ein Postulat eingereicht (Postulat 09.4010: Auswirkungen der autonomen Einführung der euroregionalen Erschöpfung im Patentrecht<sup>34</sup>), mit welchem der Bundesrat beauftragt wurde, die Auswirkungen der Einführung der autonomen euroregionalen Erschöpfung im Patentrecht auf die Preise für Produzenten und Konsumenten sowie auf den Forschungs- und Innovationsstandort Schweiz zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten.

Der Bundesrat erachtete in seiner Antwort eine Wirksamkeitsüberprüfung der im Juli 2009 in Kraft getretenen Änderung des Patentgesetzes wegen des kurzen Beobachtungszeitraums als verfrüht. Er gab aber auch zu bedenken, dass die Auswirkungen der Einführung der regionalen Erschöpfung auf die Preise nicht mit der vom Postulat angestrebten Zuverlässigkeit und Vollständigkeit von den andern, in der Begründung des Postulates genannten Einflussfaktoren abgegrenzt und quantifiziert werden könnten. Er sah den hohen personellen und finanziellen Aufwand für die Untersuchungen durch das zu erwartende Resultat entsprechend als nicht gerechtfertigt an, stellte aber in Aussicht, im Rahmen der begleitenden Evaluation zur Wirksamkeit der Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) auch eine Anzahl Produkte zu erfassen, in denen sich mit der Patentgesetzrevision die Möglichkeit von Parallelimporten patentgeschützter Erzeugnisse aus dem EWR-Raum eröffnet hatte.

---

<sup>33</sup> Wenn als Grund hierfür die hohen Löhne und die teuren Bodenpreise angegeben werden, kann dies zutreffen, es muss aber nicht so sein. Nach den Erhebungen der BAK-Basel die sie im Auftrag der IG-Detailhandel nach 2005 auch für 2009 durchführte, waren die Vertriebskosten in der Schweiz mit dem angrenzenden Ausland durchaus vergleichbar. Diese Studie verortete die Ursache der Preisdifferenz von 11% auf Detailhandelsstufe im Jahr 2009 zu 2% in höheren Faktorkosten wie Gebäuden und zu 2% in höheren Vorleistungskosten wie Energie, Versicherungen usw., die Arbeitskosten in der Schweiz werden dagegen als 1% tiefer eingeschätzt (Grund. Arbeitszeiten, Lohnnebenkosten). Nach dieser Quelle für die Preisunterschiede massgebend sind deshalb die höheren Beschaffungskosten im Ausland (6%) und im Inland (9%), was durch die Mehrwertsteuerrdifferenz (7%) nicht wettgemacht wird. Seit 2009 ist natürlich noch die gemessen am langfristigen Mittel deutliche Überhöhung des Frankens gegenüber dem Euro hinzugekommen.

<sup>34</sup> Am 22.12.2011 wurde das Postulat im Nationalrat abgeschrieben, weil es seit mehr als zwei Jahren hängig gewesen war.



Dieser Auftrag war der Anlass, 2011 in die Preiserhebungsrunde zusätzlich eine Reihe patentgeschützter Produkte aufzunehmen. Es werden nachstehend allerdings nur die Ergebnisse zu den sieben spezifisch im Licht des Po. 09.4010 ausgewählten Produkte wiedergegeben. Diese sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Bei der Uhr blieb der Preis zwischen 2010-2012 in der Schweiz immer gleich.<sup>35</sup> In den EU-Ländern stieg der Preis dagegen in der Originalwährung (Euro). Umgerechnet in Schweizer Franken waren die Preise 2012 wechselkursbedingt jedoch tiefer als in der Schweiz.

Für den Multifunktions-Tool sanken oder blieben die Preise in den Originalwährungen zwischen 2011 und 2012 gleich. Der höchste Preis musste auch 2012 in der Schweiz bezahlt werden.

Beim Skischuh fielen die Preise in den Originalwährungen zwischen 2011 und 2012 überall deutlich. Das hat damit zu tun, dass das Modell von 2011 von einem neueren Modell abgelöst wurde. Umgerechnet in Schweizer Franken war das Produkt 2012 in AT teurer als in der Schweiz. Anders verhielt es sich noch 2011.

Anders als 2012 konnte das Spezialkissen 2011 weder in FR noch in IT gefunden werden. In AT und CH war es 2012 in den Originalwährungen billiger als noch 2011 und in DE teurer. Das teuerste Angebot umgerechnet in Schweizer Franken wurde 2012 in Italien gefunden.

Der Preis für das Spielzeug in der Originalwährung stieg in FR, AT und DE zwischen 2011 und 2012 an. In der Schweiz dagegen fiel der Preis im gleichen Zeitraum. Allerdings findet sich das teuerste Angebot immer noch in der Schweiz.

Beim Herrensuh stiegen zwischen 2011 und 2012 die Preise in der Originalwährung in AT, DE und IT an, während sie in der Schweiz und FR gleich blieben. Umgerechnet in Schweizer Franken war das Modell 2012 in der Schweiz immer noch mit Abstand am teuersten.

Für die Salatschleuder konnten nur Preise für die Schweiz und DE gefunden werden. Der Preis in DE ist wesentlich höher als in der CH.

Die Preisentwicklungen bei patentgeschützten Gütern verliefen somit uneinheitlich. Verallgemeinernde Aussagen können nicht gemacht werden. Das verbietet schon die geringe Anzahl Produkte.

---

<sup>35</sup> Hier konnte in den Abklärungen zwischen dem SECO und dem Institut für Geistiges Eigentum zur Produktauswahl festgestellt werden, dass das Produkt, das das SECO ab 2010 erfasste, tatsächlich einem Patentschutz unterliegt.

## Mittelwerte der Preise für patentgeschützte Artikel

Produkt	Jahr	Mittelwert des Preises in Schweizer Franken				
		CH	DE	AT	FR	IT
Spielzeug Fischerboot	2011	18.66	12.15	12.79	13.95	12.79
	2012	17.14	12.40	13.22	14.32	9.98
Salatschleuder	2011	59.45				
	2012	59.90	96.25			
Spezialkissen	2011	59.00	44.80	44.80		
	2012	51.98	46.93	48.13	48.73	52.94
Skischuh	2011	1'590.00	1'279.90	1'279.90	1'279.90	1'279.90
	2012	879.00	841.66	902.43	685.12	854.30
Multifunktionales Werkzeug	2011	151.67	99.13	115.06	108.66	106.23
	2012	129.48	81.70	84.11	102.21	99.87
Herrenschuh	2011	140.00	108.73	115.13	113.91	115.06
	2012	140.00	114.25	120.26	107.09	120.20
Uhr	2010	50.00	55.09	55.09	55.09	54.40
	2011	50.00	48.64	48.64	48.64	46.43
	2012	50.00	48.13	48.13	48.13	45.72

Wieweit der Patentschutz bei den mehr als 150 andern Produkten, für die im vorliegenden Projekt Preise erhoben wurden, eine Rolle spielt, ist kaum zu eruieren. Auch die Importeure selber sind hierüber oft im Ungewissen (vgl. unten). Da die Patentgesetzrevision zudem schon im Juni 2009 in Kraft getreten war, hätten für den Zeitpunkt vor der Gesetzesrevision Preisbeobachtungen auf der Ebene der einzelnen Produkte sowieso nur mit Bezug auf die 50 Produkte zur Verfügung gestanden, die schon für die Antwort auf das Postulat David ausgewählt worden waren. Entsprechend schmal wäre die Evidenz, könnte man den Punkt, ob der ausgewählte Artikel patentgeschützt ist oder nicht, verlässlich klären, was eben nicht der Fall ist. Zu ergänzen ist, dass es quasi unmöglich ist, im Nachhinein noch die vor einem und mehr Jahren praktizierten Preise zu erheben. Dem ist namentlich auch so, weil ein solches statistisches Anliegen den Schutz des Geschäftsgeheimnisses nicht zu durchbrechen vermöchte. Die Ambition, den Auftrag des Postulates durch mehr als eklektisch gewonnene Angaben zu erfüllen, scheidet somit an den Umständen.

Einer Rückmeldung zum Fragebogen des SECO bei Einkaufsverantwortlichen zu den Auswirkungen des revidierten THG und zur Einführung des «Cassis de Dijon-Prinzips» (siehe Kapitel 4.5) ist indes eine wichtige Aussage zur Wirkung der Zulassung von Parallelimporten zu entnehmen:

*Wir importieren diverse Produkte aus dem Ausland, auch an den offiziellen Vertriebskanälen vorbei. Darunter gibt es sicher diverse Produkte, welche patentgeschützt sind. Welche Produkte jedoch darunter fallen, können wir nicht sagen, da keine Kenntnisse zum Patentschutz der einzelnen Produkte vorhanden sind. Dank der Zulassung von Parallelimporten ist deren Import nun zulässig. Die Zulassung von Parallelimporten gibt uns für den Import solcher Produkte Rechtssicherheit und war somit ein wichtiger Schritt zum Abbau von Handelshemmnissen. Parallelimporte sorgen dafür, dass wir Preisvorteile an die Kunden weiter geben können und erhöht den Druck auf die Distributoren in der Schweiz, ihre Preise auf EU-Niveau anzupassen.*

Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass die parallele Einführung der euroregionalen Erschöpfung und des CdD-Prinzips auf der Linie liegen, die oben, bei der Zusammenfassung der Antwort auf das Postulat David, als zielführend für eine Angleichung des Preisniveaus in der Schweiz ans umgebende Ausland angesehen wurde, nämlich dass erst das Zusammenwirken mehrerer Liberalisierungsschritte der Marktabschottung die Grundlage entzieht. Dass dort, wo eine staatliche Behörde administrierte Preise festlegt, die auch eine grosse In-

novationsleistung honorieren sollen, die Angleichung des Preisniveaus ans umgebende Ausland nicht die allein massgebende Zielsetzung sein kann, ist aber auch festzuhalten; sie begründet die Regelung im Patentrecht hinsichtlich administrierter Preise.

## **5.5 Resultate der Umfrage des SECO bei Einkaufsverantwortlichen zu den Auswirkungen des revidierten Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) und die Einführung des «Cassis de Dijon»-Prinzips**

Die Umfrage des SECO bei Einkaufsverantwortlichen zu den Auswirkungen des revidierten THG und zur Einführung des CdD-Prinzips fand anfangs Januar 2013 statt. Der Fragebogen ist im Anhang II und dessen Auswertung im Anhang III einsehbar. Im Teil A des Fragebogens ging es darum in Erfahrung zu bringen, was für Produkte dank der Nutzung des CdD-Prinzips in der Schweiz neu auf den Markt gekommen sind. Dabei interessierten insbesondere Märkte ausserhalb des Lebensmittelbereichs, da dort Firmen ohne Einholen einer Allgemeinverfügung vom CdD-Prinzip Gebrauch machen können. Durch Marktbeobachtung diesbezügliche Informationen beizubringen ist quasi unmöglich. Im Teil B war eine Einschätzung der Wettbewerbsverhältnisse zu den Artikeln der Preiserhebung des SECO gefragt. Deren Erfassung war für die Ursachenanalyse zu den Preisdifferenzen, wie sie in Kapitel 6 erfolgen wird, nötig.

Der Fragebogen wurde an über 1'000 Firmen verschickt. Der Versand erfolgte elektronisch über Organisationen, bei denen die Einkaufsverantwortlichen der Firmen Mitglieder sind. Auswertbar waren indessen nur 27 Antworten. Die Rücklaufquote liegt somit unter drei Prozent. Zwölf Firmen meldeten zurück, dass sie davon absehen, den Fragebogen auszufüllen. Gründe dafür sind, dass sie vom CdD-Prinzip nicht betroffen sind (Medizinprodukte, Arzneimittel mit Registrierungspflichten; genormte Industrieprodukte), nur am Rand von der THG-Revision betroffen sind (Nahrungsmittel), die entsprechende Produktgruppe nicht aufgeführt ist (Investitionsgüter), sie keine Erfahrung mit dem CdD-Prinzip gesammelt haben oder keine Zeit haben.

Unter den eingegangenen Antworten finden sich nur zwei Firmen, die angaben, neue Produkte unter Nutzung des CdD-Prinzips ins Sortiment aufgenommen zu haben. Bei beiden Produkten handelt es sich um Lebensmittel. Es fehlt somit weiterhin an einem Beispiel, dass eine Firma das CdD-Prinzip im Non-Food Bereich nutzt.

Auf die Frage, warum das CdD-Prinzip nicht genutzt werde, antworteten 14 Firmen. Davon haben sechs keine Absicht, Produkte parallel zu importieren (42.9%), zwei Unternehmen (14.3%) machen die fehlende Akzeptanz des Prinzips geltend, drei (21.4%) äussern die Gefahr eines Reputationsrisikos, die mit der Nutzung des CdD-Prinzips verbunden ist, für zwei (14.3%) ist es zu komplex, das Prinzip zu nutzen, und eine Firma gibt an, sich überhaupt zu wenig mit technischen Vorschriften auszukennen.

Auf die Frage, ob geplant ist, neue Produkte ins Sortiment aufzunehmen, antworten elf Firmen mit einem Ja (45.8%) und 13 (54.2%) mit einem Nein. Unter den Firmen, die neue Produkte ins Sortiment aufnehmen wollen, gibt es immerhin vier, die auch das CdD-Prinzip nutzen wollen. Darunter sind zwei Firmen aus dem Non-Food Bereich, eine Lebensmittelfirma und ein Vollsortimenter.

Bei der Frage, ob die Firmen von Konkurrenten Kenntnis haben, die die erweiterten Importmöglichkeiten dank der THG-Revision genutzt haben, antworten sechs mit Ja (25%) und 18 (75%) mit nein. Nur eine Firma hat Kenntnis davon, dass dabei auch das CdD-Prinzip genutzt wurde. Die Ja erklären sich somit eher aus andern Punkten der THG-Revision (z.B. der Lockerung der Bestimmung, Produkte in mehreren Sprachen beschriften zu müssen).

Die Frage, ob das Schutzniveau der EU im Bereich Umwelt- und Gesundheitsschutz mit demjenigen der Schweiz für die entsprechenden Produktkategorien als gleichwertig erachtet

wird, wurde von 18 (78.3%) Firmen bejaht und von fünf verneint (21.7%). Ein Unternehmen vermerkte Folgendes: *Die Schweiz hat strengste Tierschutzvorschriften. Der EU-Minimalstandard liegt unter der Schweizer Gesetzgebung.* Hier ist zu beachten, dass ein Nein nicht Evidenz gegen das CdD-Prinzip in schweizerischer Ausprägung sein muss, denn gerade im Bereich des Tierschutzes hat der Bundesrat am Vorrang des schweizerischen Rechts festgehalten.

Auf die Frage, ob bei Produktkategorien, die gestützt auf das CdD-Prinzip importiert werden, deren Qualität als gleichwertig erachtet wird mit derjenigen von Produkten, die gemäss den schweizerischen technischen Vorschriften hergestellt werden, antworteten 15 (83.3%) mit Ja und drei (16.7%) mit nein. Eine Firma, die die Qualität nicht als gleichwertig erachtet, kommentierte dazu Folgendes: *Sowohl beim Mozzarella gerieben mit Stärke wie auch beim Schmelzkäse findet der Kunde letztendlich weniger Käse im Produkt vor als unter der Schweizer Lebensmittelgesetzgebung. Beim Vollrahm kann man sich darüber streiten, ob der Verzicht auf 5% Fett nun ein qualitativer Vor- oder Nachteil ist.*

Einer Rückmeldung zum Fragebogen des SECO war folgende Aussage zur Wirkung des CdD-Prinzips zu entnehmen:

*Betreffend die Einführung des «Cassis de Dijon»-Prinzips haben wir bisher keine Produkte zusätzlich ins Sortiment aufnehmen können. Alle Produkte im Food und Nonfood entsprechen bei uns den schweizerischen Vorschriften. Das «Cassis de Dijon»-Prinzips hat für unser Unternehmen noch keinen feststellbaren Nutzen. Der Hauptgrund dafür, dass im Bereich Lebensmittel nicht mehr importiert wird, ist die Sondervorschrift, dass das Produktionsland deklariert werden muss. Dies verhindert den Import von fast sämtlichen Markenartikeln, da es innerhalb der EU nicht vorgeschrieben ist, das Produktionsland bei Lebensmitteln anzugeben. Wir sind überzeugt, dass bei einem Wegfall dieser Sondervorschrift auch das «Cassis de Dijon»-Prinzip häufiger angewendet werden könnte.*

Grundsätzlich sind die Resultate der Umfrage ernüchternd. Nicht nur ist die Rücklaufquote sehr tief, sondern es konnten auch keine Beispiele von Produkten aus dem Non-Food Bereich beigebracht werden, die dank der autonomen Einführung des CdD-Prinzips auf den Schweizer Markt gelangt sind. Die Situation hellt sich etwas auf, da immerhin vier Firmen planen, künftig neue Produkte unter der Nutzung dieses Prinzips ins Sortiment aufzunehmen, worunter es auch mindestens zwei Firmen aus dem Non-Food Bereich gibt. Die tiefe Rücklaufquote kann teilweise mit dem Zeitpunkt der Umfrage erklärt werden. Allerdings waren andere Stellen bis jetzt auch nicht erfolgreicher bei Umfragen zu diesem Thema. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Nutzung des CdD-Prinzips im Non-Food Bereich marginal ist.

Eine gewisse Plausibilität hat hingegen, dass die oben wiedergegebene Feststellung, die von einer Firma zur Einführung der euroregionalen Erschöpfung im Patentrecht gemacht wurde, auch mit Bezug aufs CdD-Prinzip zutrifft. Das Bestehen dieser Bestimmung ermuntert zu Direktimporten, da es das Rechtsrisiko mindert. Dazu trägt die vom SECO herausgegebene Negativliste bei. Die mangelnde spontane Verständlichkeit mancher Eintragungen in dieser Liste belegt gleichzeitig, dass technische Vorschriften - vor allem wenn sie nach Schutzziele und weniger nach Produktgruppen erlassen werden - so kompliziert sein können, dass es für Einkaufsverantwortliche sehr schwer wird zu antizipieren, welche Bestimmungen allenfalls auf einen Artikel anwendbar sind, den sie zu importieren gedenken. Die Illustration lieferte seinerzeit die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung und der Turnschuh einer bekannten Marke, der einer Ausnahmegewilligung bedurfte, da sich in den Luftpolstern in der Sohle ozonabbauende Stoffe fanden.<sup>36</sup>

---

<sup>36</sup> Vergleiche S.133 in «Preisinsel Schweiz: Bericht in Erfüllung des Postulates David», Grundlagen der Wirtschaftspolitik, Nr. 16, SECO, 2008.

## 6 Ursachenanalyse

### 6.1 Preisbestimmende Faktoren im Allgemeinen

Aus der ökonomischen Literatur wie aus Firmenbefragungen ergibt sich zwar ein sehr breites Verhaltensspektrum bei der Preissetzung. Dennoch lassen sich einige Tendenzen feststellen. So dominiert bei der Festsetzung des Preises nach wie vor das «mark-up pricing», d.h. auf die variablen Kosten wird ein prozentualer Zuschlag für die Deckung der Fixkosten geschlagen. Nach der Literatur (Modell der sog. monopolistischen Konkurrenz) ist dieser Zuschlag massgeblich von der Zahl der Konkurrenten bestimmt. Die typische Firma bewegt sich jedenfalls auf einem solchen Markt mit unvollkommener Konkurrenz (d.h. abzählbarer Zahl von Konkurrenten), so dass ihr ein gewisser Spielraum für ein individuelles Preisverhalten erwächst.

Zwar passen die meisten Firmen ihre Preise in festen Zeitabständen an (oftmals einmal pro Jahr), allerdings reagiert ein wesentlicher Teil der Unternehmen auch oder sogar ausschliesslich auf spezielle Ereignisse. Den Anstoss, die Preise zu verändern, geben verschiedene Faktoren. Die drei wichtigsten Faktoren sind die Preise der Konkurrenz, die Preise von Vorprodukten und die Nachfragesituation. In der Befragung in der Untersuchung<sup>37</sup>, die diesem Abschnitt zugrunde liegt, bezeichneten 82%, 74% bzw. 73% diese drei Faktoren entweder als «sehr wichtig» oder als «wichtig». Vor allem in der Industrie kommt zur allgemeinen Nachfragesituation der von Kundenseite individuell ausgeübte Druck hinzu, der immer noch von einer Mehrheit (62%) als «sehr wichtig» oder «wichtig» bezeichnet wird. Dieser Bestimmungsfaktor liegt damit klar vor den Lohnkosten oder dem Wechselkurs. Die allgemeine Teuerung und die Zinssätze figurieren am Ende der Rangliste. Dass die letztgenannten vier Faktoren so wenig genannt wurden, dürfte aber vor allem darauf zurückzuführen sein, dass die Befragung in einem Zeitraum stattfand (2007), als die Teuerung und damit die nominellen Zinsen tief waren und als auch der (nominelle!) Wechselkurs längere Zeit relativ stabil gewesen war.

Fragt man nach den Ursachen für unterbliebene Preisanpassungen, wird oft die Sorge um die Kundenbeziehung genannt, d.h. für viele Firmen ist es wichtig, überprüfbare Gründe für eine Preisanpassung vorbringen zu können. Manches deutet schliesslich darauf hin, dass der Wettbewerb intensiver geworden ist, und dass sich dies in der Preissetzung dahingehend auswirkt, dass das traditionelle «mark-up pricing» (d.h. das Arbeiten mit konstanten Gemeinkostenzuschlägen) tendenziell an Boden verliert und es auch zu einer häufigeren Überprüfung der Preise kommt.

### 6.2 Ursache von Preisdifferenzen zwischen Ländern

Für die Preisdifferenzen zwischen Ländern kommt es in erster Linie darauf an, wie nahe sich die Länder sowohl geographisch, als auch hinsichtlich ihres wirtschaftlichen Entwicklungsstandes sind. Je weiter entfernt Länder sind, desto bedeutender wird die lokale Kostensituation, die wiederum wesentlich vom erreichten realen Einkommensniveau abhängt. Die hier interessierenden technischen Vorschriften können bei Ländern mit sehr unterschiedlichem Entwicklungsstand und grosser geographischer und kultureller Distanz dann eine Rolle spielen, wenn in weniger entwickelten Ländern einfache Produktionsmethoden noch zulässig sind, die in weiter entwickelten Ländern aus Gründen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit schon verboten wurden. Für den vorliegenden Bericht sind solche Gesichtspunkte indes irrelevant. Das CdD-Prinzip findet auf Einfuhren aus dem EWR-Raum Anwendung, mithin aus Ländern, die ein Einkommensniveau erreicht haben, das an jenes der Schweiz heranreicht; diese kennen zudem technische Vorschriften, die weitgehend harmonisiert sind und jedenfalls dem EU-Mindeststandard genügen müssen. Zudem wird in diesem empiri-

---

<sup>37</sup> Der Abschnitt gründet im Artikel von Mathias Zurlinden: Preissetzungsverhalten von Unternehmen: Auswertung einer Umfrage der Delegierten für regionale Wirtschaftskontakte, Quartalsheft 1 / 2007, Schweizerische Nationalbank, Zürich.

schen Teil des Berichts nur der Vergleich mit Grenzregionen zur Schweiz gemacht. Preisunterschiede lassen sich so nur noch sehr begrenzt auf das Argument nicht vergleichbarer Einkommensniveaus und Produktionsstandards zurückführen.

Die Ursache für Differenzen zu den Preisen gerade jenseits der Grenze muss deshalb vor allem auch in andern Teilen der ökonomischen Literatur gesucht werden als in jenen, die vor allem den wirtschaftlichen Entwicklungsstand in den Vordergrund rücken (d.h. der Literatur um den sog. Balassa-Samuelson-Effekt). Gefragt sind die Aussagen der Mikroökonomie zum Thema der Preisdiskriminierung, verbunden mit jenen zum «exchange rate pass-through». Dass die Theorie und Empirie zur Weitergabe von Einkaufsvorteilen in einem andern Währungsraum gerade vorliegend einen erheblichen Stellenwert erlangt, liegt daran, dass die nachstehend untersuchten Preisdifferenzen in einem Zeitraum mit stark ansteigendem Wechselkurs zwischen der Schweiz und dem umliegenden Ausland erhoben wurden.

Preisdiskriminierung setzt Marktsegmentierung voraus, d.h. die Nachfrager müssen sich zu Gruppen zusammenfassen lassen, denen gegenüber eine andere Preispolitik praktiziert werden kann. Die Kunden in der Schweiz sind offensichtlich ein anderes Kundensegment als die Kunden im süddeutschen Raum, im Elsass, im Vorarlberg oder auf der andern Seite der Südgrenze der Schweiz. Dies ergibt sich allein schon aus dem Umstand, dass sie noch weitgehend über andere Werbekanäle erreicht werden. Die Möglichkeit zur Segmentierung der Kundschaft ist allerdings noch nicht hinreichend für eine erfolgreiche Preisdiskriminierung. Letzteres setzt voraus, dass die Kunden im Segment, das aussersehen ist, die höheren Absatzpreise zu zahlen, nur mit einem gewissen Aufwand in die Absatzkanäle wechseln können, über die eine preissensiblere Kundschaft bedient wird. Diese Wechselkosten können vom Hersteller und Händler heraufgesetzt werden, indem z.B. eine starke Markenbindung geschaffen wird, die sich oft mit dem Aufbau eines sogenannt selektiven Vertriebssystems verbindet.

Vorliegend ergeben sich Kosten, in den andern Markt zu wechseln, aber schon durch die geographische Distanz und die Tatsache, dass eine Grenze überschritten werden muss. Für Endkunden senken Freimengen im Reisendenverkehr zwar die Kosten der Grenze, wenn sie grenznah wohnen und Einkaufstourismus betreiben, dafür sind die Fahrtkosten umgelegt auf die ausgegebene Summe umso gewichtiger. Anders verhält sich die Situation beim Gross- und vor allem Detailhandel. Wollen einzelne Händler durch Direktimporte eine Preispolitik von Herstellern unterlaufen, die nach Absatzländern diskriminiert, wird die Grenze und der damit verbundene Wechsel in einen anderen Rechtsraum rasch zu einer erheblichen Barriere. Die Grenzabfertigungskosten haben sie dann selber zu übernehmen, und sie müssen sie voraussichtlich auf einen kleineren Umsatz umlegen als der designierte Alleinimporteur, so es im fraglichen Markt einen solchen gibt. Hinzu kommt der Wechsel in einen andern Rechtsraum. Die Grenze ist dabei der Ort, wo verschiedenste rechtliche Bestimmungen besonders einfach durchgesetzt werden können. Vorliegend ist natürlich vor allem an Produktvorschriften zu denken. Diese einzuhalten kann schon an sich als Marktzugangsbarriere wirken, und wenn die Vorschriften diesseits und jenseits der Grenze divergieren, werden sie auch noch zum Handelshemmnis.

Auch andere Aspekte als technische Vorschriften helfen Märkte zu segmentieren. Wichtig ist z.B. die Kundenbindung durch Serviceleistungen, die zudem einen direkten Bezug zum Aspekt «Grenze» hat. Denn wenn Güter zur Reparatur über die Grenze gebracht werden müssen, kommt zu zwei Grenzabfertigungen ggf. noch das Einholen spezieller Bescheinigungen des Zolls hinzu, um nicht auch noch zweimal Zoll und Mehrwertsteuer auf dem gesamten Warenwert bezahlen zu müssen. Jenseits der Grenze herrscht auch anderes Recht. Haftungsfragen und Rückverfolgbarkeit können entsprechend eine Bremse zum grenzüberschreitenden Einkauf darstellen. Auch Geistige Schutzrechte lassen sich zur Marktsegmentierung einsetzen. Bis kurz vor der Untersuchungsperiode das Regime der euroregionalen Erschöpfung eingeführt wurde (2009), war es dem Patentinhaber möglich, Waren an der Grenze arretieren zu lassen, wenn er dem Wiederverkäufer im Ausland ein Verbringen der

Ware in die Schweiz nicht gestattet hatte. Beim Markenrecht und Urheberrecht war die Schweiz dagegen immer liberal, indem sie das Prinzip der internationalen Erschöpfung praktizierte.

Wie auf die Erschöpfungsfrage im Patentrecht ist auch auf das Wettbewerbsrecht schon an anderer Stelle eingetreten worden. Hier ist unter dem Stichwort der Grenze allenfalls der Aspekt erwähnenswert, dass im Kartellrecht das Auswirkungsprinzip gilt. Verweigern in einem selektiven Vertriebssystem Händler im Ausland die Ausführung von Bestellungen aus der Schweiz, die an sie herangetragen werden (sog. Passivverkäufe), weil der Hersteller ihnen dies untersagt hat, so können beiden gestützt auf das schweizerische Kartellgesetz in einem Verfahren der Wettbewerbskommission direkte Sanktionen auferlegt werden (Fall BMW). Der Wiederverkäufer in der Schweiz, dem eine von ihm bestellte Lieferung verweigert wird, könnte auch selber aktiv werden und das Kartellzivilrecht nutzen und ergangene Urteile via Lugano-Übereinkommen sogar im Ausland durchsetzen. Es ist aber evident, dass kartellrechtswidrige Lieferverweigerungen in erheblichem Mass der Marktsegmentierung dienen, denn die Rechtsdurchsetzung bei Lieferverweigerungen ist unsicher und jedenfalls aufwändig.

Wie verhält sich ein Hersteller, der auf beiden Seiten der Grenze tätig ist, wenn die Märkte diesseits und jenseits der Grenze segmentiert sind? Greift man auf das Modell der monopolistischen Konkurrenz zurück (d.h. eine Situation mit einer abzählbaren Anzahl Konkurrenten), kommen die Gesichtspunkte zum Tragen, die weiter oben im Abschnitt zum Preissetzungsverhalten gemacht wurden. Zu den variablen Kosten zählen auch die zu einem erheblichen Teil im Absatzland anfallenden Vertriebskosten. Das «mark up pricing» dürfte in der Schweiz und im umliegenden Ausland deshalb von einem andern Kostenniveau ausgehen (trifft vor allem beim aktuellen Wechselkurs zu). Die absehbar geringere Anzahl Anbieter im kleineren Land dürfte einen höheren «mark up» nach sich ziehen. Schliesslich wird die Nachfrageelastizität im In- und Ausland nicht immer gleich hoch sein, wobei hier gegebenenfalls sogar innerhalb der Länder Unterschiede bestehen. Die grenznah wohnende Bevölkerung im Land, in dem nach den bereits genannten Faktoren ein höherer Preis gesetzt wird, kann leichter jenseits der Grenze einkaufen als jene in den Kernlanden, so dass es in Grenznähe optimal ist, die Preise etwas tiefer anzusetzen als im Landesinnern. Gegebenenfalls ergibt sich im Ausland im Grenzraum zur Schweiz gerade die umgekehrte Situation.

Die Nachfrage in der Schweiz und die Anzahl der Konkurrenten in der Schweiz haben deshalb einen Einfluss auf den Preis, den der Hersteller setzt - sei dieser nun im In- oder Ausland. Ist er im Ausland, reagiert der Importpreis in der Schweiz folglich auf Entwicklungen bei der Zahl der Konkurrenten in der Schweiz und im hiesigen Einkaufsverhalten. Theoretisch ist es deshalb denkbar, dass sich das Preissetzungsverhalten gerade in der gegenteiligen Richtung zum Warenfluss entwickelt: Auf Preissenkungen des Detailhandels, die in einer Phase mit starker eigener Währung angesichts eines wachsenden Einkaufstourismus gemacht werden, reagieren vorerst die inländischen Produzenten mit ihren Preisen. Dies rührt daher, dass ihnen der Einkaufstourismus Umsatz wegnimmt und der Detailhandel sie unter Druck setzt. In der Folge ergibt sich auch für den ausländischen Hersteller im hier verwendeten Preissetzungsmodell ein doppelter Grund, seine Frankenpreise zurückzunehmen, nämlich schwächere Nachfrage und Preissenkungen der Konkurrenten im Exportland.

Voraussetzung für eine starke Kausalität in dieser Richtung sind vor allem hohe Barrieren beim Marktein- und -austritt. Denn wenn nach einer Aufwertung des Frankens dem hier vorgestellten Kalkül folgend die Preise in der Schweiz vom Hersteller und seiner Importorganisation unverändert belassen werden, sinkt der Marktanteil rasch, wenn neue Importeure in den Markt eintreten und Parallelimporte organisieren oder neue Produktvarietäten auf dem schweizerischen Markt einführen. Diese Arbitrage wird aber gehindert, wenn Produktvarietäten neu beschriftet, behördliche Atteste eingeholt, eine andere Produktzusammensetzung nötig ist, oder sogar ein Zulassungsverfahren durchlaufen werden muss.

### 6.3 Zur ökonomischen Untersuchung des Einflusses einzelner preisbestimmender Faktoren

Die Überlegungen in den beiden vorangegangenen Abschnitten haben direkte Implikationen sowohl für den Erhebungsdesign, wie für die ökonomische Auswertung der erhobenen Daten.

Für das Erhebungsdesign massgebend ist vorab der Aspekt der Markenbindung und der selektiven Vertriebssysteme. Es muss ausgeschlossen sein, dass ein Markenartikel im einen Land mit einem «no name»-Artikel im andern Land verglichen wird. Solches wäre nur an-gängig, wenn im einen Land nicht auf einen «no name»-Artikel ausgewichen werden kann und das Erhebungsdesign als Preisrepräsentanten einen «no name»-Artikel verlangt. Das Faktum, dass sich keine günstigen «no name»-Artikel erwerben lassen, muss dann in die vergleichende Messung der Preisniveaus eingehen. Es sollte als Zweites aber auch sicher-gestellt sein, dass die Artikel in einem vergleichbaren Verkaufsumfeld erworben werden. Dass die grossen Ketten in Deutschland und in Italien eine ganz andere Marktstellung haben und dadurch das allgemeine Preisniveau beeinflusst wird, ist allerdings nicht von der Hand zu weisen und wird sich als Ergebnis in den Resultaten finden. Klar ist schliesslich, dass die Preise an allen Verkaufspunkten in einem engen Zeitfenster erhoben werden müssen, finden im Zeitablauf doch laufend Ereignisse statt, die nach Preisanpassungen rufen, dies- und jen-seits der Grenze und oftmals simultan.

Bei der Formulierung der Schätzgleichung ist von den Feststellungen am Schluss des vo-rangegangenen Abschnittes auszugehen. Vorab ist mit statistischen Methoden zu bestäti-gen, dass technische Vorschriften preistreibende Wirkungen haben können. Dies spricht für eine Schätzung in Niveaugrössen, also Preisverhältnissen, und gegen eine direkte Untersu-chung von Veränderungen in der Zeit. Eine prominente Rolle muss der Modellierung der Wettbewerbsintensität zukommen (vgl. dazu weiter unten). Dem bedeutenden Wechsel-kurseinfluss soll hier derart Rechnung getragen werden, dass für jeden Erhebungszeitpunkt eine Dummyvariable in die Regression aufgenommen wird. Diese Dummyvariable kann ne-ben dem Wechselkurs noch andere zeitgebundene Veränderungen bei den preisbestimmen- den Variablen einfangen (namentlich eine mangelnde zeitliche Übereinstimmung zwischen Wechselkursveränderungen und der allgemeinen Lohn- und Preisentwicklung).<sup>38</sup> Ein statisti-sches Problem mit «omitted variables», soweit sich solche im Zeitablauf verändert haben, sollte so nicht auftreten.

Kritisch zu fragen ist hingegen, ob mit den Variablen Wettbewerbsintensität und technische Vorschriften (plus dem Untersuchungsdesign: möglichst gleiche Artikel im gleichen Zeitraum an vergleichbaren Verkaufspunkten) die massgebenden Variablen erfasst sind, die von Pro- duktgruppe zu Produktgruppe eine andere Ausprägung annehmen. Kommt es zur Vernach- lässigung solcher Variablen, wird dies für die Fragestellung in Sachen Wirkungen von tech- nischen Vorschriften dann zum Problem, wenn diese vernachlässigten Variablen positiv oder negativ mit der Stringenz von technischen Vorschriften korrelieren. Faktoren als «omitted va- riables» sind nach der Theorie der Preisdifferenzierung zwischen nationalen Märkten die Bruttovertriebsmarge und der Anteil an Inlandfertigung (ein solcher kann auch bei Marken- produkten auftreten: Coca Cola wird an verschiedenen Orten abgefüllt, auch in der Schweiz). Dass die Bruttovertriebsmarge und der Anteil der Inlandfertigung mit der Stringenz der Pro- duktvorschriften korrelieren, ist denkbar, so dass sich das Fehlen statistischer Angaben hier- zu im Sinne einer «omitted variable» auswirken kann. Wohl berücksichtigt die Codierung der Wettbewerbsintensität den In- und Auslandsaspekt bis zu einem gewissen Punkt, und die Wettbewerbsintensität hat auch einen Bezug zur Bruttomarge. Dennoch geben wir im An-

---

<sup>38</sup> Nach der Kaufkraftparitätentheorie gleichen Wechselkursveränderungen in erster Linie Unterschiede in den Teuerungsraten aus. Der Einfluss der anderen Bestimmungsfaktoren auf den Wechselkurs, der sich in Verän- derungen der sog. realen Wechselkurse manifestiert, ist empirisch gesehen oft zweitrangig. Ausgeprägt trifft Letzteres in einem inflationären Umfeld zu.



hang IV auch eine Schätzung wieder, bei der wir zwecks Linderung des Problems der «omitted variables» kodieren, in welche von 9 Gruppen von Produktbereichen der einzelne erhobene Artikel fällt. Und in die Schätzgleichungen im Anhang, in die Dummies für die Produktgruppen aufgenommen worden sind, haben wir auch noch Dummyvariablen eingesetzt, um für die Lebensdauer der Produkte zu kontrollieren.

Die unterschiedlichen Abgabesätze inkl. der Zollabgaben nach Produktgruppen verbunden mit der Frage nach der Fort- und Rückwärtbarkeit dieser Abgaben auf Hersteller, Handel und Kunden sind mit dem Blick auf die Güte der Schätzungen auch ein nicht unerheblicher Gesichtspunkt. Die nachstehenden Schätzungen sind denn auch noch mit Nettopreisen durchgeführt worden. Die entsprechenden Auswertungen finden sich gleichfalls im Anhang IV. Die Zollbelastung in den Endkundenpreisen konnte allerdings angesichts des bedauerlichen Mangels an Angaben zum Anteil der Inlandfertigung und zur Bruttovertriebsmarge nicht berechnet werden, und auch mögliche Subventionen blieben unberücksichtigt.

Die beiden primären erklärenden Variablen, nämlich technische Handelshemmnisse und Wettbewerbsintensität, sind im Wesentlichen gleich wie seinerzeit in der Antwort auf das Postulat David kodiert, das Spektrum der erklärenden Variablen im Bereich der technischen Vorschriften wurde aber erweitert, um auch den Veränderungen aufgrund der THG-Revision Rechnung tragen zu können.

In die ökonometrischen Schätzungen geht folgende qualitative Einschätzung der Freiheiten bei Vertrieb und Preissetzung und damit der Wettbewerbsintensität ein:

Auf einer oberen Ebene steht eine dreistufige Gliederung, die in einem zweiten Schritt noch feiner aufgeteilt wird. Auf der oberen Ebene gibt es die drei Konstellationen:

- Ea Festgelegter Preis auf Detailhandelsstufe.
- Eb Vertikal integriert bis Stufe Grosshandel,
- Ec Jeder kann das Produkt in den Laden stellen und es bei verschiedenen Produzenten/Grosshändlern beziehen.

In die erste Kategorie (Ea) fallen die administrierten Preise. Diese Kategorie wird nicht mehr weiter aufgeschlüsselt. Bei den nachfolgenden Schätzungen werden die Beobachtungen zu Preisrepräsentanten mit administrierten Preisen auch ausgeschlossen, da hier die Preissetzung anderen Gesichtspunkten folgen dürfte als den in der Schätzgleichung modellierten.<sup>39</sup>

Für die ökonometrischen Schätzungen relevant sind somit die Aufteilungen, die in der zweiten Kategorie (Eb) und der dritten Kategorie (Ec) gemacht wurden. Bei jedem mit Eb kodierten Artikel steht eine der nachgenannten drei Einschätzungen:

- Ca Produzent/Alleinimporteur, der nach Absatzländern preisdiskriminiert
- Cba Wegen starker Händlerbindung nur begrenzter Wettbewerb auf Handelsstufe im Inland, bei Interbrand-Wettbewerb auf Produzentenstufe (Beispiel: Tankstellen / integrierte Erdölgesellschaften)
- Cbb Produzent/Alleinimporteur, der nicht nach Absatzländern preisdiskriminiert (typischerweise ein Generalimporteur für Europa, nicht allein für die Schweiz)

Bei der dritten Kategorie (Ec) werden zwei Fälle unterschieden.

- Cca Wegen einer nur geringen Händlerbindung belebter Wettbewerb auf Handelsstufe im Inland, bei Interbrand-Wettbewerb auf Produzentenstufe

---

<sup>39</sup> Die Resultate, schliesst man die wenigen, mit Ea kodierten Beobachtungen ein, lauten nicht grundlegend anders. Ea wird dann aber zum Ergebnis einer zweifelhaft spezifizierten Politikreaktionsfunktion, die wir hier nicht wiedergeben möchten.

Cc Detailhandelsstufe in der Schweiz kauft auch bei Grosshändlern/ Produzenten im Ausland ein

Offen einzuräumen ist, dass der Zuweisung dieser Codes zu den Produkten ein gewisses arbiträres Element anhaftet.

Qualitativ eingeschätzt werden auch die technischen Handelshemmnisse, die beim einzelnen Produkt bestehen. Unterschieden wird:

Ha	Zulassungsverfahren zu durchlaufen
Hb	Produktzusammensetzung auf Schweiz anzupassen
Hc1	Schweiz-spezifische Informationsvorschriften (gegenüber Kunden)
Hc2	Informationspflichten gegenüber Behörden (z.B. Fahrzeuganmeldung, die auf eine bestehende Typenbeschreibung Bezug nehmen kann, Meldepflicht für Chemikalien)
Hd	keine

An sich liegen bei beiden Variablen Angaben auf einer kardinalen Skala vor: Ein Zulassungsverfahren ist das grössere Handelshemmnis als eine Anpassung der Produktbeschriftung und ein dominanter Alleinimporteur ergibt weniger intensive Wettbewerbsverhältnisse als wenn der Einzelhandel auch selber direkt im Ausland einkauft. Vorliegend wurden die einzelnen Ausprägungen der technischen Handelshemmnisse und der Wettbewerbsverhältnisse noch als separate erklärende Variablen in die Schätzung aufgenommen. Dies rührt daher, dass es schwer hält zu sagen, inwiefern ein Zulassungsverfahren die Preisdiskriminierung stärker begünstigt als eine Informationspflicht, und analog bei den Wettbewerbsverhältnissen.

Mit Blick auf eine bessere Erfassung des Produkterechts und seiner Liberalisierung wurden noch folgende Variablen neu gebildet:

EU	Vorschriften sind mit der EU harmonisiert
V	Recht wurde liberalisiert, dies unterschieden nach
Vs	Vereinfachte Sprachanforderungen
Va	Vereinfachte Informationspflichten
Vz	Vereinfachte Zulassung
Vp	Produktzusammensetzung nicht mehr an Schweiz anzupassen
Vi	Parallelimport vereinfacht (u.a. CdD-Prinzip anwendbar).

Die Bejahung der Harmonisierung mit der EU im Ausgangszeitpunkt und ein Eintrag unter V schliessen sich nicht ganz aus. Das EU-Recht ist nicht vollkommen harmonisiert, namentlich regelt das EU-Recht nicht, in welchen Sprachen Artikel angeschrieben werden müssen. Auch wenn schon im Ausgangszustand EU=1 ist, d.h. das Recht harmonisiert ist, ist deshalb insbesondere noch ein Vs=1 möglich (vereinfachte Sprachvorschriften).

In einem ersten Schritt erfolgt die Schätzung noch ohne die Variable EU. Die Schätzung folgt in dem Fall der Auffassung, dass technische Vorschriften als Marktzugangsbarriere wirken, ob harmonisiert oder nicht.

Bei den Variable V wurden Va, Va, Vz und Vp zu einer eigenen Variablen DT zusammengefasst, die für die Anpassungen bei den Produktvorschriften durch die THG-Revision steht, die über die Einführung des CdD-Prinzips hinaus gingen. Vi, d.h. die Variable, die für die Anwendbarkeit des CdD-Prinzips auf einen der ausgewählten Artikel steht, wurde im Lichte des

Interesses, das die vorliegenden Abklärungen motiviert, separat in die Schätzung aufgenommen (siehe Variable CdD im Schätzergebnis unter Ziffer 6.4).

Als letztes preisbestimmendes Merkmal wurde die Variable «Markenartikel ja/nein» (M) verwendet.

## 6.4 Ergebnisse der ökonometrischen Abklärungen

Mit dem ökonometrischen Programm Eviews geschätzt wurde die Gleichung mit dem Preisverhältnis Schweiz zu Deutschland als zu erklärender Variablen sowie mit folgenden erklärenden Variablen:

M, Ha, Hb, Hc1, Hc2, Ca, Cba, Cca, Cc und V.

Hinzu kommt ein Zeitdummy für jeden der fünf Beobachtungszeitpunkte 2005, 2008, 2010, 2011 und 2012.

Das Schätzergebnis lautet:

$$\begin{aligned} \ln(\text{PCH/PD}) = & 0.15 - 0.07 M + 0.16 Ha - 0.10 Hb + 0.06 Hc1 - 0.12 Hc2 - 0.07 DT \\ & + 0.01 CdD + 0.24 Ca + 0.19 Cba + 0.32 Cca + 0.23 Cc \\ & - 0.01 C2005 - 0.15 C2008 - 0.09 C2010 + 0.05 C2011 + 0.07 C2012 \end{aligned}$$

Da wir das logarithmierte Preisverhältnis zwischen dem schweizerischen Preis (PCH) und dem deutschen Preis (PD) auf eine Dummyvariable (d.h. eine 0-1-Variable) regressieren, geben die Koeffizienten die zu erwartende prozentuale Veränderung des Preisverhältnisses wieder, wenn die Dummyvariable ihren Wert von 0 (trifft nicht zu) auf 1 (trifft zu) wechselt.

Detailliertere Ausführungen zum Schätzergebnis, namentlich solche zur statistischen Signifikanz der einzelnen Koeffizienten, sind dem Anhang IV zu entnehmen.

Bei den Regressionsergebnissen zeigt sich zunächst, dass bei Markenartikeln (M) die prozentuale Preisdifferenz zwischen der Schweiz und Deutschland eher geringer ist als bei Nicht-Markenartikeln (d.h. «No-name»-Produkten). Dieses Resultat überrascht auf den ersten Blick etwas, ist die Hypothese doch eher die, dass der Markenbonus in der Schweiz grösser ist als in Deutschland, wo lange das sehr preisbewusste Einkaufen in der Öffentlichkeit propagiert wurde («Geiz ist geil»). Bei dieser Variablen wie bei den andern muss allerdings bedacht werden, dass die Gleichung auf Preisverhältnisse abstellt. Wie das folgende fiktive Zahlenbeispiel zeigt, kann ein tieferes Preisverhältnis beim Markenprodukt (Faktor 1.3 statt 1.36) mit einer höheren betragsmässigen Differenz des Preises beim Markenprodukt relativ zum Preis beim «No-name»-Produkt einhergehen (Fr. 3.- statt Fr. 2-50).

Preis in Fr.	Deutschland	Schweiz	Preisverhältnis	Preisdifferenz
Marken-Produkt	10.-	13.-	1.3	3.-
«No-name»-Produkt	7.-	9.50-	1.36	2.50

Voraussetzung für den Eintritt dieser Konstellation ist ein sehr tiefer Preis des «No-name-Produktes» relativ zum Preis des Markenartikels in Deutschland oder - spiegelbildlich - Preise von No-name-Produkten, die in der Schweiz wesentlich näher beim Preis des Markenartikels liegen als in Deutschland. Die jüngste Diskussion um die Generikapreise liegt auf der Linie dieser Einschätzung, doch rührt das vorliegende Ergebnis zur Variablen M nicht von einer einzelnen Produktgruppe her.

Bei den technischen Handelshemmnissen (d.h. den Variablen mit einem H) haben wir die Situation, dass ein Zulassungsverfahren (Ha) zu einem 16% höheren Preisverhältnis zwischen der Schweiz und Deutschland Anlass gibt als in der Referenzsituation. Diese wird, wie oben ausgeführt, durch Hd gebildet, d.h. die Absenz von Verpflichtungen, bestimmte technische

Vorschriften einhalten zu müssen. Hb gibt zu einem 10% weniger ausgeprägten Preisverhältnis als in der Referenzsituation Anlass, was kontraintuitiv ist. Hb bedeutet, dass für die Schweiz eine andere Produktzusammensetzung verlangt ist. Weiterführende Analysen weisen auf eine Korrelation zwischen Hb und der Variablen Cba hin, was das kontraintuitive Resultat etwas entschärfen würde. Der Code Hc1, d.h. Informationspflichten gegenüber Kunden, führt zu einem 6% höheren Preisverhältnis, der Code Hc2 - also Informationsverpflichtungen gegenüber Behörden - ergibt dagegen ein um 12% niedrigeres Preisverhältnis als im Referenzfall mit keinen einzuhaltenden technischen Vorschriften. Es wäre wohl das Resultat überinterpretiert, wenn man sagen würde, der Kontakt mit den Behörden in der Schweiz ergebe die geringere Mühe und wirke damit weniger preistreibend als die gleiche Situation in Deutschland.

Es gilt hier die generelle Feststellung zu machen, dass alle Codes mit Bezug auf die Schweiz gesetzt wurden. Korrekterweise müsste man auch die einschlägigen Codes für die Situation in Deutschland kennen und in den Schätzungen verwenden. Bei den technischen Handelshemmnissen gehen wir bei der verbalen Interpretation der Koeffizienten davon aus, dass die Codes für die Schweiz und Deutschland gleichlautend sind. Ist dies bei Produktvorschriften noch plausibel, ist es dies weniger bei der Wettbewerbssituation. Hier muss man die Ergebnisse eher so interpretieren, dass die Situation der Schweiz mit der generell wettbewerbsintensiveren Situation im nördlichen Nachbarland verglichen wird. Ob dort wegen des grösseren Marktes und der deshalb absehbar grösseren Zahl an Konkurrenten nicht ein anderer Code gesetzt werden müsste, also z.B. statt eines Ca (Alleinimporteur) ein Cba (Oligopol), muss hier offen bleiben.

Die Referenzsituation in Sachen Markt- resp. Wettbewerbsverhältnisse ist, dass es einen oder mehrere starke Produzenten gibt, der oder die nicht nach Absatzländern preisdiskriminieren (Cbb). Gemessen an dieser Konstellation führt eine Situation, in der in der Schweiz die Marktsituation durch einen Alleinimporteur mit führender Marke geprägt ist, der die Schweiz preisdiskriminiert (Ca), zu einem 24% höheren Preisniveau. In oligopolistischen Märkten (mehrere starke Marken mit relativ starker Anbindung der Händler - Cba) ergibt sich in dieser Schätzung ein fast in gleichem Mass höheres Preisniveau, nämlich ein Wert von 19%. Ein solch höheres Preisverhältnis von 23% ergibt sich relativ zur Referenzsituation (starke, aber nicht nach Ländern preisdiskriminierender Hersteller/Grosshändler) gleichfalls, wenn sich der schweizerische Detailhandel auch selber direkt im Ausland (Cc) eindeckt, und so die Zahl der Importeure erhöht wird. Gar ein 32% höheres Preisniveau ergibt sich, wenn die in ihrer Wahl relativ freie Detailhandelsstufe vor allem an Grosshändler und Hersteller gelangt, die schon in der Schweiz sind (Cca). Die preistreibenden Wirkungen eines kleinen Binnenmarktes mit wenigen Akteuren schimmern hier durch. Es geht hier aber vor allem auch um Landwirtschaftsprodukte, so dass der bei diesen Erzeugnissen bestehende Zollschutz diesen hohen Koeffizienten mit erklärt. Dass in der Situation, die verbal mit «nicht nach Ländern preisdiskriminierender Herstellern/Grosshändler» umschrieben ist, die geringste Überhöhung zu Deutschland resultiert, ist im Lichte des sonst sehr hohen Preisniveaus in der Schweiz plausibel und kann als Hinweis für eine angemessen vorgenommene Codierung herangezogen werden.

Bei all diesen Angaben ist zu beachten, dass die Konstante auf ein in der Schweiz generell um 15% höheres Preisniveau als in Deutschland hinweist.

Die Jahresdummies besagen, dass die Preisverhältnisse im Jahr 2005 rund 1% unter dem Mittel aller Beobachtungen lagen, und dass dies 2008 dann -15% waren. 2010, bei der wesentlich grösseren Stichprobe, lagen die Preisverhältnisse auch noch 9% unter dem langfristigen Mittel, während es 2011 plus 5% und 2012 plus 7% waren. Diese Werte stehen in enger Übereinstimmung mit den Abweichungen des Wechselkurses von seinem Trend, sobald man den Wechselkurs um die Inflationsdifferenz zu Deutschland korrigiert hat.

Trotz statistischer Signifikanz der Koeffizienten der erklärenden Variablen ist das tiefe  $R^2$  der Schätzgleichung enttäuschend. Der Wert von 0.15 heisst, dass die Schätzgleichung nur ei-

nen relativ geringen Teil der Streuung bei den Preisverhältnissen zu erklären vermag, nämlich nur rund einen Siebtel.

Die statistische Signifikanz wird von der Variablen DT ganz knapp erreicht. Sie steht für die zwischen den Erhebungen 2010 und 2011 in Kraft getretenen Liberalisierungen aufgrund der THG-Revision. Die Variable weist auch das richtige Vorzeichen auf. Wie im vorangegangenen Abschnitt ausgeführt, war nicht zu erwarten, dass sich im vom starken Franken dominierten Umfeld die Effekte der THG-Revision sicher statistisch identifizieren lassen würden. Die Variable hat indes nicht nur das von den Promotoren der Reform erhoffte Vorzeichen, 7% sind auch nicht mehr Welten von den 10% Preissenkungen entfernt, die man sich von dieser Revision - damals allerdings spezifisch auf das CdD-Prinzip bezogen - erhofft hatte. Dieses Ergebnis ist indikativ für die Zweckmässigkeit der THG-Reform.

Weit davon entfernt, die Schwelle zur Signifikanz zu erreichen, ist hingegen die erklärende Variable CdD, die für die Anwendbarkeit des CdD-Prinzips auf Produkte steht. Angesichts der geringen nachgewiesenen Nutzung dieses Prinzips ist dies aber kein überraschendes Ergebnis.

## 6.5 Zusammenfassung der Ergebnisse des Preisobservatoriums

Für die Beantwortung des Postulates David (05.3816): «Preisinsel Schweiz» waren sowohl 2005 wie auch 2008 Preiserhebungen in der Schweiz und im angrenzenden Ausland durchgeführt worden, die sich auf Produkte mit technischen Handelshemmnissen konzentrierten. Auf diese Untersuchungen wurde für die begleitende Evaluation der THG-Revision abgestellt. Um die Wirkung der THG-Revision angemessen beurteilen zu können, wurde gegenüber der Antwort auf das Postulat David die Zahl der untersuchten Produkte in einem ersten Schritt um rund 100 erhöht. Im Frühjahr 2010, vor der Inkraftsetzung der THG-Revision, wurden somit in der Preiserhebung insgesamt rund 150 Güter erfasst.

Um eine Gegenüberstellung bei der Preisentwicklung zu ermöglichen, kamen sowohl Produkte in die Stichprobe, auf die das CdD-Prinzip Anwendung findet, wie auch solche, auf die keine technischen Vorschriften Anwendung finden; die Stichprobe umfasste zudem zulassungspflichtige Produkte. Nach Inkrafttreten der THG-Revision wurde der Warenkorb nochmals um rund 25 Lebensmittel ergänzt, für die eine Allgemeinverfügung erteilt wurde. Gleichzeitig kamen wenige Produkte dazu, für welche die Einführung der euroregionalen Er schöpfung im Patentrecht relevant ist.

### *Technische Handelshemmnisse ergeben höhere Preise in der Schweiz*

Eine erste Frage, deren Beantwortung durch den Wechselkurs nur begrenzt beeinflusst wird, geht dahin, ob bei Produkten, auf die technische Vorschriften Anwendung finden, ein höheres Preisniveau fortbesteht als bei solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Eine solche Feststellung war in der Antwort auf das Postulat David anhand der 50 Produkte untersucht worden, für die 2005 in der Schweiz und im umgebenden Ausland Preise erhoben worden waren. Bei wesentlich erweiterter Stichprobe und drei neuen Erhebungszeitpunkten in einem fundamental gewandelten Währungsumfeld hat sich die damals aus einer sehr schmalen Stichprobe gewonnene Aussage bestätigt: Das mediane Preisverhältnis<sup>40</sup> lag 2012 bei Artikeln, die Produktvorschriften unterlagen, bei 25.1% im Verhältnis zu den Nachbarländern. Das bedeutet, dass bei der Hälfte dieser Artikel die Preisdifferenz zu den Nachbarländern mehr als 25.1% betrug und bei der anderen Hälfte weniger als 25.1%. Bei Artikeln, auf die keine technischen Vorschriften Anwendung finden, betrug das mediane Preisverhältnis dagegen nur 14.3%. Im Bereich der Lebens- und Genussmittel, wo u.a. Schweiz-spezifische

---

<sup>40</sup> Der Medianwert ist derjenige Wert, der von 50% der Beobachtungen übertroffen und von 50% der Beobachtungen unterschritten wird. Der Median ist ein wesentlich robusteres Mass als ein aus allen Beobachtungen errechnetes arithmetisches oder geometrisches Mittel von Preisveränderungen. Der weiterhin begrenzte Stichprobenumfang spricht für die Verwendung eines solchen robusten Masses.

Informationsvorschriften bestehen, betrug das mediane Preisverhältnis 2012 23.2%. Diese drei Gruppen umfassen je etwa 50 Beobachtungen, was den Median zu einem robusten Indikator der vorherrschenden Preisdifferenzen macht.

#### *Zum Preissetzungsverhalten von Firmen*

Wie lässt sich das Bestehen solcher Preisunterschiede zwischen direkt angrenzenden und untereinander wirtschaftlich eng verflochtenen Wirtschaftsräumen erklären? Eine erste Antwort ergibt sich aus den Erkenntnissen zum Preissetzungsverhalten der Firmen. Die typische Firma bewegt sich heute auf einem Markt mit unvollkommener Konkurrenz (d.h. mit differenzierten Produkten und einer beschränkten Zahl von Konkurrenten), so dass ein gewisser Spielraum für eine individuelle Preissetzung besteht. Die drei wichtigsten Faktoren für die Preisfestsetzung einer Firma sind in dieser Marktconstellation die Preise der Konkurrenz, die Preise von Vorprodukten und die Nachfragesituation auf dem jeweiligen Markt. Diese drei Bestimmungsfaktoren unterscheiden sich zwischen der Schweiz und ihren Nachbarländern, aber auch zwischen den EU-Ländern Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien (die im Rahmen des Preisobservatoriums untersuchten Länder). Deshalb erstaunt es nicht, dass auch unter diesen vier Ländern Preisdifferenzen festgestellt wurden.

Für die Preisdifferenzen zwischen Ländern kommt es neben der je nach Land unterschiedlichen Ausprägung der drei genannten Einflussfaktoren auch darauf an, wie nahe sich die Länder sowohl geographisch wie auch hinsichtlich ihres wirtschaftlichen Entwicklungsstandes sind. Da hier der Vergleich mit Grenzregionen zur Schweiz gemacht wird, lassen sich Preisunterschiede nur begrenzt auf Einkommensunterschiede und divergierende Produktionsstandards zurückführen. Die Ursache für Differenzen zu den Preisen unmittelbar jenseits der Grenze geht vor allem auf Preisdiskriminierungen zwischen verschiedenen Märkten und auf die unterschiedliche Weitergabe von Wechselkursbedingten Einkaufsvorteilen zurück.

#### *Verschiedene Gegebenheiten erlauben die Marktsegmentierung*

Preisdiskriminierung setzt Marktsegmentierung voraus, d.h. die Nachfrager müssen sich zu Gruppen zusammenfassen lassen, denen gegenüber eine andere Preispolitik praktiziert werden kann. Vorliegend ergibt sich eine Marktsegmentierung zwischen der Schweiz zu den und unter den Nachbarregionen allein schon durch die geographische Distanz und die Tatsache, dass eine Grenze überschritten werden muss. Die Grenze ist zudem der Ort, an dem verschiedenste rechtliche Bestimmungen besonders einfach kontrolliert werden können. Vorliegend ist vor allem an technische Produktvorschriften zu denken. Wirken sich diese wegen ihrer Heterogenität als technische Handelshemmnisse aus, erleichtern sie die Marktsegmentierung oder machen eine solche erst möglich. Hinter diesen Schranken kann sich dann die Grösse eines Wirtschaftsraums auswirken. Sie beeinflusst namentlich die Zahl der Konkurrenten als wesentlichen preisbestimmenden Faktor. Das mediane Preisverhältnis fällt in der Stichprobe und aus Sicht des Kunden im Vergleich zu Deutschland für die Schweiz denn auch wesentlich ungünstiger aus als im Vergleich zu Frankreich oder Italien, und gegenüber Österreich, dem kleinsten der einbezogenen Nachbarmärkte, sind die Preisunterschiede am geringsten.

#### *Dominanter Einfluss der Veränderung des Frankenkurses zum Euro*

Die Feststellung von Preisdifferenzen, die mit dem Vorliegen technischer Produktvorschriften parallel gehen, ist ein gewichtiges Argument für die Harmonisierung technischer Vorschriften. Hat die 2010 erfolgte THG-Revision aber tatsächlich auch im gewünschten Sinn gewirkt und eine Verringerung der Preisdifferenzen bewirkt? Leider sind die Preiserhebungen von 2010, 2011 und 2012, die zur Überprüfung dieser Frage durchgeführt wurden, massgeblich durch die ausgeprägte Aufwertung des Schweizer Frankens gegenüber dem Euro geprägt. Konkret lag der Kurs des Euro in Franken in den drei Erhebungszeitpunkten auf dem folgenden Niveau:

2010	Fr. 1.45 / Euro
2011	Fr. 1.28 / Euro
2012	Fr. 1.20 / Euro.

Wegen dieser ausgeprägten Aufwertung der eigenen Währung ist es schwierig, aus den erhobenen Preisen den Einfluss der Einführung des CdD-Prinzips per 1. Juli 2010 und der THG-Revision im Allgemeinen zu isolieren.

#### *Die ökonometrischen Schätzergebnisse kurz erläutert*

Der im ökonometrischen Teil gewählte Schätzansatz benutzt im Wesentlichen drei erklärende Variablen (vgl. 6.4). Als preisbestimmend werden die beim Import zu beachtenden Produktvorschriften sowie die Wettbewerbssituation erachtet. Hinzu kommt der Aspekt, ob es sich um einen Markenartikel handelt. Über Variablen, die für die einzelnen Erhebungszeitpunkte stehen (sogenannte Zeitdummies), wird versucht, den Wechselkurseinfluss zu erfassen, was aber nur z.T. gelingen kann, weil mit den Dummies auch andere zeitabhängige Einflüsse erfasst werden.

Die erklärenden Variablen, nämlich fünf Ausprägungen bei der Wettbewerbsintensität und vier Ausprägungen bei der Art der bestehenden technischen Handelshemmnisse, weisen in der Regel das erwartete Vorzeichen auf und erreichen das statistische Signifikanzniveau, und auch die Vorzeichen der Zeitdummies stehen mit der Wechselkursentwicklung in Übereinstimmung. Die Erklärungskraft der Gleichung bleibt aber begrenzt, wird doch nur ein Siebtel der Streuung der Preisverhältnisse durch diese Variablen erklärt.

Interessant ist, dass eine Variable, die für den Abbau der technischen Handelshemmnisse aufgrund der THG-Revision von 2010 steht, auf einen preissenkenden Effekt dieser Reform hindeutet. Die Variable erreicht das 5% Signifikanzniveau nur knapp. Das Ergebnis darf folglich nicht überinterpretiert werden, insbesondere soweit es um den Wert des Koeffizienten geht (7% Preissenkung). Da in einem schwierigen Messumfeld gewonnen (Frankenaufwertung), darf man aber durchaus auf eine positive Wirkung der THG-Revision im Sinne einer Verringerung der Preisdifferenzen zu Deutschland schliessen. Es findet sich dagegen kein Hinweis, dass sich die Anwendbarkeit des CdD-Prinzips auf ein bestimmtes Produkt preissenkend ausgewirkt hat. Angesichts der beschränkten Nutzung des Prinzips überrascht dies allerdings nicht.

#### *Beschränkte Nutzung des CdD-Prinzips*

Im Lebensmittelbereich muss zwecks Nutzung des CdD-Prinzips eine Allgemeinverfügung erwirkt werden. Die Anzahl Verfügungen gibt folglich Aufschluss über die Nutzung des Prinzips in diesem Bereich. Ausserhalb der Lebensmittel kann das CdD-Prinzip voraussetzungslos in Anspruch genommen werden. Die Durchsetzung der Bestimmungen des THG erfolgt auf dem Weg der Marktüberwachung. In diesem Rahmen sind keine Klagen hinsichtlich Nutzung dieses Prinzips bekannt geworden. Um dennoch einen Eindruck von der Nutzung des CdD-Prinzips zu gewinnen, wurde vom SECO über 1000 Einkaufsverantwortliche von Firmen auf elektronischem Weg ein kurzer Fragebogen zugestellt. Der Rücklauf beschränkte sich auf 14 auswertbare Fragebogen. Keiner der 14 Antwortenden gab an, das CdD-Prinzip ausserhalb des Food-Bereichs zu nutzen. Zwei Antwortende führten aus, dies für die Zukunft zu erwägen. Der Stellenwert des CdD-Prinzips im Non-Food-Bereich bleibt deshalb unbekannt. Die Möglichkeit, dieses Prinzip zu nutzen, kann für das Preissetzungsverhalten der Unternehmen dennoch eine Rolle spielen.

## **7 Auswirkungen der Revision des THG und der Einführung des «Cassis de Dijon»-Prinzips**

### **7.1 Hoher Nutzen der THG-Revision im Allgemeinen**

Mit der THG-Revision wurde die Palette der sich ergänzenden Marktzutrittsinstrumente (Abbau technischer Handelshemmnisse mittels Rechtsharmonisierung mit dem EU-Recht und staatsvertraglichen Regelungen mit der EU) durch die Einführung des CdD-Prinzips erweitert. Durch ein Paket weiterer Rechtsanpassungen wurde die Wirkung des THG vor allem auch als Ganzes gestärkt. Als Massnahme gegen die «Hochpreisinsel Schweiz» trägt das Gesetz verstärkt zur Verstärkung des Wettbewerbs bei. Andere Liberalisierungsschritte (Wettbewerbsrecht, Zoll etc.) können nur dann ihre Wirkung voll entfalten, wenn nicht technische Handelshemmnisse massgebend im Weg stehen.

Der Wegfall verschiedenster technischer Handelshemmnisse beim Import ist eine wichtige Errungenschaft der Teilrevision des THG. Anpassungen bei den Sprachanforderungen und andern Informationspflichten gegenüber Konsumenten und Behörden sowie die Vereinfachung von Zulassungsverfahren (vgl. Ziffer 3.2) waren zwar nicht vom CdD-Prinzip abhängig; diese Modifikationen sind aber von dessen Einführung und Fortbestand wesentlich begünstigt worden. Das CdD-Prinzip trägt dazu bei, dass der Stand der Annäherung der Produktvorschriften der Schweiz an jene der EU erhalten bleibt, und wo sinnvoll weitergeführt wird. Das CdD-Prinzip ist ein wichtiges Instrument, um neue unnötige Abweichungen bei der Fortentwicklung der Vorschriften auf beiden Seiten zu vermeiden. Abweichungen erfordern dank des CdD-Prinzips einen bewussten Entscheid des Bundesrates.

Die Preise der Erhebungen in den Jahren 2010, 2011 und 2012 wurden massgeblich durch die starke Aufwertung des Schweizer Frankens gegenüber dem Euro geprägt. Dadurch war es schwierig, aus den erhobenen Preisdaten den Einfluss der THG-Revision auf die Preisverhältnisse zu isolieren. Dass die Variable, die für die Anpassungen im THG steht, die über die Einführung des CdD-Prinzips hinausgingen, knapp statistisch signifikant wird, ist in diesem schwierigen Messumfeld beachtlich (vgl. insbesondere Ziffer 6.4).

### **7.2 Begrenzter direkter Nutzen des «Cassis de Dijon»-Prinzips**

Die detaillierte Regulierungsfolgenabschätzung von 2008 zur geplanten THG-Revision hatte ergeben, dass 33% des Importwerts aus dem EU-Raum in den Anwendungsbereich des CdD-Prinzips fallen würden. Es wurde davon ausgegangen, dass - wenn es bei diesen Importen dank erleichterter Einfuhr und entsprechender Wettbewerbsbelegung zu Preissenkungen von 10% kommen würde - dies für die Endkunden mit wirtschaftlichen Vorteilen von über 2 Mrd. Fr. verbunden wäre.

An dieser Stelle muss angefügt werden, dass 2008 für die 2 Mrd. Fr. von der Annahme einer freien Anwendung des CdD-Prinzips bei Lebensmitteln ausgegangen worden war. Die Sonderregelung, die 2009 vom Parlament beschlossen wurde, floss nicht in die Abschätzungen. Eine Allgemeinverfügung beantragen zu müssen ist aber ein bedeutendes Handelshemmnis. Dem späteren Absatz der CdD-Produkte nicht dienlich ist auch die Publizität, die sich rund um das Gesuch entwickeln kann. Folgt man dieser Auffassung, müsste man von den 2 Mrd. Fr. gegen 500 Mio. Fr. abziehen.

Die empirischen Untersuchungen des SECO zur preissenkenden Wirkung der autonomen Einführung des CdD-Prinzips ergeben keinen statistisch verwertbaren Befund. Aus den Resultaten des Preisobservatoriums lassen sich keine Rückschlüsse auf eine preissenkende Wirkung des vor zweieinhalb Jahren eingeführten CdD-Prinzips ableiten - weder im Nonfood-Bereich noch bei den Lebensmitteln. Die Aussagekraft der Abklärungen lässt sich durch den Einsatz statistischer Methoden nicht wesentlich verbessern.



Erschwerend bei der Einschätzung des direkten Nutzens des CdD-Prinzips kommt hinzu, dass im Nonfood-Bereich keine konkreten Beispiele für die Nutzung dieses Prinzips vorliegen. Allerdings kann daraus nicht geschlossen werden, dass im Nonfood-Bereich das Prinzip überhaupt nicht genutzt wird: Wie sich im Lebensmittelbereich gezeigt hat, beinhaltet das Bekanntwerden der Nutzung des CdD-Prinzips ein gewisses Reputationsrisiko, da mit negativen Medienkampagnen der neu nicht mehr berücksichtigten inländischen Zulieferer und der Konkurrenz zu rechnen ist. Rückmeldungen von Einkaufsverantwortlichen deuten zudem darauf hin, dass oft gar nicht realisiert wird, wenn ein Nonfood-Importprodukt unter das CdD-Prinzip fällt, da detaillierte Kenntnisse über technische Vorschriften fehlen. Die Marktüberwachung ergibt hierzu keine Hinweise, da im Nonfood-Bereich keine Klagen aufgetreten sind (vgl. Ziffer 5.5).

Im Lebensmittelbereich geht aus den Allgemeinverfügungen hervor, dass die Produktvielfalt zugenommen hat. Allerdings haben die Varietäten von Produkten, die neu in der Schweiz vertrieben werden, kaum eine bedeutende Marktstellung erreicht. Bei Lebensmitteln wurde der Zugang zwar erweitert, aber mit Schweiz-spezifischen Anforderungen an die Etikettierung bestehen weiterhin technische Handelshemmnisse. Auch dies schränkt die volkswirtschaftliche Wirkung des Prinzips ein.

Wegen den Gesuchen um eine Allgemeinverfügung, die im Lebensmittelbereich vorausgesetzt sind, ist bekannt, dass in diesem Produktbereich die Möglichkeit genutzt wird, Produkte im Inland nach ausländischen Vorschriften herzustellen. Wertschöpfung und Arbeitsplätze im Inland konnten so geschaffen oder erhalten werden. Unter diese erweiterten Produktionsmöglichkeiten fällt die Produktion einiger Milchprodukte oder von Fruchtsirup. In wieweit die Möglichkeit der Produktion im Inland gemäss ausländischen Vorschriften auch im Nonfood-Bereich genutzt wird, ist nicht erfasst. Jedenfalls eröffnet die Produktion gemäss ausländischer Vorschriften nicht nur neue Möglichkeiten für den Vertrieb im Inland, sondern auch Synergiepotenziale im Export.

Dass die Bilanz der direkt messbaren volkswirtschaftlichen Auswirkungen zweieinhalb Jahre nach der autonomen Einführung des CdD-Prinzips in der Schweiz ernüchternd ausfällt, darf nicht vorschnell zum Schluss führen, dass das CdD-Prinzip wirkungslos ist. Es sind auch die indirekten Auswirkungen zu berücksichtigen (vgl. Ziffer 7.3). Nicht zuletzt handelt es sich beim CdD-Prinzip um eine Massnahme, deren Nutzung den Marktteilnehmern frei steht.

### **7.3 Bedeutende indirekte Auswirkungen der Einführung des «Cassis de Dijon»-Prinzips**

Typischerweise entfalten Liberalisierungsmassnahmen ihre Wirkung erst dann vollumfänglich, wenn nicht noch andere Wettbewerbshemmnisse im Weg stehen. Wird aus diesem Grund das CdD-Prinzip im Zusammenhang mit anderen Liberalisierungsmassnahmen betrachtet, verbessert sich die Beurteilung wesentlich. Das Prinzip leistet nämlich in einem grösseren Kontext seinen Beitrag, um die Wettbewerbsintensität auf dem Binnenmarkt Schweiz zu steigern.

Eine wettbewerbsbelebende Wirkung des CdD-Prinzips ergibt sich daraus, dass nur schon die Möglichkeit von Parallelimporten eine dämpfende Wirkung auf die Preise im Binnenmarkt ausüben kann; dies ist etwa dann der Fall, wenn im Rahmen des Aushandelns von Kaufverträgen mit Alleinimporteuren wirksam die Möglichkeit von Parallelimporten ins Spiel gebracht werden kann. Ein solcher Wettbewerbsdruck ist nur glaubhaft, wenn das Zusammenspiel von Wettbewerbsrecht, Schutz des Geistigen Eigentums und Produktvorschriften alternative Bezugsmöglichkeiten nachvollziehbar und erkennbar machen.

Die Einführung des CdD-Prinzips ist deshalb nicht zuletzt auch im Kontext mit den verbesserten Möglichkeiten für Parallelimporte patentgeschützter Artikel zu sehen. In den letzten Jahren sind die Bemühungen zur Verringerung von technischen Handelshemmnissen jedenfalls Hand in Hand gegangen mit der Einführung der euroregionalen Erschöpfung für patent-

geschützte Güter (seit 1. Juli 2009 in Kraft). Dadurch haben sich insbesondere auch die rechtlichen Ungewissheiten für Importeure bedeutend verringert. Um zu erkennen, ob ein Produkt dem Patentschutz unterliegt, braucht es gegebenenfalls eine aufwändige Prüfung, denn das Patent wird sich oft nur auf Teile oder gewisse Eigenschaften eines Produktes beziehen; welche essenziell sind, ist nicht immer leicht zu ermitteln. Es liegen denn auch Aussagen vor, dass die euroregionale Erschöpfung den Einkaufsverantwortlichen Rechtssicherheit bietet, und sie daher eher von der Möglichkeit von Parallelimporten Gebrauch machen. Die rechtliche Unsicherheit bei technischen Vorschriften wird in gleicher Weise durch Art. 17 II lit. c THG verringert. Dieser hält fest: *Ein Importeur ist vom allenfalls erforderlichen Nachweis der Konformität entlastet, soweit er «glaubhaft machen kann, dass er gleiche Produkte vom selben Hersteller in Verkehr bringt, die in der Schweiz bereits rechtmässig auf dem Markt sind»*.<sup>41</sup>

Mit der THG-Revision von 2010 wurden die ursprünglichen zwei Pfeiler des Gesetzes, einerseits der Abschluss staatsvertraglicher Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen und andererseits die autonome Harmonisierung der schweizerischen Produktvorschriften mit jenen der EU, durch das CdD-Prinzip ergänzt. Das CdD-Prinzip kommt subsidiär im Bereich jener Produktvorschriften zur Anwendung, die innerhalb der EU bzw. zwischen der Schweiz und der EU nicht harmonisiert sind. Das CdD-Prinzip schliesst somit eine Lücke beim Abbau und der Vermeidung von wettbewerbsbeschränkenden Vorschriften. Andere Ansätze zur Schliessung dieser Lücke sind nicht verfügbar.

Am Beispiel der Schlagsahne mit 30% Fettgehalt statt den nach den spezifisch schweizerischen Vorschriften verlangten 35% Fettgehalt für die Auszeichnung mit «Schlagrahm» zeigt sich, dass das CdD-Prinzip zu einer Lockerung der Regulierungsdichte beiträgt. Dem CdD-Prinzip kann auch eine disziplinierende Wirkung auf die Regulierungstätigkeit attestiert werden. Die THG-Revision und die ausgelösten Folgearbeiten führen zu einer konsequenteren Prüfung der Notwendigkeit von Schweiz-spezifischen Regulierungen, die unnötigerweise von EU-Vorschriften abweichen. Dies trägt auch dazu bei, dass keine neuen unbegründeten Handelshemmnisse aufgebaut werden, die den Wettbewerb schwächen.

Die neuen, sich im Inland eröffnenden Produktionsmöglichkeiten zeigen schliesslich, dass mit dem CdD-Prinzip der betriebliche Aufwand gesenkt werden kann. Zur Entlastung bei den Produktionskosten kann auch eine Verringerung der administrativen Umtriebe kommen. Es muss allerdings eingeräumt werden, dass die Sonderregelung bei Lebensmitteln beim Bund zu einer zusätzlichen Prüfungstätigkeit geführt hat.

Selbst wenn das CdD-Prinzip im Lauf der Zeit wegen weiterer Rechtsangleichungen und / oder wegen neuer Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung von Produktvorschriften oder Konformitätsbewertungen auf eine abnehmende Zahl von Produkten anwendbar wird, behält es aufgrund seiner ergänzenden Funktion als Instrument zur Vermeidung technischer Handelshemmnisse seine Bedeutung.

Ein bedeutender Schritt der Rechtsharmonisierung wird mit der Anpassung der Lebensmittelgesetzgebung erfolgen, die derzeit im Parlament beraten wird.

## **7.4 Auswirkungen auf den Einkaufstourismus**

Der potenzielle Nutzen eines Abbaus der technischen Handelshemmnisse im Kampf gegen die «Hochpreisinsel» Schweiz und den Einkaufstourismus hat sich wegen dem starken Franken noch erhöht. Denn bei Produkten, bei denen technische Handelshemmnisse fortbestehen, hat sich die Preisdifferenz zum umliegenden Ausland mindestens gleich stark ausgeweitet wie bei Produkten, auf die keine Produktvorschriften Anwendung finden. Dies kann

---

<sup>41</sup> Zäch, R. und R.A. Heizmann. 2012. «Die Anwendung des Cassis de Dijon-Prinzips durch die Schweiz im Verhältnis zum EWR», *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, Nr. 22, S. 879.

nicht erstaunen, werden diese Produkte doch überdurchschnittlich häufig im Inland hergestellt, oder es sind spezielle Ausfertigungen für den Schweizer Markt nötig. An sich würde es das CdD-Prinzip einfach machen, die bei den Einkaufstouristen populären Produkte aus dem Ausland direkt im Inland in den Verkehr zu bringen, und so zumindest die Wertschöpfung der Vertriebsstufe im Land zu behalten. Hinweise, dass das CdD-Prinzip so genutzt wird, fanden sich allerdings kaum. Die Attraktivität des Einkaufstourismus insbesondere in Deutschland, wo die Preisunterschiede am höchsten sind, bleibt aufgrund der für diesen Bericht durchgeführten Preiserhebungen hoch.

## **7.5 Auswirkungen auf die Konsumentinnen und Konsumenten**

Befürchtungen, dass das CdD-Prinzip bei Lebensmitteln zu einer allgemeinen Verschlechterung der Produktqualität führen würde, oder dass die Gesundheit gefährdet würde, wenn Produkte aus dem EU-/EWR-Raum ohne Kontrolle eingeführt würden, haben sich nicht bewahrheitet.

Nach dem CdD-Prinzip haben Lebensmittel, die nach ausländischen Vorschriften hergestellt werden, nur dann Zugang zum Schweizer Markt, wenn sie über eine vom BAG erteilte Bewilligung verfügen. Die Bewilligung wird nur dann erteilt, wenn ein Lebensmittel die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet und die Kennzeichnungsvorschriften eingehalten werden. Falls das schweizerische Schutzniveau unterschritten wird, weist das BAG das Bewilligungsgesuch ab oder versieht Bewilligungen mit Auflagen. Der Gesundheitsschutz in der Schweiz wird somit durch das CdD-Prinzip in keiner Weise in Frage gestellt und ist unverändert gewährleistet. Im Übrigen wurde bis heute kein Antrag für eine Allgemeinverfügung gemäss dem Sonderverfahren im Lebensmittelbereich aufgrund mangelnden Gesundheitsschutzes abgelehnt. Dies lässt den Rückschluss zu, dass der heute geltende Gesundheitsschutz in der EU äquivalent zu demjenigen gemäss Schweizer Gesetzgebung ist. Die Schweiz verlangt gleichwohl mehr Informationen zur Warnung bestimmter Konsumentengruppen (z.B. Kinder oder schwangere Frauen). Zudem sind betreffend Gesundheitsschutz «heikle» Produktgruppen wie z.B. Nahrungsergänzungsmittel vom CdD-Prinzip ausgenommen. Zum Täuschungsschutz vgl. Ziffer 4.4.

Einkaufstouristen kaufen im grossen Stil Lebensmittel im Ausland ein, was zeigt, dass Befürchtungen bezüglich Qualität unbegründet sind. Die Absenz von Reisewarnungen gegenüber dem angrenzenden Ausland ist Beleg für das dort erreichte Niveau des Gesundheitsschutzes.

Im Lebensmittelbereich muss zwecks Nutzung des CdD-Prinzips eine Allgemeinverfügung erwirkt werden. Anhand der erteilten Allgemeinverfügungen können die Bereiche ermittelt werden, in denen das CdD-Prinzip genutzt wird. Die Produktpalette, d.h. die Auswahl für den Kunden, ist demnach grösser geworden. Geht man vom liberalen Prinzip aus, dass einschränkende staatliche Auflagen einer Rechtfertigung bedürfen, fehlt die Evidenz, dass es im Bereich der Lebensmittel Gründe für eine Abschaffung oder weitgehende Einschränkung des CdD-Prinzips gibt.

Im Non-Food Bereich kann das CdD-Prinzip voraussetzungslos in Anspruch genommen werden. Die Durchsetzung der Bestimmungen des THG erfolgt auf dem Weg der Marktüberwachung, in dessen Rahmen keine Klagen hinsichtlich Nutzung dieses Prinzips bekannt sind. Auch Sondierungen bei Einkaufsverantwortlichen von Firmen ergaben keine einschlägigen Resultate. Die Möglichkeit, das CdD-Prinzip zu nutzen, kann für das Preissetzungsverhalten der Unternehmen dennoch eine Rolle spielen.

## **7.6 Auswirkungen auf die Landwirtschaft**

An der beschränkten Anzahl eingereicherter Gesuche und erteilter Allgemeinverfügungen gemäss dem Sonderverfahren für Lebensmittel (siehe Ziffer 4.3) zeigt sich, dass der heimische Markt entgegen allen Befürchtungen nicht von ausländischen landwirtschaftlichen Produkten

überschwemmt wurde. Im Gegenteil, es werden unterdessen einige neue Produktvarietäten im Inland mit landwirtschaftlichen Rohstoffen aus dem Inland (v.a. Milch und Fleisch) hergestellt (nach ausländischen Vorschriften).

Schliesslich muss auch erwähnt werden, dass der Gesundheitsschutz primär Staatsaufgabe ist, es dem Staat hingegen nicht obliegt, dafür zu sorgen, dass für ein Produkt ausschliesslich eine bestimmte Qualität auf den Markt kommt. Das Argument, dass die Qualität der Produkte leiden würde, oder gar die Qualitätsstrategie der Landwirtschaft mit dem CdD-Prinzip ausgehebelt würde, ist nicht haltbar. In diesem Zusammenhang ist nicht nur auf die umfangreiche Ausnahmeliste zum CdD-Prinzip zu verweisen (vgl. Ziffer 3.1), sondern auch auf die bereits 2011 erfolgte Revision der VIPaV. Diese schliesst die Produktion nach ausländischen Vorschriften für Produkte aus, für die Vorschriften im Rahmen der Qualitätsstrategie der Landwirtschaft erlassen wurden (vgl. Ziffer 3.3). Damit wurde klar gestellt, dass die Qualitätsstrategie der Landwirtschaft durch das CdD-Prinzip nicht in Frage gestellt wird.

## **Anhang I: Detailergebnisse aus den Preiserhebungen 2010-2012**

**in der Schweiz billiger  
50%-100%**

	2010	2011	2012
Salatsauce	Salatsauce	Sirup	
Scheibenwischerflüssigkeit			
<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	

**in der Schweiz billiger  
30%-50%**

	2010	2011	2012
Sonnenschutzmittel	Scheibenwischerflüssigkeit	Salatsauce	
Heizöl extraleicht	Sonnenschutzmittel	Sonnenschutzmittel	
Sparlampe			
Neonröhre, warmes Licht			
Bratpfanne			
<b>5</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	

**in der Schweiz billiger  
10%-30%**

	2010	2011	2012
Haushaltleiter	Heizöl extraleicht	Scheibenwischerflüssigkeit	
Enteisungsmittel für Windschutzscheibe	Pflanzenschutzmittel	Rasierklingen	
Rasierklingen	Set-Top-Box	Heizöl extraleicht	
Feuchtigkeitscrème	Besen	Tomaten, geschält, Tiefpreisartikel	
Besen		Sparlampe	
Kräuterbonbons		Fernseher (TV)	
Joghurt, nature		Pflanzenschutzmittel	
Transportkorb für Katzen		Benzin, bleifrei 95	
Fauteuil			
Senf			
Energy Drink			
Gasheizung			
Dünger für Grünpflanzen			
Benzin, bleifrei 95			
Pflanzenschutzmittel			
Eistee			
Reinigungsflüssigkeit für Kontaktlinsen			
Sirup			
Traktor			
Tomaten, geschält, Tiefpreisartikel			
Eierteigwaren, Tagliatelle			
CD			
Fernseher (TV)			
<b>Total</b>	<b>23</b>	<b>4</b>	<b>8</b>

**in der Schweiz billiger  
bis 10%**

	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
Puppe	Benzin, bleifrei 95	Zahnpasta	
Uhr	Rasierklingen	Feuchtigkeitscrème	
Bücherregal	Feuchtigkeitscrème	Motorroller, asiatische Marke	
Kopfschmerztablette	Fernseher (TV)	Innendispersion	
Staubsauger	Zahnpasta	Rollator	
Haushaltpapier	Senf	Deodorant	
Motorrad, deutsche Marke	Fauteuil	Stadtvelo	
CD-Rohlinge	Neonröhre, warmes Licht	Motorenöl	
Sommerpneus	Traktor	Fauteuil	
Boiler mit integrierter Wärmepumpe	Sirup	Besen	
Universalspachtel in Pulverform	Bratpfanne	Traktor	
Porzellanteller	Transportkorb für Katzen		
Innendispersion	Boiler mit integrierter Wärmepumpe		
Zigarren	Deodorant		
Personenwagen, amerikanische Marke	Dünger für Grünpflanzen		
Set-Top-Box (nicht HD fähig)	Energy Drink		
Matratze	Innendispersion		
Milchschokolade in Tafelform	Motorenöl		
Zahnpasta	Bett		
Telefon	CD-Rohlinge		
Esstisch			
Damenslip			
Zigaretten			
<b>Total</b>	<b>24</b>	<b>20</b>	<b>11</b>

Die grössere Anzahl der Produkte war in der Schweiz jedoch in allen drei Jahren teurer als im Durchschnitt der vier EU-Länder.

**in der Schweiz teurer  
50%-100%**

	2010	2011	2012
Magenmittel mit Omeprazol, Generikum Entrecôte		Küchentuch Roulade Babynahrung mit Getreide und Milch, ab 4 Monaten Fertigpizza mit Schweinefleis- scherzeugnis	Zündhölzchen Kekse Babynahrung mit Getreide und Milch, ab 4 Monaten
Zündhölzchen			
Küchentuch			Roulade Fertigpizza mit Schweinefleis- scherzeugnis
Pouletbrust		Entrecôte	
Damenstrumpfhose		Magenmittel mit Omeprazol, Generikum Zündhölzchen Pouletbrust Damenstrumpfhose	Magenmittel mit Omeprazol, Generikum Pouletbrust Entrecôte Damenstrumpfhose
<b>Total</b>	<b>6</b>	<b>9</b>	<b>9</b>

**in der Schweiz teurer  
30%-50%**

	2010	2011	2012
Schlagbohrmaschine		Katzenfutter, no name	Batterien
Schinken, gekocht		Eiscreme, Rahmeis	Herrensportschuh
Fingerfarben		Elektro-Rasenmäher	Küchenstuhl
Eier, Freilandhaltung		Spielzeug Baukasten	Beutelsuppe
Waschmittel		Boiler	Waschmaschine
Kühlschrank		Margarine	Kopfschmerztablette
Antibabypille		Beutelsuppe	Toastbrot
Rahmspinat		Pommes Chips	Margarine
Salami, no name		Schlagbohrmaschine	Papierwindeln
Zeitschrift		Fingerfarben	Rosen
Fertigpizza mit Schweinefleis- scherzeugnis		Toastbrot	Boiler
Pommes Chips		Ski	Buch
Wienerli		Buch	Ölheizung
Schinken, gekocht, no name		Isoliermaterial	Neonröhre, kaltweisses Licht
Topfpflanze		Tiefkühllasagne Bolognese	Bügeleisen
Kekse		Katzenfutter	Antibabypille
Babynahrung mit Getreide und Milch, ab 4 Monaten		Lesebrille	Tiefkühllasagne Bolognese
Roulade		Eier, Freilandhaltung Knäckebrot mit Sesam Schinken, gekocht Feuerlöscher Schinken, gekocht, no name Antibabypille Keramikform für Backofen Salami, no name Topfpflanze Kühlschrank Rahmspinat Kekse Zeitschrift Papierwindeln Wienerli	Schinken, gekocht, no name Lesebrille Kühlschrank Salami, no name Rebe Rahmspinat Waschtrockner Knäckebrot mit Sesam Feuerlöscher Eier, Freilandhaltung Waschmittel Pommes Chips Topfpflanze Reinigungsmittel Schinken, gekocht



**in der Schweiz teurer  
30%-50%**

	2010	2011	2012
		Waschmittel	Küchentuch
		Reinigungsmittel	Zeitschrift
		Rebe	Wienerli
		Waschmaschine	Fingerfarben
			Porzellanteller
<b>Total</b>	<b>18</b>	<b>36</b>	<b>37</b>

**in der Schweiz teurer  
10%-30%**

	2010	2011	2012
	Tampons	Motorroller, asiatische Marke	Cola no name
	Ledergürtel	Esstisch	Reisekoffer
	Elektrische Zahnbürste	Milchdessert	Bratpfanne
	Wäschetrockner	Weichkäse	Transportkorb für Katzen
	Drucker Patrone	Telefon	Joghurt, nature
	Brotaufstrich mit Schokolade	Staubsauger	Wäschetrockner
	Weichkäse	Kopfschmerztablette	Milchschokolade in Tafelform
	Personenwagen, japanische Marke, EU gefertigt	Gasheizung	Cornflakes
	Reis, Langkorn	Vollmilch, pasteurisiert	Esstisch
	Deodorant	Gasflasche	Damenslip
	Eiscreme, Rahmeis	Universalspachtel in Pulverform	Kinderwagen
	Herrensportschuh	Cornflakes	Eistee
	Joghurt mit Früchten	Reisekoffer	Boiler mit integrierter Wärmepumpe
	Haarschampoo	Laminat	Brotaufstrich mit Schokolade
	Duschmittel	Zigaretten	Gasheizung
	Beisszange	Früchtecocktail	Beisszange
	Bienenhonig	Waschtrockner	Fussball
	Küchenstuhl	Personenwagen, amerikanische Marke	Isoliermaterial
	Stadtvelo	Elektroherd	Vollmilch, pasteurisiert
	Lederstiefel	Matratze	Gummibärchen
	Küchen(knet)maschine	Stadtvelo	Reinigungsflüssigkeit für Kontaktlinsen
	Bügeleisen	Multifruchtsaft	Haushaltpapier
	Elektro-Rasenmäher	Fussball	Gasflasche
	Mandellikör	Personenwaage	Tampons
	Apfelmus	Brotaufstrich mit Schokolade	Früchtecocktail
	Gummibärchen	Blutdruckmittel mit Amlodipin, Original	Ski
	Dichtungsmasse in Patronenform	Ölheizung	Salami
	Cola no name	Cola no name	Drucker Patrone
	Waschtrockner	Ledergürtel	Zigaretten
	Konfitüre	Lederstiefel	Matratze
	Ski	Rosen	Assortiment an Schokoladen
	Beutelsuppe	T-Shirt	Konfitüre
	Assortiment an Schokoladen	Herrensportschuh	Laminat
	Salami	Wäschetrockner	Staubsauger
	Tiefkühlasagne Bolognese	Personenwagen, japanische Marke, EU gefertigt	Personenwaage
	Spielzeug Baukasten	Drucker Patrone	Personenwagen, amerikanische Marke

**in der Schweiz teurer  
10%-30%**

	2010	2011	2012
	Buch	Batterien	Elektroherd
	Waschmaschine	Gummibärchen	Sommerpneus
	Blockflöte	Konfitüre	Schlagbohrmaschine
	Kinderwagen	Duschmittel	Tomaten, geschält, Hausmar- ke
	Knäckebrot mit Sesam	Eier, Bodenhaltung	Reis, Langkorn
	Papierwindeln	Haarschampoo	Joghurt mit Früchten
	Toastbrot	Kaffeemaschine	Streuwürze
	Boiler	Joghurt mit Früchten	Blutdruckmittel mit Amlodipin, Original
	Reinigungsmittel	Reis, Langkorn	Eier, Bodenhaltung
	Katzenfutter, no name	Eau de Toilette	Eau de Toilette
	Feuerlöscher	Streuwürze	Multifruchtsaft
	Rebe	Kinderwagen	Blockflöte
	Milchpulver für Babynahrung	Tampons	Spielzeug Baukasten
	Lesebrille	Milchpulver für Babynahrung	Personenwagen, japanische Marke, EU gefertigt
	Margarine	Porzellanteller	Katzenfutter, no name
	Katzenfutter	Assortiment an Schokoladen	Duschmittel
	Personenwaage	Salami	Bienenhonig
	Tomaten, geschält, Hausmar- ke	Neonröhre, kaltweisses Licht	Milchpulver für Babynahrung
	Isoliermaterial	Tomaten, geschält, Hausmar- ke	Elektro-Rasenmäher
	Keramikform für Backofen	Apfelmus	Küchen(knet)maschine
		Beisszange	Dichtungsmasse in Patronen- form
		Blockflöte	Apfelmus
		Küchenstuhl	T-Shirt
		Mandellikör	Eiscreme, Rahmeis
		Elektrische Zahnbürste	Haarschampoo
		Dichtungsmasse in Patronen- form	Mandellikör
		Küchen(knet)maschine	Elektrische Zahnbürste
		Bügeleisen	Katzenfutter
			CD
<b>Total</b>	<b>55</b>	<b>63</b>	<b>64</b>

**in der Schweiz teurer  
bis 10%**

	2010	2011	2012
	Neonröhre, kaltweisses Licht	CD	Eierteigwaren, Tagliatelle
	Cornflakes	Eistee	Schokoladenriegel
	Lap Top	Lap Top	Senf
	Elektroherd	Puppe	CD-Rohlinge
	Motorenöl	Haushaltleiter	Zigarren
	Ölheizung	Sommerpneus	Telefon
	Gasflasche	Rollator	Energy Drink
	Rollator	Uhr	Haushaltleiter
	Motorroller, asiatische Marke	Schokoladenriegel	Milchdessert
	Kaffeemaschine	Haushaltpapier	Dünger für Grünpflanzen
	Vollmilch, pasteurisiert	Sparlampe	Neonröhre, warmes Licht
	Schokoladenriegel	Reinigungsflüssigkeit für Kon- taktlinsen	Uhr
	Früchtecocktail	Joghurt, nature	Lederstiefel
	Laminat	Zigarren	Kräuterbonbons
	Milchdessert	Tomaten, geschält, Tiefst- preisartikel	Weichkäse
	Fussball	Enteisungsmittel für Wind- schuttscheibe	Ledergürtel
	Reisekoffer	Kräuterbonbons	Puppe
	Blutdruckmittel mit Amlodipin, Original	Eierteigwaren, Tagliatelle	Bücherregal
	Batterien	Bücherregal	Bett
	Bett	Bienenhonig	Enteisungsmittel für Wind- schuttscheibe
	Eier, Bodenhaltung	Damenslip	Motorrad, deutsche Marke
	Eau de Toilette	Milchschokolade in Tafelform	Kaffeemaschine
	T-Shirt	Motorrad, deutsche Marke	Universalspachtel in Pulver- form
	Multifruchtsaft		Lap Top
	Rosen		
	Streuwürze		
<b>Total</b>	<b>26</b>	<b>23</b>	<b>24</b>



**Anhang II: Fragebogen des SECO für Einkaufsverantwortliche:  
Auswirkungen des revidierten Bundesgesetzes über die  
technischen Handelshemmnisse (THG) und der Einführung des  
«Cassis de Dijon»-Prinzips**

## Zum Aufbau des Fragebogens

Die Befragung ist zweigeteilt. In Teil A geht es um die Erfassung der Nutzung der «Cassis de Dijon»-Regelung und in Teil B um die Erfassung der Wettbewerbsverhältnisse bei einzelnen Produkten.

Unter **1.** werden Angaben zu Ihrer Person und zur Firma gefragt.

Unter **2.** bitten wir Sie anzukreuzen, zu welcher/n Produktkategorie/n, und zu welchem/n Artikel/n Sie uns Auskunft geben können. Für diese Produktkategorie/n bitten wir Sie dann:

- **Teil A** des Fragebogens auszufüllen, wobei es uns in Teil A insbesondere darum geht, ob Sie in dieser Produktkategorie von Angeboten wissen, die in der Schweiz dank Nutzung des «Cassis de Dijon-Prinzips» auf dem Markt sind.
- **Teil B** des Fragebogens auszufüllen, und zwar mit Bezug auf einen oder mehrere der unter 2. angegebenen Artikel. In Teil B geht es uns insbesondere darum, eine Einschätzung der Wettbewerbsverhältnisse bei bestimmten Artikeln zu kennen, zu denen wir dank eigenen Erhebungen über Preisangaben verfügen. Durch die Errechnung von Korrelationen wollen wir ermitteln, ob die Wettbewerbsverhältnisse und Preise gegebenenfalls von fortbestehenden Handelshemmnissen beeinflusst sind.

Falls Sie freundlicherweise bereit sind, zu mehr als einer Produktgruppe und einem Artikel den Fragebogen auszufüllen, können Sie zusätzliche Antwortbogen von der Internetseite des SECO zum THG und dem «Cassis de Dijon-Prinzip» herunterladen:

### **1. Angaben zu Ihrer Person und zur Firma**

#### **1a. Angaben zur Person, die diesen Fragebogen ausfüllt**

Name und Vorname:

\_\_\_\_\_

Funktion/Titel:

\_\_\_\_\_

Email:

\_\_\_\_\_

Telefon:

\_\_\_\_\_

#### **1b. Angaben zur Firma**

Name der Firma:

\_\_\_\_\_

Adresse (PLZ, Ort und Kanton):

\_\_\_\_\_

Welches ist die Hauptaktivität der Firma? (*Ein Feld ankreuzen*)

- Fertigung
- Transport- und Logistikdienste
- Handel, Einzelhandel, Grosshandel

Wenn Sie im Handel tätig sind, in welchem Sektor ist die Firma aktiv? (Ein Feld ankreuzen)

- Grosshandel (Kauf zum Wiederverkauf an allgemeinen Kundenkreis)
- Zwischenhandel (Kauf zum Wiederverkauf an begrenzten Kundenkreis (z.B. Einkaufsgenossenschaft))
- Einzelhandel (Kauf zwecks Bedienung von eigenen Endkunden)

Ist die Firma nur in der Schweiz tätig?

Ja  Nein

## Befragung zu technischen Handelshemmnissen und «Cassis de Dijon»

### Teil A:

- Behinderungen des grenzüberschreitenden Verkehrs von Produkten aufgrund
1. unterschiedlicher technischer Vorschriften oder Normen, inkl. Kennzeichnungsvorschriften
  2. der unterschiedlichen Anwendung solcher Vorschriften oder Normen
  3. der Nichtanerkennung insbesondere von Prüfungen, Konformitätsbewertungen, Anmeldungen oder Zulassungen;

- Falls Sie unter 2. keine Angaben zu Produktkategorie/n oder Artikel/n gemacht haben, können Sie das hier nachholen. Sonst hat sich für Sie der Fragebogen erledigt.
- Falls Sie unter 2. mehrere Produktkategorien und/oder Artikel angegeben haben, möchten wir Sie nachfolgend bitten zu **präzisieren**, zu welcher **Produktkategorie** und/oder zu welchem **Artikel** Sie Stellung nehmen wollen. Es geht in Teil A darum, wie sich für Sie und Ihre Konkurrenten die Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse und die Einführung des «Cassis de Dijon-Prinzips » ausgewirkt hat.
- Falls Sie sich zu mehr als einer Produktkategorie und/oder einem Artikel äussern möchten, können Sie Teile A und B entweder vervielfältigen oder vom Internet herunterladen:

**Produktkategorie:** .....

**Artikel:** .....

1. Hat Ihre Unternehmung **heute** – aufgrund des Wegfalls an technischen Handelshemmnissen (vgl. im Anhang 1 die Liste mit den in den letzten fünf Jahren weggefallenen Importhemmnissen) – in dieser Produktkategorie bereits **neue Produkte** ins Sortiment aufgenommen?
  - Ja
    - unter Nutzung des «Cassis de Dijon-Prinzip»
  - Nein
    - Grund für das Nein ist (mehrere Antworten möglich, bitte ankreuzen):
      - Es sind keine technischen Handelshemmnisse weggefallen oder es bestehen keine
      - Habe keine Absicht, das Sortiment auszubauen
      - Habe eingespielte Bezugskanäle, die ich nicht aufs Spiel setzen will
2. Falls in dieser **Produktkategorie** die Nutzung des «Cassis de Dijon-Prinzips» in Frage kommt, gibt es für Sie **Gründe, es nicht in Anspruch zu nehmen?** (mehrere Antworten möglich)
  - Keine Absicht, Produkte parallel zu importieren
  - Fehlende Akzeptanz bei Kunden für «Cassis de Dijon-Produkte»
  - Reputationsrisiko (d.h. Risiko der Anschuldigung durch Konkurrenz und Medien, minderwertige Ware anbieten zu wollen)
  - Das Verfahren zum Import gestützt auf das «Cassis de Dijon-Prinzip» ist zu komplex
  - Kenne mich mit technischen Vorschriften zu wenig aus

3. Planen Sie in **näherer Zukunft** (weitere) **neue Produkte** aus dieser Produktkategorie zu vertreiben

Ja

unter Nutzung des «Cassis de Dijon-Prinzip»

Nein

4. Kennen Sie **Konkurrenten**, welche die **erweiterten Importmöglichkeiten** dank der THG-Revision genutzt haben?

Ja

unter Nutzung des «Cassis de Dijon-Prinzip»

Nein

5. Erachten Sie das **Schutzniveau der EU (Umwelt- und Gesundheitsschutz)** mit demjenigen der Schweiz für dieses Produkt bzw. diese Produktkategorie als gleichwertig?

Ja

Nein (bitte ausführen)

.....  
.....  
.....  
.....

6. Falls in dieser Produktkategorie gestützt auf Artikel 16 THG («**Cassis de Dijon-Prinzip**») Produkte importiert werden, erachten Sie deren **Qualität** als gleichwertig mit derjenigen von Produkten, die gemäss den **schweizerischen technischen Vorschriften** hergestellt werden?

Ja

Nein (bitte ausführen)

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....



## Teil B: Befragung zu Wettbewerbsverhältnissen bei bestimmten Artikeln

- Falls Sie unter Teil A noch keinen konkreten Artikel aufgeführt haben, möchten wir Sie höflich bitten, untenstehend einen Artikel anzugeben. Ansonsten erübrigt sich für Sie der Fragebogen in Teil B.
- Falls Sie sich zu mehr als einem Artikel äussern möchten, können Sie zusätzliche Formulare entweder vervielfältigen oder vom Internet herunterladen:

**Artikel:** .....

1. Handelt es sich bei diesem Artikel üblicherweise um einen **patentgeschützten Artikel**?

Ja

Nein

2. Handelt es sich üblicherweise um einen **Markenartikel**?

Ja

Nein

3. Frage zu den **Wettbewerbsverhältnissen**: Wie ist der Vertrieb des Artikels organisiert? Bitte kreuzen Sie die am besten zutreffende Antwort an.

**a. Staatlich regulierter Markt** (z.B. Pharmaka)

Festgelegter Preis auf Detailhandelsstufe (**administrierter Preis**)

**b. Stark vertikal integriert bis Stufe Grosshandel** (z.B. Benzin)

Es gibt einen dominanten Produzenten/Alleinimporteur (d.h. einen Markt- und Preisführer), der nach Absatzländern preisdiskriminiert

Es gibt einen dominanten Produzenten/Alleinimporteur (d.h. einen Markt- und Preisführer), der nicht nach Absatzländern preisdiskriminiert (z.B. ein Generalimporteur für Europa, nicht allein für die Schweiz)

Es besteht ein Interbrand-Wettbewerb auf Produzentenstufe (mehrere Hersteller, mit einem stark an den jeweiligen Hersteller gebundenen Importeur für die Schweiz), verbunden mit gewissen Händlerbindungen im Inland

**c. Jeder kann das Produkt in den Laden stellen, und es bei verschiedenen Produzenten / Grosshändlern beziehen** (z.B. Dünger für Grünpflanzen)

Die Handelsstufe ist frei im Einkauf, der vor allem im Inland erfolgt, bei Interbrand-Wettbewerb auf Produzentenstufe

Detailhandelsstufe in der Schweiz kauft auch selber bei Grosshändlern/Produzenten im Ausland ein

4. Frage zu den **technischen Handelshemmnissen**, welche den **grenzüberschreitenden Verkehr** dieses Artikels WEITERHIN **behindern**: Die technischen Handelshemmnisse äussern sich HEUTE folgendermassen: (Bitte kreuzen Sie die am besten zutreffende Antwort an)

- Keine verbleibenden technischen Handelshemmnisse** bekannt
  - Das Produkt hat ein **Zulassungsverfahren** zu durchlaufen
  - Es sind **Informationspflichten gegenüber Behörden** (z.B. Fahrzeugzulassung, Meldepflicht für Chemikalien) einzuhalten (*falls Zulassungsverfahren nötig, bitte diesen Punkt leerlassen*)
  - Die **Produktzusammensetzung** muss auf die Schweiz angepasst werden
  - Es sind Schweiz-spezifische **Informationsvorschriften gegenüber Kunden** einzuhalten (spezielle Deklaration, Kennzeichnung, Beipackzettel dreisprachig etc.)
  - Andere: \_\_\_\_\_
- .....
- .....

5. Wie hoch schätzen Sie den **Anteil der Produktion** bei diesem Artikel ein, der **im Inland** hergestellt wird?

- 75-100%
- 50-75%
- 25-50%
- 0-25%

6. Wären Sie allenfalls bereit, uns Angaben zur **Bruttomarge** (Verkaufspreis minus Einstandspreis) bei diesem Artikel mitzuteilen ?

- 75-100%
- 50-75%
- 30-50%
- 15-30%
- 0-15%

**Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen !**

## Beilage 1: Liste mit den in den letzten 5 Jahren weggefallenen Importhemmnissen

### Liste V: Verzicht auf Abweichungen von in der EU und im EWR geltenden Produktvorschriften

<i>Produktgruppe</i>	<i>Gegenstand</i>
<b>Chemikalien</b>	Verbot von Octylphenol und seinen Ethoxylaten
	Kennzeichnungspflicht für Stoffe und Zubereitungen, die nicht als gefährlich eingestuft sind
	Definition «Zubereitung» und Erstrecken von Chemikalienvorschriften auf bestimmte Erzeugnisse (Gegenstände)
	Pflicht zur Selbstkontrolle bei Gegenständen mit gefährlichen Inhaltsstoffen
	Mengenschwellen und Umfang der Prüf-, Beurteilungs- und Dokumentationspflichten für Stoffe
<b>Fernmeldeanlagen</b>	Sprachanforderungen an die Benutzerinformation
	Einschränkungen für Funkanlagen von Radioamateuren mit Frequenzen >30 MHz
	Einhalten des nationalen Frequenzzuweisungsplans
	Verwaltungsgebühren für die Notifikation von Funkanlagen
<b>Forstliches Vermehrungsgut</b>	Bewilligung für forstliches Vermehrungsgut
<b>Futtermittel</b>	Zulassung für Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel
<b>Kosmetika</b>	Pflicht zur Selbstkontrolle bei Kosmetika
<b>Lebensmittel (inkl. Alkohol)</b>	Positivprinzip im Lebensmittelrecht (Bewilligungspflicht)
	Höchstkonzentrationen für Fremd- und Inhaltsstoffe
	Abgrenzung der Lebensmittel von den Heilmitteln
	Bewilligungspflichtige Behandlung von Lebensmitteln
	Anreicherung von Lebensmitteln
	Nahrungsergänzungsmittel (Erlaubte Stoffe)
	Sportlernahrungen
	Alkoholgehalt von Speziallebensmitteln
	Abgrenzung «alkoholfrei» von «alkoholhaltig»
	Restriktivere Verwendung von Azofarbstoffen
	Joghurt

	Angabe des Produktionslandes von Rohstoffen
	Zubereitungshinweise bei Fleisch, Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnissen, lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren, Meeres- schnecken, Fischereierzeugnissen, Schnecken und Froschschenkeln
<b>Mobile Druckbehälter</b>	Zulassung und Prüfung mobiler Druckbehälter für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
	Zulassung und Prüfung mobiler Druckbehälter für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
<b>Organismen</b>	Inverkehrbringen von Produkten mit Organismen, die weder gentechnisch veränderte, pathogene noch gebietsfremde invasive Organismen sind
<b>Pyrotechnische Gegenstände</b>	Einfuhrbewilligung und Zulassung für pyrotechnische Gegenstände
<b>Schiffe/Boote</b>	Vorschriften für Fahrgastschiffe, die mehr als 12 Fahrgäste befördern
	Sportboote: Wohn-/Koch-/sanitäre Einrichtungen
	Sportboote: Trennung von Dieseltankwand und Aussenwand
	Sportboote: Ölwannen unter Innenbordmotoren
	Motorisierung von Wassermotorrädern
<b>Tabak</b>	Bewilligung für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen
<b>Tiere</b>	Verbot der Ein- und Durchfuhr von Affen und Halbaffen
<b>Motoren</b>	Energieeffizienzvorschriften für netzbetriebene elektrische Normmotoren im Leistungsbereich von 0.75 - 375 kW

**Anhang III: Auswertung der Umfrage des SECO bei Einkaufsverantwortlichen zu den Auswirkungen des revidierten Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) und die Einführung des «Cassis de Dijon-Prinzips»**

Auswertbare Fragebogen	Anzahl	in Prozent
Nur Angaben zu Person und Firma ausgefüllt:	1	3.7%
Teil A nicht ausgefüllt:	2	7.4%
Teil B nicht ausgefüllt:	10	37.0%
Teil A und B ausgefüllt	14	51.9%
Total	27	100.0%

Hauptaktivität	Anzahl	in Prozent
Nur Fertigung:	14	51.9%
Nur Grosshandel:	5	18.5%
Nur Einzelhandel	1	3.7%
Fertigung & Zwischenhandel:	2	7.4%
Grosshandel & Einzelhandel :	5	18.5%
Total	27	100.0%

Tätigkeit in der Schweiz	
Nur in der Schweiz	Auch im Ausland
13	14
Total	27

## Teil A: Befragung zu technischen Handelshemmnissen

### 1. Hat Ihre Unternehmung heute - aufgrund des Wegfalls techn. Handelshemmnisse - neue Produkte ins Sortiment aufgenommen ?

ja	ja, unter Nutzung CdD	nein	nein, keine techn. HH weggefallen	nein, keine Absicht, das Sortiment auszubauen	nein, habe eingespielte Bezugskanäle
5	2	19	16	1	2
20.8%	8.3%	79.2%	66.7%	4.2%	8.3%
Anzahl antwortende Firmen:		24			

<b>2. Falls die Nutzung des CdD in Frage kommt, gibt es Gründe, es nicht in Anspruch zu nehmen (mehrere Antworten möglich)?</b>				
keine Absicht	Fehlende Akzeptanz	Reputationsrisiko	zu komplex	kenne mich zu wenig aus mit techn. Vorschriften
6 42.9%	2 14.3%	3 21.4%	2 14.3%	1 7.1%
Anzahl antwortende Firmen		14		

<b>3. Planen Sie neue Produkte zu vertreiben ?</b>		
Ja	Ja, unter Nutzung CdD-Prinzips	Nein
11 45.8%	4 16.7%	13 54.2%
Anzahl antwortende Firmen		24

<b>4. Kennen Sie Konkurrenten, die die erweiterten Importmöglichkeiten dank der THG-Revision genutzt haben ?</b>		
Ja	Ja, unter Nutzung CdD-Prinzips	Nein
6 25.0%	1 4.2%	18 75.0%
Anzahl antwortende Firmen		24

<b>5. Erachten Sie das Schutzniveau der EU (Umwelt und Gesundheitsschutz) mit demjenigen der Schweiz für das Produkt / Produktkategorie als gleichwertig ?</b>		
Ja	Nein	Nein, mit Erklärung
18 78.3%	3 13.0%	2 8.7%
Anzahl antwortende Firmen		23

<b>6. Falls in dieser Produktkategorie gestützt auf das CdD-Prinzip Produkte importiert werden, erachten Sie deren Qualität als gleichwertig mit derjenigen von Produkten, die gemäss schweizerischen techn. Vorschriften hergestellt werden?</b>		
Ja	Nein	Nein, mit Erklärung
15 83.3%	2 11.1%	1 5.6%
Anzahl antwortende Firmen		18

## Teil B: Befragung zu Wettbewerbsverhältnissen

1. Handelt es sich um einen patentgeschützten Artikel?		2. Handelt es sich um einen Markenartikel?	
Ja	Nein	Ja	Nein
5	10	10	5

### 3. Wettbewerbsverhältnisse: Wie ist der Vertrieb des Artikels organisiert?

Administrierter Preis	Dominanter Produzent / Alleinimporteur, der nach Absatzländern preisdiskriminiert	Dominanter Produzent / Alleinimporteur, der <b>nicht</b> nach Absatzländern preisdiskriminiert	Interbrand-Wettbewerb auf Produzentenstufe, verbunden mit gewissen Händlerbindungen im Inland	Handelsstufe ist frei im Einkauf, der v.a. im Inland erfolgt bei Interbrand-Wettbewerb auf Produzentenstufe	Detailhandelsstufe in der Schweiz kauft auch selber bei Grosshändlern/Produzenten im Ausland ein
0	3	1	3	4	6

### 4. Frage zu den technischen Handelshemmnissen, welche den grenzüberschreitenden Verkehr dieses Artikels weiterhin behindern:

Keine verbleibenden techn. Handelshemmnisse	Zulassungsverfahren	Informationspflichten gegenüber Behörden	Produktsammensetzung muss auf die Schweiz angepasst werden	Schweiz spezifische Informationsvorschriften gegenüber Kunden	Andere
8	2	2	2	2	1
Anzahl antwortende Firmen		17			

### 5. Wie hoch schätzen Sie den Anteil der Produktion bei diesem Artikel ein, der im Inland hergestellt wird?

75-100%	50-75%	25-50%	0-25%
2	3	2	8



## **Anhang IV: Detailergebnisse der ökonomischen Schätzungen**

**Detailergebnis der ökonometrischen Schätzung wie in Ziffer 6.4 dargelegt (Bruttopreise)**

**Dependent Variable: DLP**

Method: Pooled Least Squares

Date: 04/03/13 Time: 16:06

Sample: 2005 2012

Included observations: 5

Cross-sections included: 189

Total pool (unbalanced) observations: 622

Cross sections without valid observations dropped

Variable	Coefficient	Std. Error	t-Statistic	Prob.
C	0.15	0.07	2.08	0.04
M	-0.07	0.03	-2.20	0.03
HA	0.16	0.07	2.13	0.03
HB	-0.10	0.04	-2.63	0.01
HC1	0.06	0.03	2.19	0.03
HC2	-0.12	0.04	-2.67	0.01
DT	-0.07	0.04	-1.97	0.05
CA	0.24	0.07	3.21	0.00
CBA	0.19	0.07	2.79	0.01
CC	0.23	0.07	3.28	0.00
CCA	0.32	0.09	3.65	0.00
CDD	0.01	0.04	0.39	0.70
Fixed Effects (Period)				
2005--C	-0.01			
2008--C	-0.15			
2010--C	-0.09			
2011--C	0.05			
2012--C	0.07			

Period fixed (dummy variables)

R-squared	0.15	Mean dependent var	0.31
Adjusted R-squared	0.13	S.D. dependent var	0.35
S.E. of regression	0.32	Akaike info criterion	0.61
Sum squared resid	63.77	Schwarz criterion	0.73
Log likelihood	-174.21	Hannan-Quinn criter.	0.66
F-statistic	6.97	Durbin-Watson stat	0.22
Prob(F-statistic)	0.00		

## Detailergebnis der ökonometrischen Schätzung mit Bruttopreisen und zusätzlichen Variablen für Produktkategorien und die Lebensdauer der Produkte <sup>42</sup>

### Dependent Variable: DLP

Method: Pooled Least Squares

Sample: 2005 2012

Included observations: 5

Cross-sections included: 189

Total pool (unbalanced) observations: 622

Cross sections without valid observations dropped

Variable	Coefficient	Std. Error	t-Statistic	Prob.
C	-0.15	0.10	-1.45	0.15
M	-0.10	0.03	-2.98	0.00
HA	0.17	0.07	2.36	0.02
HB	-0.05	0.06	-0.82	0.41
HC1	0.04	0.05	0.74	0.46
HC2	-0.06	0.05	-1.10	0.27
CA	0.22	0.07	3.00	0.00
CBA	0.21	0.07	3.09	0.00
CC	0.17	0.07	2.33	0.02
CCA	0.16	0.09	1.72	0.09
K1	0.46	0.11	4.28	0.00
K2	0.27	0.10	2.77	0.01
K3	0.34	0.08	4.38	0.00
K4	0.30	0.08	3.71	0.00
K5	0.13	0.09	1.48	0.14
K6	0.31	0.08	4.03	0.00
K7	0.28	0.08	3.31	0.00
K8	0.36	0.11	3.28	0.00
T1	0.07	0.05	1.54	0.12
T3	0.10	0.05	2.21	0.03
DT	-0.07	0.04	-2.11	0.03
CDD	0.01	0.04	0.30	0.76
Fixed Effects (Period)				
2005--C	-0.01			
2008--C	-0.15			
2010--C	-0.09			
2011--C	0.05			
2012--C	0.07			
Period fixed (dummy variables)				
R-squared	0.21	Mean dependent var		0.31
Adjusted R-squared	0.18	S.D. dependent var		0.35
S.E. of regression	0.31	Akaike info criterion		0.56
Sum squared resid	58.88	Schwarz criterion		0.75
Log likelihood	-149.44	Hannan-Quinn criter.		0.64
F-statistic	6.43	Durbin-Watson stat		0.23
Prob(F-statistic)	0.00			

<sup>42</sup> K1 = Lebensmittel frisch/gekühlt; K2 = Lebensmittel nicht gekühlt, Getränke und Genussmittel; K3 = Non-Food (Gebrauchsgüter, kurzlebige Haushaltswaren, Tierfutter, Zeitschriften, Bücher, Uhren CDs); K4 = Körperpflegeprodukte und Medikamente; K5 = Elektrogeräte Haushalt, Unterhaltungselektronik, Heizungen & Boiler und Möbel; K6 = Baumarkt & Garten; K7 = Spielsachen und Kinderwagen, Sportgeräte, Sportschuhe; K8 = Kleider & Schuhe; K9 = Fahrzeuge & Tankstellenprodukte, Heizöl und Benzin; T1 = Produkte mit kurzer Lebensdauer; T2 = Produkte mit mittlerer Lebensdauer; T3 = Produkte mit langer Lebensdauer

## Ökonometrischen Schätzung mit Nettopreisen

### Dependent Variable: DLP

Method: Pooled Least Squares

Date: 04/03/13 Time: 15:42

Sample: 2005 2012

Included observations: 5

Cross-sections included: 189

Total pool (unbalanced) observations: 622

Cross sections without valid observations dropped

Variable	Coefficient	Std. Error	t-Statistic	Prob.
C	0.28	0.08	3.61	0.00
M	-0.09	0.03	-2.65	0.01
HA	0.12	0.08	1.63	0.10
HB	-0.09	0.04	-2.26	0.02
HC1	0.04	0.03	1.47	0.14
HC2	-0.11	0.05	-2.38	0.02
DT	-0.06	0.04	-1.53	0.13
CA	0.24	0.08	3.13	0.00
CBA	0.19	0.07	2.56	0.01
CC	0.20	0.07	2.68	0.01
CCA	0.26	0.09	2.87	0.00
CDD	0.00	0.04	0.13	0.90
Fixed Effects (Period)				
2005--C	-0.02			
2008--C	-0.14			
2010--C	-0.09			
2011--C	0.05			
2012--C	0.07			
Period fixed (dummy variables)				
R-squared	0.11	Mean dependent var		0.39
Adjusted R-squared	0.09	S.D. dependent var		0.35
S.E. of regression	0.34	Akaike info criterion		0.69
Sum squared resid	68.85	Schwarz criterion		0.80
Log likelihood	-198.08	Hannan-Quinn criter.		0.73
F-statistic	5.18	Durbin-Watson stat		0.20
Prob(F-statistic)	0.00			

## Ökonometrischen Schätzung mit Nettopreisen und zusätzlichen Variablen für Produktkategorien und die Lebensdauer der Produkte<sup>43</sup>

### Dependent Variable: DLP

Method: Pooled Least Squares

Sample: 2005 2012

Included observations: 5

Cross-sections included: 189

Total pool (unbalanced) observations: 622

Cross sections without valid observations dropped

Variable	Coefficient	Std. Error	t-Statistic	Prob.
C	-0.05	0.11	-0.50	0.62
M	-0.11	0.04	-3.18	0.00
HA	0.13	0.08	1.75	0.08
HB	-0.06	0.06	-1.00	0.32
HC1	0.04	0.05	0.81	0.42
HC2	-0.05	0.05	-0.88	0.38
DT	-0.06	0.04	-1.54	0.12
CA	0.22	0.08	2.84	0.00
CBA	0.20	0.07	2.76	0.01
CC	0.12	0.07	1.65	0.10
CCA	0.11	0.10	1.13	0.26
CDD	0.02	0.04	0.43	0.67
K1	0.42	0.11	3.74	0.00
K2	0.23	0.10	2.25	0.02
K3	0.35	0.08	4.29	0.00
K4	0.29	0.08	3.39	0.00
K5	0.15	0.09	1.64	0.10
K6	0.34	0.08	4.25	0.00
K7	0.29	0.09	3.35	0.00
K8	0.40	0.12	3.45	0.00
T1	0.10	0.05	2.12	0.03
T3	0.12	0.05	2.49	0.01
Fixed Effects (Period)				
2005--C	-0.02			
2008--C	-0.13			
2010--C	-0.09			
2011--C	0.04			
2012--C	0.07			
Period fixed (dummy variables)				
R-squared		0.18	Mean dependent var	0.39
Adjusted R-squared		0.15	S.D. dependent var	0.35
S.E. of regression		0.33	Akaike info criterion	0.64
Sum squared resid		63.59	Schwarz criterion	0.83
Log likelihood		-173.37	Hannan-Quinn criter.	0.71
F-statistic		5.28	Durbin-Watson stat	0.22
Prob(F-statistic)		0.00		

<sup>43</sup> K1 = Lebensmittel frisch/gekühlt; K2 = Lebensmittel nicht gekühlt, Getränke und Genussmittel; K3 = Non-Food (Gebrauchsgüter, kurzlebige Haushaltswaren, Tierfutter, Zeitschriften, Bücher, Uhren CDs); K4 = Körperpflegeprodukte und Medikamente; K5 = Elektrogeräte Haushalt, Unterhaltungselektronik, Heizungen & Boiler und Möbel; K6 = Baumarkt & Garten; K7 = Spielsachen und Kinderwagen, Sportgeräte, Sportschuhe; K8 = Kleider & Schuhe; K9 = Fahrzeuge & Tankstellenprodukte, Heizöl und Benzin; T1 = Produkte mit kurzer Lebensdauer; T2 = Produkte mit mittlerer Lebensdauer; T3 = Produkte mit langer Lebensdauer.